Zur Bindung des Zivilrichters an Strafurteile in Deutschland, Österreich und der Schweiz

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Grades eines Doktors
der Rechte durch die
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn

vorgelegt von

GERO HERRMANN
aus Düsseldorf

Bonn 1985

Zur Bindung des Zivilrichters an Strafurteile in Deutschland, Österreich und der Schweiz

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Grades eines Doktors
der Rechte durch die
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn

vorgelegt von

GERO HERRMANN
aus Düsseldorf

Bonn 1985

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546503_0003

Dekan: Professor Dr. B. Korte

Erstberichterstatter: Professor Dr. J. Schröder
Zweitberichterstatter: Professor Dr. H.F.Gaul
Tag der mündlichen Prüfung: 20. Dezember 1985

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis

Verzeichnis der ausländischen Abkürzungen

Seite

Einleitung 1

1. Teil: Die rechtlichen Grundlagen der Bindungswirkung im österreichischen, schweizerischen und bundesdeutschen Recht 3

A. Die Bindung des Zivilrichters an Strafurteile in Österreich 3

I. Geschichtliche Entwicklung 4
II. Voraussetzung und Umfang der Bindung nach § 268 ZPO 5
1. Strafgerichtliches Erkenntnis 6
2. Strafgerichtliche Verurteilung 8
3. Sachlicher Umfang der Bindung 9
a) Beweis der Tat 9
aa) Zur Verurteilung notwendige Tatsachen 11
bb) Illustrationstatsachen 14
cc) Einordnungsprobleme 15
b) Zurechnung der Tat 17
c) Bindung an die strafgerichtliche Qualifikation 19

4. Persönlicher Umfang der Bindung 22
a) Die Fallgestaltungen 23
aa) Kraftfahrzeughalter 23
bb) Haftpflichtversicherer 23
cc) Geschäftsherren 24
dd) Anspruchsteller gegenüber dem Versicherer 24
b) Einordnung der Fallgestaltungen 25
c) Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs 26
III. Bedeutung und Behandlung des § 268 ZPO im zivilprozessualen Verfahren 27
IV. Zusammenfassende Wertung anhand des Einführungsbeispieles 29

B. Die Bindung des Zivilrichters an Strafurteile in der Schweiz 31

I. Die bundesrechtliche Regelung des Art. 53 OR 31
1. Das Verhältnis zum materiellen Strafrecht 32
2. Das Verhältnis des Zivilrichters zum strafgerichtlichen Freispruch 33
a) Historische Grundlage 33
b) Auslegung des Art. 53 Abs. 1 OR 35
3. Das Verhältnis des Zivilrichters zum verurteilenden strafgerichtlichen Erkenntnis 36
a) Historische Grundlage 36
b) Auslegung des Art. 53 Abs. 2 OR durch die Lehre 37
aa) Ableitung einer Bindung im Wege des argumentum e contrario 37
bb) Ableitung eines allgemeinen Grundsatzes der Nichtpräjudizialität 38
cc) Annahme einer kantonalen Regelungskompetenz hinsichtlich der nicht ausdrücklich geregelten Fälle 39
c) Stellungnahme der bundesgerichtlichen Rechtsprechung 40

4. Das Verhältnis von Abs. 1 zu Abs. 2 des Art. 53 OR 42
II. Kantonale Lösungen 43
1. Befürworter einer Bindungswirkung 43
a) Tessin 44
aa) Historische Grundlage 45
bb) Auslegung des Art. 112 Abs. 2 der tessiner Zivilprozessordnung 47
b) Kanton Zürich 48
c) Weitere kantonale Stellungnahmen im Sinne einer Bindungswirkung 50
2. Ablehnung einer Bindungswirkung 51
a) Ablehnung aufgrund unzutreffender Interpretation Art. 53 OR 51
b) Ablehnung der Bindungswirkung ohne direkte Bezugnahme auf Art. 53 OR 52
3. Ergebnis hinsichtlich der kantonalen Bindungsregelungen 53
III. Das Verhältnis der kantonalen Bindungswirkung zu den bundesrechtlichen Regeln der Beweisführung 53
1. Das Problem 54
2. Die Entscheidung des Bundesgerichts vom 12.9.1940 in BGE 66 II 80 54
3. Stellungnahmen der Lehre 55
4. Kriterium des spezifischen Zusammenhanges von materiellem Recht und Beweisregel 56
IV. Übertragung der gewonnen Ergebnisse auf das Eingangsbeispiel 59

C. Die Bindung des Zivilrichters an Strafurteile in Deutschland 62

I. Geschichtliche Entwicklung 62
1. Die deutsche Partikulargesetzgebung 62

2. Die Praxis der deutschen Gerichte bis zum Inkrafttreten der Zivilprozessordnung am 1.10.1879 65
3. Die wissenschaftliche Reformdiskussion 68
II. Aktueller Rechtszustand 70
1. Grundsatz der Nichtpräjudizialität 71
2. Verwertbarkeit des Strafurteils im Zivilprozess 72
a) BGH: Bindung an die Richtigkeit der im Wege des Urkundsbeweises verwerteten Aussage 73
b) Bewertung dieser Beschränkung der Prüfungsbefugnis 74
3. Zusammenfassende Wertung anhand des Eingangsbeispiels 76
III. Die Bindung des Zivilrichters an ein rechtskräftiges Strafurteil im Wiederaufnahmeverfahren 78
1. Die Problemstellung 78
2. Lösung der herrschenden Meinung und der Rechtsprechung 81
3. Auffassung von Gaul/Arens 83
4. Einordnung der Entscheidung des BGH vom 27.3.1968 85
5. Einordnung der Entscheidung des BGH vom 22.9.1982 87
6. Zusammenfassende Wertung 88

2. Teil: Rechtliche Einordnung und Bewertung der Bindungswirkung unter Heranziehung der behandelten abweichenden Regelungen 89

A. Die rechtliche Natur der Bindungswirkung 89
I. Tatbestandswirkung 90
II. Gestaltungswirkung 92

III. Materielle Rechtskraftwirkung 93
1. Bedeutung der Einordnung als Rechtskraftwirkung 95
2. Der Inhalt der materiellen Rechtskraft des Strafurteiles 96
a) Verneinung der Feststellungswirkung 97
b) Bejahung einer Feststellungswirkung 98
3. Raum für eine Präjudizialwirkung auf das Zivilurteil infolge materieller Rechtskraft 98
a) Rechtskraftwirkung und subjektive Grenzen der Bindung 99
b) objektive Grenzen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der zivilrechtlich relevanten Fragestellungen 100
4. Zusammenfassende Wertung 103
IV. Anderweitige Deutung der Wirkung des Strafurteiles auf das Zivilurteil nach der Natur der Sache 103
1. Beweisvorschriften 104
2. Regelungen sui generis 104
V. Zusammenfassende Wertung 105

B. Bewertung der verschiedenen gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Bindungsfrage 106

I. Gesichtspunkt der Einheit der Rechtspflege 106
1. Die Zielsetzung 106
2. Verwirklichung der Zielsetzung durch die Gesetzgebung 107
3. Verwirklichung der Zielsetzung in der gerichtlichen Praxis 107
II. Zuverlässigere Wahrheitsermittlung durch das Strafverfahren 109
1. Der strafverfahrensrechtliche Untersuchungsgrundsatz 110
2. Die zeitliche Nähe zur Tat 113
3. Verwirklichung in der gerichtlichen Praxis 114

III. Gesichtspunkt der Prozessökonomie 115
IV. Die rechtliche Stellung der am Strafverfahren nicht beteiligten Dritten 115
1. Das Problem in Österreich und der Schweiz im allgemeinen 116
2. Das Problem bei Regress und Freistellung im besonderen 119
a) Gesamtschuld 119
b) gesetzlicher Forderungsübergang 120
c) Freistellungsanspruch 120
V. Bedenken gegen eine Bindung wegen Abweichungen des materiellen Straf- und Zivilrechts 121
1. Abweichungen im Rahmen des Kausalzusammenhanges 122
a) Gegenüberstellung von Äquivalenz- und Adäquanztheorie 123
b) Abweichungen in der Fragestellung beim Kriterium des Schutzzweckes der Norm 127
2. Abweichungen im Rahmen der Schuld 129
a) Die Behandlung des Vorsatzes 130
b) Die Behandlung der Fahrlässigkeit 130
c) Die Behandlung des Mitverschuldens 132
3. Zusammenfassende Wertung 133
VI. Verfahrensrechtliche Abweichungen 134
1. Die unterschiedliche Stellung der Verfahrensbeteiligten 135
2. Die verfahrensrechtlichen Aufgabenstellungen 136
a) Die Verlagerung der gerichtlichen Aufgabenbereiche seit Einführung der Bindungsregelungen 136
b) Disproportionalität zwischen dem für eine strafbare Handlung vorgesehenen Strafverfahren zur wirtschaftlichen Bedeutung dieser Handlung 137
3. Zusammenfassende Wertung 141

Gesamtergebnis 144

Literaturverzeichnis

Arens, P. Willensmängel bei Parteihandlungen im Zivilprozess, Bad Homburg/Berlin/Zürich 1968.

Bauerreiss, W.
- § 268 ZPO und die Europäische Menschenrechtskonvention, in ZVR 1974, 65ff.
- § 268 ZPO und die Verkehrsdelikte, in ZVR 1967, 142ff.

Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann Zivilprozessordnung, 43. Auflage München 1985.

Becker, H. Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Band IV. Obligationenrecht, 1. Abteilung Allgemeine Bestimmungen, 2. Auflage Bern 1941.

Bettermann, K.-A.
- Über die materielle Rechtskraft verwaltungsgerichtlicher Urteile, in MDR 1954, 7ff.
- Verweisung, Kompetenzkonflikt und Rechtskraft, in JZ 1957, 321ff.

Biechtler, H. Wieweit sind Strafakten über Verkehrsunfälle für den zivilrechtlichen Haftungsprozess verwertbar ?, in DRiZ 1955, 40ff.

Binding, K. Das rechtskräftige Strafurteil in seinen strafprozessualen, strafrechtlichen und staatsrechtlichen Wirkungen, in Sächs. Archiv 1914, 1ff.

Blomeyer, A. Zivilprozessrecht, Erkenntnisverfahren Berlin/Göttingen/Heidelberg 1963.

Bötticher, E. Die Bindung der Gerichte an Entscheidungen anderer Gerichte, in Hundert Jahre Deutsches Rechtsleben, in Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages 1860–1960 Bd. 1 , Karlsruhe 1960 S. 511–544.

Braun, J. – Rechtskraft und Restitution 1. Teil, Berlin 1979.
– Anmerkung zu BGH vom 22.9.1982, in ZZP 1984, 1ff.

Bruns, H. J. – Bindet die Rechtskraft deklaratorischer Urteile der Zivil- und Verwaltungsgerichte auch den Strafrichter ?, in Festschrift für Friedrich Lent zum 75. Geburtstag, München/Berlin 1957, S. 107ff.
– Zur Feststellungswirkung des rechtskräftigen Strafurteiles, in Festschrift für Eb. Schmidt zum 70. Geburtstag, Aalen 1971, S. 602ff.
– Leitfaden des Strafzumessungsrechts, Köln/Berlin/Bonn/München 1980.

von Büren, B. Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Zürich 1964.

Deschenaux/Tercier La Responsabilite Civilé, Bern 1975.

Deutsch, E. – Haftungsrecht und Strafrecht, in Festschrift für Wahl, Heidelberg 1973, S. 339ff.
– Begrenzung der Haftung aus abstrakter Gefährdung wegen fehlender adäquater Kausalität, in JZ 1966, S. 556ff.

Elsigan, N. Der naturwissenschaftliche Vaterschaftsbeweis in der Rechtsprechung der Zivil- und Strafgerichte, in JBl. 1960, 241ff.

Engel, P. Traité des obligations en droit suisse, Neuchâtel 1973.

Engisch, K. Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände, Tübingen 1931.

Entwurf eines Gerichts-Verfassungsgesetzes für das Deutsche Reich mit Motiven und Anlagen, 3. Ausgabe Berlin 1874.

Fasching, H. W. - Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen,
II. Band Wien 1962,
III. Band Wien 1966,
IV. Band Wien 1971;
- Die Grenzen der Bindung des Zivilgerichts an Erkenntnisse des Strafgerichtes, Gutachten - Verhandlungen des Dritten Österreichischen Juristentages Wien 1967;
- Besonderheiten des Haftpflichtprozesses, in JBl. 1958, 117ff.
- Die Bindung des Zivilrichters an Entscheidungen des Strafgerichtes (§ 268 ZPO) in der Rechtsprechung des letzten Jahrzehnts, in ZVR 1983, 321ff.
- Lehrbuch des Österreichischen Zivilprozessrechts, Wien 1984.

Gamillscheg, F. Die Haftung des Arbeitnehmers und § 39 des Entwurfs eines Arbeitsgesetzbuches bzw. § 2 Entwurf eines Dienstnehmer-Haftpflichtgesetzes, in JBl. 1965, 225f.

Gaul, H. F. - Die Grundlagen des Wiederaufnahmerechts und die Ausdehnung der Wiederaufnahmegründe, Bielefeld 1956.
- Zur Frage nach dem Zweck des Zivilprozesses, in AcP 168, 27ff (1968).

Geiger, W. — Zur Frage der Bindung der Zivilgerichte an verwaltungsgerichtliche Urteile, in Staatsbürger und Staatsgewalt, Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit in Geschichte und Gegenwart, Jubiläumschrift zum hundertjährigen Bestehen der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit und zum zehnjährigen Bestehen des Bundesverwaltungsgerichtes, Band 1 Karlsruhe 1963, S. 183-210.

Geilen, G. — Strafrechtliches Verschulden im Zivilrecht ?, in JZ 1964, 6ff.

Gmür, M. — Inwieweit ist die Übereinstimmung der Begriffe im Civil- und Strafrecht wünschenswert und durchführbar ?, in ZSR 1903, 587ff.

Graßberger, H. — Psychologie des Strafverfahrens, 2. Aufl. Wien 1968.

Grunsky, W. — - Zur Bindungswirkung der materiellen Rechtskraft im Strafprozeß, in Festschrift für E. Kern, Tübingen 1968, S. 223ff.
- Anmerkung zum BGH vom 22.9.1982, in JZ 1983, 114f.

Grüninger, E. — Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, Zürich 1945.

Grünwald, G. — Die Teilrechtskraft im Strafverfahren, Göttingen 1964.

Guhl/Merz/Kummer — Das schweizer Obligationsrecht unter Einschluß des Handels- und Wertpapierrechts, 7. Aufl. Zürich 1980.

Guldener, M. – Schweizerisches Zivilprozeßreecht, 3. Aufl. Zürich 1979.
– Beweiswürdigung und Beweislast nach schweizerischem Zivilprozeßrecht, Zürich 1955.

Haberstich, J. Handbuch des Schweizerischen Obligationsrechts, 1. Band Allgemeiner Teil, Zürich 1884.

Habscheid, W. Droit judiciare privé suisse, Genf 1975

Hahn, K. Die gesammten Materialien der Civilprozeßordnung und dem Einführungsgesetz zu derselben vom 30. Januar 1877, Berlin 1880.

Hannack, K. Die Schadensersatzpflicht des Arbeitnehmers, in JBl. 1962, 120f.

Hartung, R. Anmerkung zu BGH vom 9.7.1981, in VersR 1982, 141ff.

Haselberger, R. Die Straftat als zivilrechtliches Präjudiz, in ÖJZ 1968, 197ff.

Hassenstein, A. Die Bindung des Zivilrichters an eine Entscheidung des Strafrichters, Königsberg 1924.

Hellwig, K. System des deutschen Zivilprozeßrechts, Teil 1 Ordentliches Verfahren ausschließlich besonderer Prozeßarten und Zwangsvollstreckung, Leipzig 1912 (Neudruck Aalen 1968).

Henckel, W. Prozeßrecht und materielles Recht, Göttingen 1970.

Henkel, H. Strafverfahrensrecht, 2. Aufl. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1968.

Herz, W. Über Bedeutung und Umfang des § 268 ZPO, in ÖRZ 1961, 69ff.

Holzhammer, R. Österreichisches Zivilprozeßrecht, 2. Aufl. Wien/New York 1976.

Jauernig, O. - Zivilprozeßrecht, 20. Aufl. München 1983.
- Das fehlerhafte Zivilurteil, Frankfurt a.M. 1958.

Johannsen, K. Rechtfertigung und Begrenzung der Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 580 ZPO, in Festschrift 45. Deutscher Juristentag, Karlsruhe 1964, S. 81ff.

Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung, München 1982.

Kellenberger, O. Das Verhältnis des schweizerischen Obligationenrechts zum kantonalen Recht, Zürich 1890.

Kissel, O. Kommentar zum Gerichtsverfassungsgesetz, München 1981.

Klang, H. Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch,
- 3. Band, 2. Aufl. Wien 1952;
- 4. Band, 1. Halbband 2. Aufl. Wien 1968;
- 6. Band, 2. Aufl. Wien 1951.

Kleinknecht/Meyer Strafprozessordnung, 37. Aufl. München 1985.

Kommission des Abgeordneten-hauses	Über die gegenseitige präjudizielle Wirkung von Civil- und Kriminalurteil, in Goltdammers Archiv 5, 344ff (Berlin 1857).
König, K.	Die Bindung des Richters an präjudizielle Urteile anderer Gerichte, Freiburg 1934.
Koziol, H.	Österreichisches Haftpflichtrecht, - Band I: Allgemeiner Teil, Wien 1973. - Band II: Besonderer Teil, Wien 1984.
Kralik, W.	Die Vorfrage im Verfahrensrecht, Wien 1953.
Kugler, R.	Die Bindung des Strafrichters an Zivilurteile, Erlangen 1954.
Kummer, M.	Das Klagerecht und die materielle Rechtskraft im schweizerischen Recht, Bern 1954.
Kuttner, G.	- Urteilswirkungen außerhalb des Zivilprozesses, Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reiches, München 1914. - Die privatrechtlichen Nebenwirkungen der Zivilurteile, München 1908.
Lanner, E.	Zur Frage der Bindung des Zivilrichters an strafrechtliche Erkenntnisse, in ZVR 1958, 204f.
Larenz, K.	- Lehrbuch des Schuldrechts, 1. Band Allgemeiner Teil, 13. Aufl. München 1982. - Über Fahrlässigkeitsmaßstäbe im Zivilrecht, in Festschrift für Wilburg zum 60. Geburtstag, Graz 1965 S. 119ff.

Leukauf/Steininger - Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl. Eisenstadt 1979.

Von Liszt , E. Soll einem prozeßordnungsgemäß erlassenen strafrichterlichen Urtheile, wodurch eine Frage entschieden ist, welche der Entscheidung einer Civilsache präjudiziert, für diese letztere die Kraft eines vollen Beweises eingeräumt werden?, Gutachten zu den Verhandlungen des VII. Deutschen Juristentages, Berlin 1868 I. Band, S. 45ff.

Lohsing/Serini Österreichisiches Strafprozeßrecht, 4. Aufl. Wien 1952.

Löwe/Rosenberg Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. III, V, 23. Aufl. Berlin/New York 1978.

Maassen, B. Beweismaßprobleme im Schadensersatzprozess, Köln/Berlin/Bonn/München 1975.

Mayer, H. Der amtsrichterliche Strafbefehl, in GS 99, 36ff (Stuttgart 1930).

Materialien zu den neuen österreichischen Zivilprozeßgesetzen, I. und II. Band Wien 1897.

Mazeaud/Tunc Traité théorique et pratique de la responsabilité civile, 6. Auflage II. Bd., Paris 1970.

Merz, J. Der Einfluß des rechtskräftigen Strafurteiles auf die nachfolgende Zivilsache, Basel 1954.

Michelmayer/ Strohanzl	Jurisdiktionsnorm und Zivilprozeßordnung, 13. Aufl. Wien 1973.
Müller/Sax	Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungs- und Ordnungswidrigkeitengesetz, 6. Aufl. Darmstadt 1968.
Musielak, H. J.	Die Grundlagen der Beweislast im Zivilprozeß, Berlin 1975.
Neumann, G.	Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen, 2. Band 4. Aufl. Wien 1928.
Niese, W.	Die moderne Strafrechtsdogmatik und das Zivilrecht, in JZ 1956, 457ff.
Nikisch, A.	Zivilprozeßrecht, 2. Aufl. Tübingen 1952.
Nipperdey, H. C.	Rechtswidrigkeit, Sozialadäquanz, Fahrlässigkeit, Schuld im Zivilrecht, in NJW 1957, 1777ff.
Novak, F.	Zur Unterbrechung des Revisionsverfahrens nach § 191 ZPO, in JBl. 1955, 173ff.
Nowakowski, F.	Die materielle Rechtskraft des Schuldspruches, in ÖJZ 1948, 546ff.
Oftinger, K.	Schweizerisches Haftpflichtrecht, 1. Band: Allgemeiner Teil, 4. Aufl. Zürich 1975.
Oser, H.	Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, V. Band: Das Obligationsrecht 1. Halbband 2. Aufl. Zürich 1929.

Peters, K. Strafprozeß, 3. Aufl. Heidelberg/Karlsruhe 1966.

Petschek/Stagel Der Österreichische Zivilprozeß, Wien 1963.

Pfenninger, H. F. - Eidgenössisches Strafprozeßrecht, in SJZ 1955, 204ff.
- Probleme des schweizerischen Strafprozeßrechts, Zürich 1966.

Planck, J. W. Soll einem prozeßordnungsgemäß erlassenen strafrichterlichen Urtheile, wodurch eine Frage entschieden ist, welche der Entscheidung einer Civilsache präjudiziert, für diese letztere die Kraft eines vollen Beweises eingeräumt werden?, Gutachten zu den Verhandlungen des VII. Deutschen Juristentages Berlin 1868 1. Band, S. 3ff.

Pohle, R. - Über die Rechtskraft im Zivil- und Strafprozeß, in JBl. 1957, 113ff.
- Der Bürger vor der Vielzahl der Gerichte, in Festschrift für W. Appelt, München/Berlin 1958, S. 171ff.

Pollack, R. System des österreichischen Zivilprozeßrechtes, 2. Aufl. Wien 1932.

Prölss, J. Beweiserleichterungen im Schadenersatzprozess, Karlsruhe 1966.

Roeder, H. Lehrbuch des österreichischen Strafverfahrensrechtes, Wien 1963.

Rose Wieweit sind Strafakten über Verkehrsunfälle für den zivilrechtlichen Haftungsprozeß verwertbar?, in DRiZ 1955, 40ff.

Rosenberg, L.	- Die Beweislast, 5. Aufl. München/Berlin 1965.
Rosenberg/Schwab	Zivilprozeßrecht, 13. Aufl. München 1981.
Roxin, C.	Strafverfahrensrecht, 18. Aufl. München 1984.
Sachers, E.	Strafurteil und Zivilprozeß. Die Grenzen der Wirkung des Strafurteiles gemäß § 268 der Zivilprozeßordnung, in Festschrift Rittler, Aalen 1957, S. 341ff.
Sauer, W.	Grundlagen des Prozeßrechts, Stuttgart 1929.
Schellhammer, K.	Zivilprozeß, 2. Aufl. Heidelberg 1984.
Schima, H.	Die österreichische Zivilprozeßordnung im Lichte neuer Prozeßtheorien, in Festschrift zur Fünfzigjahrfeier der Österreichischen Zivilprozeßordnung, Wien 1948, S. 50ff.
Schmidt, Eb.	Lehrkommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Teil I, Grundlagen, 2. Aufl. 1964.
Schmidt, G.	Schuldspruch und Rechtskraft, in JZ 1966, 89ff.
Schmidt, R.	Praktisch wichtige Auswirkungen der neuen Schuldtheorien im Zivilrecht, in NJW 1958, 488ff.
Schneider, E.	Die neuere Rechtsprechung zum zivilprozessualen Beweisrecht (I), in MDR 1975, 444ff.
Schneider/Fick	Schweizerisches Obligationenrecht, Zürich 1891.

Schönke/Schröder — Strafgesetzbuch Kommentar, 21. Aufl. München 1982.

Schubert, W. — Anmerkung zu BGH 22.9.1982, in JR 1983, 115f.

Schurter, E. — Grundzüge des materiellen Beweisrechtes in der schweizerischen Civilprozeßgebung, Zürich 1980.

Schwander, V. — Das Schweizerische Strafgesetzbuch, Zürich 1964.

Scyboz, G. — L'effet de la chose jugée au pénal sur le sort de l'action civile, Fribourg 1976.

Siegel, W. — Die subjektiven Grenzen der Bindung des Zivilrichters an das verurteilende Erkenntnis des Strafrichters, in JBl. 1919, 406ff.

Soergel/Siebert — Bürgerliches Gesetzbuch,
- Band 6, 11. Aufl. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1981;
- Nachtrag 11. Aufl. 4. Lieferung 1984.

Sperl, H. — Lehrbuch der Bürgerlichen Rechtspflege, 1. Band 1. Teil Wien 1925.

Sperl, W. — Ist unsere Auslegung des § 268 ZPO verfassungswidrig?, in ÖJZ 1971, 200ff.

Statistisches Jahrbuch 1984, Stuttgart/Mainz 1984.

Stein/Jonas — Kommentar zur Zivilprozeßordnung,
- 1. Band, 19. Aufl. Tübingen 1972;
- 2. Band, 19. Aufl. Tübingen 1972;

Stein/Jonas – 3. Band, 19. Aufl. Tübingen 1975;
– 3. Band, 20. Aufl. Tübingen 1977.

Stoll, H. Schadensersatz und Strafe, in Festschrift für Rheinstein, Tübingen 1969 S. 569ff.

Stooss, K. Das Verhältnis der civilrechtlichen Haftbarkeit nach Art. 50ff des schweizerischen Obligationsrechts zum kantonalen Strafrechte, insbesondere bei Pressdelikten, ZSR 1886, 571ff.

Sträuli/Messmer Kommentar zur Zürcherischen Zivilprozeßordnung, 2. Aufl. Zürich 1982.

Von Tuhr/Peter Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechtes, 1. Band 3. Aufl. Zürich 1979.

Von Tuhr/Siegwart Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechtes, 2. Aufl. Zürich 1942/44.

Tiedemann, K. Entwicklungstendenzen der strafprozessualen Rechtskraftlehre – unter besonderer Berücksichtigung des ausländischen Rechts, in Recht und Staat Nr. 378/379 Tübingen 1969.

Verhandlungen des 3. Österreichischen Juristentages, Band II 1. Teil (Referate und Diskussionsbeiträge), Wien 1967.

Verhandlungen des ständischen Gesetzgebungsausschusses, Beilage zu Band I des Gerichtssaales von 1852.

Vogler, Th. Die Rechtskraft des Strafbefehls, Karlsruhe 1959.

Voyame, J. — Droit privé fédéral et procédure civile cantonale, in ZSR 1961, 67ff.

Walder, H. — Die Kausalität im Strafrecht, in Schweizer Zeitschrift für Strafrecht 1977, 113ff.

Weiss, Th. — - Die Behandlung connexer Civil- und Strafsachen in der schweizerischen Prozeßgesetzgebung, Zürich 1893.
- Die Berufung an das Bundesgericht in Zivilsachen, Bern 1908.

Wieczorek, B. — Zivilprozeßordnung und Nebengesetze,
- Band 2, 2. Aufl. Berlin/New York 1976;
Wieczorek/Schütze - Band 5, 2. Aufl. Berlin/New York 1980.

Wussow, H. — Die Verwertung der Strafakten im Zivilprozeß, in VersR 1960, 582ff.

Zöller, R. — Zivilprozeßordnung, 14. Aufl. Köln 1984.

Verzeichnis der ausländischen Abkürzungen

Österreich

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811
Arb.	Sammlung von arbeitsrechtlichen Entscheidungen der Gerichte und Einigungsämter
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz vom 9.9.1955
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz 1920 in der Fassung von 1929
EvBl.	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen (von 1934 bis 1938 als selbständige Zeitschrift, von 1939 bis 1945 als Beilage zur Zeitschrift Deutsches Recht, Wiener Ausgabe, seit 1946 als Beilage zur Österreichischen Juristenzeitung)
GlUNF	Sammlung von Civilrechtlichen Entscheidungen des K.K. Obergerichtshofes, Neue Folge, begonnen von Glaser und Unger
JBl.	Juristische Blätter, von 1872 bis 1938 und wieder ab 1946
JN	Jurisdiktionsnorm vom 1.8.1895
KFG	Kraftfahrtgesetz 1967
OGH	Österreichischer Oberster Gerichtshof in Wien

ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
ÖRZ	Österreichische Richterzeitung, von 1907 bis 1938 und wieder ab 1954
StG	Strafgesetz vom 27.5.1852, wiederverlautbare Fassung vom 3.11.1945 (außer Kraft)
StGB	Strafgesetzbuch vom 1.1.1975 (außerhalb des Länderberichtes zitiert mit öStGB).
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungsgesetzen
VersVG	Versicherungsvertragsgesetz vom 2.12.1958
ZBl.	Zentralblatt für die juristische Praxis 1883 bis 1938
ZPO	Zivilprozeßordnung vom 1.8.1895 (außerhalb des Länderberichtes zitiert mit öZPO)
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht

Schweiz

AppG	Appellationsgericht
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes Amtliche Sammlung

BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29.5.1874
BZP	Bundesgesetz über den Zivilprozeß vom 4.12.1947
JdT	Journal des Tribunaux, partie I (droit federal)
MFG	Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15.3.1932 (aufgehoben)
OG	Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16.12.1943
OR	Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 30.3.1911/ 18.12.1936
Rep.	Repertorio di Giurisprudenza Patria
SJ	La Semaine judiciaire
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (außerhalb des Länderberichtes zitiert mit schStGB)
SVA	Entscheidungen der schweizer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten, Sammlung herausgegeben vom Eidgenössischen Versicherungsamt
SVG	Bundesgesetz über den Straßenverkehr vom 19.12.1958
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins

ZR	Blätter für Zürcherische Rechtssprechung
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Neue Folge
ZStrR	Schweizer Zeitschrift für Strafrecht

Einleitung

Der Oberste Gerichtshof Österreichs hatte am 24.11.1976 über folgenden, sich in den österreichischen Alpen ereignenden Verkehrsunfall zu entscheiden (1):

Ein talwärts fahrender Pkw Ford Mustang fuhr trotz Sichtbehinderung in eine Fahrbahnengstelle ein, in der ihm zum gleichen Zeitpunkt mit unverminderter Geschwindigkeit ein Autobus entgegen kam. Infolge eines Ausweichmanövers geriet der Reisebus über den rechten Fahrbahnrand und stürzte über die steile Böschung ab. 5 Autobus-Insassen fanden dabei den Tod, 21 Personen wurden schwer, weitere 11 leicht verletzt.

Im folgenden Strafverfahren verurteilte das Strafgericht beide Fahrer, die im Verkehr gebotene Vorsicht und Aufmerksamkeit außer acht gelassen zu haben, nämlich den Pkw-Fahrer wegen Fortsetzung der Talfahrt nicht am äußersten rechten Fahrbahnrand trotz Sichtbehinderung nach § 337 StG (schwere körperliche Beschädigung) (2), den Fahrer des Reisebusses gemäß der Qualifikation des § 337a StG (schwere körperliche Beschädigung unter besonders gefährlichen Verhältnissen) wegen des riskanten Ausweichmanövers ohne Drosselung der Geschwindigkeit.

Im darauf folgenden Zivilverfahren machte unter anderem die Haftpflichtversicherung des Autobushalters Ausgleichsansprüche gegen den beklagten Fahrer des Ford Mustang "als am Unfall Mitschuldigen" geltend.
Anhand dieser für den Straßenverkehr nicht untypischen, in

---

1) In ZVR 1978 Nr. 30.
2) StG in der wiederverlautbarten Fassung vom 3.11.1945, seit dem 1.1.1975 nunmehr öStGB.

verschiedenen Konstellationen immer wiederkehrenden Unfallage (3) läßt sich das in dieser Arbeit zu behandelnde Problem der Bindung des Zivilrichters an ein rechtskräftiges Strafurteil deutlich machen. So stellten sich im Zivilprozess folgende Fragen:

- Aus Sicht des beklagten Pkw-Fahrers:
Kann das Zivilgericht diesen trotz strafgerichtlicher Verurteilung freisprechen von jeglicher zivilrechtlicher Verantwortlichkeit, etwa aufgrund einer abweichenden Sachverhaltsermittlung oder anderer Beurteilung seines Verhaltens, oder ist der Zivilrichter zumindest zufolge der strafgerichtlichen Verurteilung des Reisebusfahrers gemäß dem qualifizierten Tatbestand an die Zumessung dessen überwiegenden Mitverschuldens gebunden?

- Aus Sicht dritter, nicht am Strafverfahren Beteiligter:
Ist die Haftpflichtversicherung des Pkw-Halters mit einer eigenen Stellungnahme zum Unfallgeschehen, etwa dahingehend, der Sachverhalt sei unvollständig aufgeklärt oder die Mitverschuldensquote sei hier praktisch zu vernachlässigen, nunmehr völlig ausgeschlossen?
Oder können die geschädigten Insassen des Reisebusses im Rahmen ihrer Entschädigungsansprüche hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung oder des Verschuldens auf die ergangenen Strafurteile verweisen?

- Aus Sicht des Klägers:
Stellt man sich vor, der Fahrer des Ford Mustangs wird statt der Verurteilung vom Strafgericht freigesprochen, so stellt sich die Frage, ob hierdurch zivilrechtliche Ausgleichsansprüche aufgrund Mitverschuldens gegen ihn noch möglich sind, oder ob damit auch zivilrechtlich die Annahme eines Verschuldens ausscheidet.

---

3) Die Auswahl gerade eines Verkehrsunfalles zur Einführung soll die Bedeutung dieser Fälle in der Praxis der Gerichte aufzeigen: so waren mehr als 50% der vom OGH in den letzten 15 Jahren zur Bindungsfrage behandelten Fälle Straßenverkehrsunfälle: Fasching, Die Bindung des Zivilrichters an Entscheidungen des Strafgerichtes (268 ZPO) in der Rechtsprechung des

Die vorliegende Arbeit versucht, Antworten auf die angesprochenen Fragenbereiche vor allem unter vorrangiger Berücksichtigung der Rechtsprechungspraxis zu geben, und zwar auch für den Fall, daß sich der dargestellte Unfall im schweizerischen oder im deutschen Teil der Alpen ereignet hätte.

Im zweiten Teil der Arbeit geht es darum aufzuzeigen, wie diese unterschiedlichen, aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Regelungen (4) den sich in der heutigen gerichtlichen Praxis stellenden Bindungskonflikten im Verhältnis von Straf- und Zivilurteil gerecht werden.

1. Teil: Die rechtlichen Grundlagen der Bindungswirkung im österreichischen, schweizerischen und bundesdeutschen Recht

A. Die Bindung des Zivilrichters an Strafurteile in Österreich

Seit dem Inkrafttreten der Zivilprozessordnung 1895 ist diese Frage in der Vorschrift des § 268 wie folgt geregelt:

> "Wenn die Entscheidung von dem Beweise und der Zurechnung einer strafbaren Handlung abhängt, ist der Richter an den Inhalt eines hierüber ergangenen rechtskräftigen verurteilenden Erkenntnisses des Strafgerichtes gebunden."

---

4) § 268 öZPO vom 1.8.1895; § 14 Abs. 2 Nr. 1 EGZPO Deutschland vom 30.1.1877; lediglich Art. 53 OR Schweiz stammt vom 30.3.1911, ist aber im wesentlichen eine Fortführung des Art. 59 OR von 1881.

I. Geschichtliche Entwicklung

Bis zur Einführung der Zivilprozessordnung 1895 gab es keine ausdrückliche Bindungsvorschrift.
Allerdings war in einem Hofdekret vom 6.3.1821 bestimmt, daß Rechtsangelegenheiten, deren Entscheidung von dem Beweis und der Zurechnung eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung abhängt, vor erfolgtem Urteil des Kriminalrichters bei dem Zivilgerichte nicht angebracht werden können. Soweit die strafgerichtliche Untersuchung auf die Entscheidung der Zivilsache wesentlichen Einfluß haben konnte, hatte der Zivilrichter das Verfahren einzustellen und das Erkenntnis des Strafgerichts abzuwarten. Aus dieser Regelung wurde ein Entscheidungsverbot für den Zivilrichter bei schon anhängigem präjudiziellen Strafverfahren, eine Aussetzungs- und Anzeigepflicht bei noch nicht anhängigem Verfahren hergeleitet (5).
Dagegen hielt man es im Entwurf einer Zivilprozessordnung von 1874 für angebracht, "aufgrund des naturgemäßen Einflusses, den eine strafgerichtliche Feststellung auf die Bildung der richterlichen Überzeugung habe", dem deutschen Entwurf folgend keine Beweisregeln über den Einfluß von Tatsachenfeststellungen aufstellen zu müssen.
Diese Ansicht ändert sich mit § 279 der Regierungsvorlage zur heutigen Zivilprozessordnung (6).
Begründet wird die Einführung dieser Norm damit, daß aus Gründen des Strafrechtsschutzes wie auch aus Zweckmäßigkeitsrücksichten hinsichtlich der Einrichtung des zivilgerichtlichen Verfahrens wenigstens in den Grenzen des § 279 Widersprüche zwischen zivilgerichtlichen und strafgerichtlichen Erkenntnissen zu vermeiden sind (7).
Weiter wird in den erläuternden Bermerkungen zur Zivilprozessordnung an dieser Stelle ausgeführt:

---

5) Fasching, Gutachten S. 21f; vgl. hierzu die Regelung des § 191 ZPO, unten S. 28.
6) Materialien Bd. I, 137 - im wesentlichen wortgleich mit § 268 ZPO.
7) Materialien Bd. I, 298.

"Sieht man auf die zur Zeit für die strafgerichtliche Verfolgung bestehenden Einrichtungen, so kann es weder für nothwendig, noch für wünschenswert erachtet werden, nach durchgeführtem Strafprocesse eine Wiederholung des ganzen Beweisverfahrens vor dem Civilgerichte, und damit gewissermaßen eine Überprüfung des Strafprocesses durch den Civilrichter zuzulassen. Insbesondere muß hier auch auf das Institut der Schwurgerichte Bedacht genommen werden. Die Consequenz des Grundsatzes freier Beweiswürdigung darf nicht so weit geführt werden, daß dadurch die Rechtssicherheit gefährdet, das Vertrauen in die Gerechtigkeit der erflossenen strafgerichtlichen Erkenntnisse erschüttert werde.

Hingegen ist das Beweisverfahren im Strafprocesse ein so eindringliches und freies, der Strafrichter mit der Beurteilung der Thatsachenwahrheit und mit der Sachverhaltsfeststellung so vertraut, daß seiner Entscheidung über die Wahrheit oder Unwahrheit processerheblicher Thatsachen volle Verläßlichkeit innewohnt."

Daß trotzdem nur ein verurteilendes strafgerichtliches Erkenntnis für den Zivilrichter bindend sein soll, wird damit erklärt, daß ein Freispruch nicht notwendig darin begründet liege, daß die der Anklage zugrunde liegenden Tatsachen unwahr oder unbewiesen sind. Falls sich der Freispruch tatsächlich darauf gründe, daß sich gewisse Tatsachen nicht ereignet haben, so kann der Zivilrichter diese Feststellung nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung - § 282 ZPO - bei seiner Überzeugungsbildung berücksichtigen (8).

II. Voraussetzung und Umfang der Bindung nach § 268 ZPO

Aus dem Wortlaut des § 268 ZPO läßt sich die Bedeutung und Tragweite dieser Bestimmung nur zu einem Teil entnehmen.

---

8) Fasching, Lehrbuch Rdn. 859.

Erforderlich ist hierzu vor allem die Untersuchung, welche Ausprägung die Gerichte in Österreich dieser Norm durch ihre Rechtsprechungspraxis gegeben haben.

1. Strafgerichtliches Erkenntnis

Voraussetzung der Bindung nach § 268 ZPO ist zunächst, daß ein strafgerichtliches Erkenntnis vorliegt.
Unzweifelhaft ist dieses Erfordernis bei Urteilen des Strafgerichtes erfüllt, also bei im Namen der Republik (9) gefällten Sachentscheidungen über den Anspruch, die nach mündlicher Verhandlung und erfolgter Beweisaufnahme gefällt werden (Art. 82 Abs. 2 B-VG).
Umstritten bei der Behandlung der Bindungsfrage in Österreich ist dagegen, ob auch Strafverfügungen, die im Mandatsverfahren gemäß § 460 StPO ergangen sind, ein Erkenntnis im Sinne des § 268 ZPO darstellen.
In ständiger Rechtsprechung tritt der OGH für eine solche Bindung an rechtskräftige Strafverfügungen ein (10). Wäre also im Eingangsbeispiel der Ford Mustang-Fahrer ohne eine Hauptverhandlung durch Strafverfügung bestraft worden, so hätte hiernach der Zivilrichter diese zugrundezulegen.
Gegen diese Auffassung finden sich jedoch im Schrifttum vermehrt Stimmen, die sich gegen die bindende Wirkung von Strafverfügungen aussprechen (11).
Fasching führt hierzu in einer neuen Stellungnahme aus, daß der durch die Strafverfügung nur mit einer geringen Geldbuße Belegte hier oft noch gar nicht an die unter Umständen

---

9) Keine Bindungswirkung kommt danach einem ausländischen Strafurteil zu OGH GLUNF Nr. 5204 vom 6.10.1910.
10) OGH JBl. 1953, 49 vom 16.1.1952; OGH ZVR 1959 Nr. 170 vom 25.11.1958; OGH JBl. 1975, 434 = EvBl. 1975 Nr. 187 vom 28.11.1974.
11) Herz ÖRZ 1961, 69 ff (73); Fasching JBl. 1958, 117 ff (118); derselbe in Komm.III § 268 Anm. 6 und Lehrbuch Rdn. 860; Holzhammer S. 18.

weitreichenden zivilrechtlichen Folgen denkt und sich deshalb mit deren Geringfügigkeit abfindet. Daneben gibt er zu bedenken, daß es der Strafverfügung an der nötigen Wahrheitsgarantie mangele: nicht das Strafgericht erhebe Beweise und stelle die Tatsachen fest, sondern die Angaben in der Anzeige der Sicherungsbehörde werden zugrunde gelegt (12).

Zwar hält der OGH trotz dieser Bedenken an seiner bisherigen Auslegung des § 268 ZPO in diesem Punkt fest, jedoch deutet sich eine Öffnung gegenüber der in der Lehre formulierten Kritik insoweit an, als bei zweifelhaft erscheinender Tatsachengrundlage in der Strafverfügung eine Bindung verneint wird. In der Entscheidung des OGH vom 28.11.1974 hätte die Bindung an die Tatzeit (nach der Strafverfügung Begehung der Tat kurz vor Mitternacht) zur Verjährung des Schadensersatzanspruchs geführt, während nach der Polizeianzeige (Tat kurz nach Mitternacht) die Klage noch rechtzeitig eingebracht wurde (13). Ebenso wurde bei

---

12) ZVR 1983, 321ff; vgl. hierzu im deutschen Recht - das eine Bindung des Zivilrichters an ein verurteilendes Erkenntnis des Strafgerichtes bloß in einem einzigen Fall, nämlich gem. § 903 RVO (Schadensersatzhaftung für Betriebsunfälle erst nach strafgerichtlicher Verurteilung) kannte (aufgehoben durch das Unfallversicherungs-neuregelungsgesetz vom 30.4.1963) - das Urteil des Reichsgerichts vom 2.1.1922 (in RGZ 104, 111), wo eine bindende Wirkung des der Stafverfügung entsprechenden Strafbefehls nach §§ 407ff StPO abgelehnt wurde, weil

> "es nicht zu verkennen ist, daß weder durch die richterliche Prüfung des Antrages der Staatsanwaltschaft auf Erlaß eines Strafbefehles, noch dadurch, daß der Beschuldigte die in einem Strafbefehl gegen ihn erhobene Beschuldigung aus irgendwelchen Gründen unwidersprochen läßt, die gleiche Gewähr der sachlichen Richtigkeit der Anschuldigung geschaffen werden kann, wie sie die aufgrund einer Hauptverhandlung in einem gerichtlichen Urteil getroffene Feststellung bietet. Eine solche, den im § 903 RVO vorgesehenen Tatbestand erschöpfende und auf sicherer Grundlage ruhende strafgerichtliche Feststellung ist aber für die präjudizielle Bedeutung der strafgerichtlichen Entscheidung gegenüber dem Zivilurteil umso mehr erforderlich, als es sich hierbei um eine Ausnahme von dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung handelt, der für das Zivilprozessverfahren als Regel maßgebend ist. Dieser Anforderung genügt der Strafbefehl nicht".

Abweichung der Angaben hinsichtlich der Tatzeit und Bezeichnung des Kfz in der Strafverfügung von denen der polizeilichen Anzeige (14) eine Bindung des Zivilrichters verneint.

2. Strafgerichtliche Verurteilung

Neben dem Vorliegen eines Straferkenntnisses ist weitere Voraussetzung des § 268 ZPO, daß es sich hierbei um eine Verurteilung durch den Strafrichter handelt.
Nur der verurteilende Teil des Straferkenntnisses ist hierbei bindend (15).
Im Falle eines Freispruchs hat der Zivilrichter ohne Bindung selbständig zu entscheiden:

> Ein Pkw-Fahrer hatte einen Unfall mit Personenschaden verursacht. Trotzdem fuhr er mit seinem Fahrzeug weiter, nachdem er gesehen hatte, daß die am Unfallort anwesenden Personen sich um den Verletzten kümmerten. Der Fahrer wurde im Strafverfahren von der Anklage gem. § 94 Abs. 1 StGB (unterlassene Hilfeleistung) freigesprochen.
> Ungeachtet dieses Freispruches haben die Zivilgerichte die Verletzung einer Hilfeleistungspflicht gem. Art. 8 Abs. 1 Z. 1 AKHB mit der Begründung angenommen, daß der Fahrer sich nicht davon vergewissert habe, ob die Hilfeleistung der anderen am Unfallort anwesenden Personen zweckmäßig war (16).

Das Gleiche gilt im Falle einer Einstellungsverfügung im Rahmen des Strafverfahrens (17):

---

14) OGH ZVR 1979 Nr. 312 vom 19.10.1978.
15) OLG Wien EvBl. 1937 Nr. 787 vom 11.8.1937.
16) OGH ZVR 1980 Nr. 166 vom 28.6.1979; weiterhin zum Freispruch: OGH ÖRZ 1970, 151 ff vom 5.11.1969.
17) Sowohl wegen mangelnden Tatbestandes wie auch bei gesetzlichen Verfolgungshindernissen: Fasching, Komm. III § 268 Anm. 5.

"Da der Freispruch nach § 259 Abs. 2 und die Einstellung nach den §§ 90,109 und 207 StPO über Antrag des Anklägers ohne richterliche Überprüfungsmöglichkeit erfolgen muß, daher zumindest in diesen Fällen der Ausspruch des Gerichtes nicht auf objektiver Überprüfung des Tatbestands in der Rechtsfrage erfolgt, kann aus dem Freispruch oder der Einstellung des Strafverfahrens nicht darauf geschlossen werden, daß die zugrunde liegende Tat auf keinen Fall als Verbrechen im Sinne des Strafgesetzes in Betracht kommen kann" (18).

Aber auch in dem Fall, wo die Freisprechung nach durchgeführter Verhandlung ergeht, kann diese niemals eine Bindung nach sich ziehen (19).

3. Sachlicher Umfang der Bindung

Vorgesehen nach dem Wortlaut des § 268 ZPO ist eine Bindung hinsichtlich des Beweises und der Zurechnung der Tat.

a) Beweis der Tat

Der Zivilrichter muß in seinem Urteil im Tatsachenbereich die vom Strafrichter getroffenen Feststellungen über die tatsächlichen Handlungen und Unterlassungen des Verurteilten und ihre Kausalität für den Schadenserfolg zugrunde legen (20).
Er kann keinen abweichenden, wohl aber einen weiteren Sachverhalt

---

18) OGH JBl. 1932, 111 vom 13.11.1931.
19) Neumann, Komm. II S. 987; Klang/Wolff, Komm. VI S. 158 (für § 1328 ABGB).
20) OGH EvBl. 1983 Nr. 34 vom 19.10.1982; Fasching, Lehrbuch Rdn. 861.

feststellen (21).

Auf Rechtsfragen bezieht sich die Bindungswirkung des § 268 ZPO nicht. Diese hat das Zivilgericht selbständig zu lösen (22).

> So hat der OGH in einer Entscheidung vom 4.5.1955 (23) ausgeführt, daß die Rechtsfrage, ob jemand Arbeiteraufseher i.S.d. § 899 Abs. 1 RVO war, vom Zivilgericht selbständig zu lösen ist. Diese Frage hänge davon ab, ob die Überwachung der Arbeit anderer Arbeiter und die Befugnis, selbständige Anordnungen zu treffen, übertragen worden ist. Da eine solche Übertragung im zugrunde liegenden Fall vom Strafgericht bindend festgestellt worden sei, weil dieses von der Tatsache ausgegangen ist, dem Beklagten habe diese Befugnis zugestanden, sei hier im Ergebnis die Qualifikation als Arbeiteraufseher vom Zivilgericht zu bejahen (24).

Auch bei der Prüfung der Vorfahrtsfrage im Straßenverkehr wird nicht auf die vom Strafgericht als solche festgestellte Vorrangsverletzung, sondern auf die vom Strafgericht zugrunde gelegten tatsächlichen Feststellungen, (etwa Aufstellungsorte und Art der aufgestellten Verkehrszeichen (25)) abgestellt. Eine Bindung an die rechtliche Beurteilung dagegen wird von der Rechtsprechung nur für den Fall des zivilrechtlichen Verschuldens ausdrücklich anerkannt (26).

Die Bindung des Zivilrichters an den verurteilenden Teil eines Straferkenntnisses reicht nur soweit, wie in dem verurteilenden Erkenntnis die Tatbestandsmerkmale der strafbaren Handlung, wegen der Verurteilung erfolgt, enthalten sind (27). Nur die den Schuldspruch begründenen Tatsachen binden. Dies sind also

---

21) OGH ZVR 1972, Nr. 27 vom 25.3.1971.
22) OGH EvBl. 1983 Nr. 34 vom 19.10.1982.
23) SZ VIII Nr. 117.
24) Undifferenziert dagegen Michlmayr/Strohanzl § 268 Anm. 16, wonach der Zivilrichter an die Feststellung gebunden sei, daß der Verurteilte Arbeitsaufseher ist.
25) OGH ZVR 1974 Nr. 121 vom 6.3.1973.
26) Vgl. unten im Text S. 20ff.
27) OGH SZ XVIII Nr. 182 vom 5.11.1936.

diejenigen Tatsachen, die in ihrer Gesamtheit den Straftatbestand ergeben (28).
Unerheblich ist es hierbei, ob diese Tatsachen im Urteilsspruch oder in den Gründen des Strafurteils stehen (29). Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des OHG (30). Hiernach sind die Gründe zur Erläuterung des Spruches heranzuziehen. Es ist also letztlich gleichgültig, wo die den Schuldspruch begründenden Tatsachen stehen (31). Die Berücksichtigung auch der Gründe ist schon deshalb erforderlich, weil der Urteilsspruch gemäß § 260 Z. 1 StPO (32) bei der Bezeichnung der von einem bestimmten Strafsatz bedingten Tatumstände häufig nur generalisierende Tatbilder wiedergibt. Dagegen wird nach § 270 Abs. 2 Z. 5 StPO für die schriftliche Ausfertigung der Entscheidungsgründe gefordert, daß in gedrängter Form, aber mit voller Bestimmtheit, angegeben werden muß, welche Tatsachen als erwiesen angenommen wurden.
Die Strafprozessordnung selbst sieht also die Konkretisierung des Spruches durch die Gründe vor. Die Grenze der Bindung verläuft daher nicht zwischen den im Spruch und den in den Gründen erwähnten Tatsachen, sondern zwischen den für die Verurteilung erforderlichen konkreten Tatsachen und den bloßen Hilfs- und Illustrationsfakten (33).

aa) Zur Verurteilung notwendige Tatsachen

In der Rechtsprechung finden sich zahlreiche Beispiele für solche zur Individualisierung der Tat notwendigen Tatsachen, auf welche sich die Bindungswirkung erstreckt:

---

28) OGH EvBl. 1961 Nr. 84 vom 7.12.1960.
29) Fasching, Komm. III § 268 Anm. 10 b.
30) U.a. OGH ZVR 1976 Nr. 177 vom 27.8.1975; ZVR 1982 Nr. 132 vom 28.4.1981; EvBl. 1982 Nr. 70 vom 27.10.1981.
31) OGH JBl. 1954, 404 vom 25.11.1953; anders noch OGH JBl. 1949, 596 (597) vom 27.4.1949.
32) Österreichische Strafprozessordnung vom 13.5.1960 in der Wiederverlautbarung vom 9.12.1975.
33) Fasching, Gutachten S. 37; OGH EvBl. 1982 Nr. 164 vom 19.11.1981.

- So stellt die strafgerichtliche Feststellung des Unfallortes eine notwendige Tatsache dar (34), jedenfalls soweit dieser bei der strafgerichtlichen Beurteilung als notwendiges Faktum tatbestandserheblich war (35).
- Weiterhin wurde die strafgerichtliche Feststellung hinsichtlich eines Kausalverlaufes (36), so z.B. die Frage, ob eine Obliegenheitsverletzung für den Unfall kausal war, als notwendige Tatsache eingeordnet (37). Als bindend wurden u.a. angesehen: die strafgerichtliche Beurteilung, ob der schlechte Reifenzustand eines Kfz für den Unfall ursächlich war (38); die Beurteilung der Ursächlichkeit von fehlenden Fahrkenntnissen (39); die Kausalität des Nichttragens der Brille für den Unfall, nachdem im Spruch des Strafurteils als Unfallursache ausdrücklich auch das Nichttragen der im Führerschein vorgeschriebenen Brille genannt wurde (40).
- Wird ein Kraftfahrer des Vergehens nach § 88 Abs. 4 2 Alt. StGB (fahrlässige Körperverletzung im Rauschzustand, früher §§ 335, 337 b StG) rechtskräftig verurteilt, so ist dadurch für den Zivilrichter dessen durch Alkohol beeinträchtigter Zustand i.S.d. § 5 Abs. 1 StVO nach Art. 6 Abs. 3 AKHB festgestellt (41).

---

34) OGH ZVR 1961 Nr. 46 vom 13.5.1960; OGH ZVR 1970 Nr. 159 vom 12.12.1969.
35) Fasching, Komm. III § 268 Anm. 10 b; ebenfalls einschränkend (zur Tatzeit): OGH EvBl. 1975 Nr. 187 vom 28.11.1974.
36) OGH SZ XXIV Nr. 148 vom 25.5.1951.
37) OGH ZVR 1970 Nr. 211 vom 14.5.1969.
38) OGH ZVR 1971 Nr. 199 vom 10.2.1971; OGH ZVR 1963 Nr. 98 vom 21.11.1962.
39) OGH ZVR 1963 Nr. 239 vom 27.3.1963.
40) OGH ZVR 1970 Nr. 11 vom 14.5.1969 (wo hingegen der Kläger meinte, ursächlich sei vielmehr sein Blick seitwärts nach zwei Mädchen gewesen. Mit einer entsprechenden Beweisführung war der Kläger wegen des Strafurteils ausgeschlossen.
41) OGH ZVR 1977 Nr. 151 vom 18.11.1976; OGH ZVR 1979 Nr. 56 vom 7.9.1978.

Die früher vertretene Auffassung, daß ein duch Alkohol beeinträchtigter Zustand i.S.d. § 5 Abs. 1 StVO nur dann vorliege, wenn der Blutalkoholgehalt des Kfz-Lenkers 0,8 Promille oder mehr betrage (42), wird hiermit aufgegeben.

- Aus der rechtskräftigen Verurteilung wegen Bigamie wird die Bindung bezüglich des Bestehens einer rechtsgültigen Ehe bei Abschluß der zweiten Heirat gefolgert (43).

- Ein Wandel der Rechtsprechung hat sich nunmehr in der Frage der Höhe des Vermögensschadens vollzogen. Während in der bisherigen Rechtsprechung des OGH die Höhe des Vermögensschadens, soweit dieser Element des Straftatbestands ist, als durch das Strafgericht bindend festgelegt angesehen wurde (44), ist diese Praxis durch das Urteil des OGH vom 27.10.1981 (45), entsprechend den schon im Schrifttum geäußerten Bedenken (46), aufgegeben worden:

Danach besteht keine Bindung an die strafgerichtlich festgestellte Schadenshöhe, wenn zur Verwirklichung des betreffenden Straftatbestandes der Eintritt eines Vermögensschadens entweder gar nicht oder nicht in einer bestimmten Mindesthöhe erforderlich ist. Eine Bindung besteht nur, wenn das Strafgericht die Überschreitung der höhere Strafsätze bedingenden Schadensgrenzen festgestellt hat, jedoch nur hinsichtlich dieser Mindesthöhen (47). Der diesen Schuldspruch übersteigende Betrag gehört nicht mehr zu den bindenden Tatsachen.

---

42) OGH ZVR 1971 Nr. 105 vom 4.11.1970.
43) OGH SZ XIX Nr. 12 vom 12.1.1937; anders noch OGH JBl. 1931, 306 vom 10.7.1931.
44) OGH SZ XXIII Nr. 385 vom 18.12.1950; OGH SZ XLI Nr. 8 vom 24.1.1968.
45) In EvBl. 1982 Nr. 70.
46) Fasching, Komm. III § 268 Anm. 10 b.
47) So z.B. in den Fällen der schweren Sachbeschädigung § 126 Abs. 1 Z. 7 und Abs. 2 StGB, dem schweren Diebstahl § 128 StGB, der Veruntreuung § 133 StGB, der Unterschlagung § 134 StGB, dem schweren Betrug § 147 StGB oder der Untreue § 153 StGB u.a.

bb) Illustrationstatsachen

In anderen Entscheidungen dagegen macht die Rechtsprechung deutlich, was als bloße Illustrationstatsache für eine Bindungswirkung nicht in Frage kommt:

- So wurde die strafgerichtliche Feststellung im Rahmen einer Verurteilung nach § 459 StG (Herbeiführung der Gefahr eines größeren, fremdes Eigentum gefährdenden Brandes), daß der Brand durch Funkenflug aus dem schadhaften Kamin in das daneben gelagerte Heu entstanden ist, als bloßes Illustrationsfaktum bezeichnet (48). Denn nach § 459 StG ist der eingetretene Erfolg nur insoweit Tatbestandsmerkmal, als eine Person getötet oder verletzt wird, nicht jedoch hinsichtlich eines eingetretenen Sachschadens (insoweit nur Strafbarkeit wegen der Gefährdung, unabhängig davon, ob ein Brand tatsächlich entstanden ist).
  Damit ist auch die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der festgestellten fahrlässigen Handlung und dem ausgebrochenen Brand nur für das Strafmaß, nicht aber für den Schuldspruch von Bedeutung.

  Auch wenn das Strafgericht entsprechende Ausführungen zur Entstehung des Brandes gemacht hat, war der Zivilrichter hier nur an die strafgerichtliche Feststellung der gefährdenden Handlungen (u.a. Ablagerung von Heu neben dem Kamin) gebunden.

- Weiterhin als bloßes Illustrationsfaktum wurde im Rahmen des § 335 StG bei einem Verkehrsunfall (seitliches Auffahren auf einen Anhänger) die Feststellung bezeichnet, der Erstkläger sei gegen den rechten rückwärtigen Reifen des Anhängers aufgefahren (49).
  Bei der Verurteilung nach § 335 StG war es für die dem Erstkläger angelasteten Verschuldenselemente bedeutungslos, ob der Erstkläger mit dem Hinterrad oder der Bordwand des

---

48) OGH SZ XVIII Nr. 182 vom 5.11.1936.
49) OGH ZVR 1972 Nr. 56 vom 18.5.1971

Anhängers kollidiert war. Die unterschiedliche Beantwortung dieser Frage war lediglich für die Rückrechnung der dem Erstkläger zur Verfügung gestandenen Reaktionszeit und somit nur für die Beurteilung eines eventuellen Mitverschuldens von Bedeutung.

- Als nicht bindend wurden ebenfalls bei einer Verurteilung nach § 335 StG die Feststellungen im Strafurteil bezeichnet, der Blutalkoholgehalt habe mindestens 0,9 Promille betragen, gleichwohl habe der Alkoholgenuß nicht verkehrsgefährdend gewirkt (50).
Anders als die §§ 335 i.V.m. 337 b StG (51) enthält § 335 StG nicht den Genuß von Alkohol als Tatbestandsmerkmal, die entsprechenden Feststellungen im Strafurteil sind nur im Rahmen der Strafzumessung von Bedeutung.

> "Darin, ob der nach § 335 StG verurteilte Beklagte alkoholisiert war, liegt kein konkretes Sachverhaltselement, das der Spezialisierung der im Spruch nach ihren abstrakten Merkmalen festgehaltenen Straftat zu dienen hätte" (52).

cc) Einordnungsprobleme

Die Schwierigkeit der Einordnung, was bloß Illustrationstatsache bleibt, oder aber was für die Verurteilung notwendige Tatsache ist, zeigt sich in den Entscheidungen vom 10.2.1971 (53) und vom 8.5.1968 (54).
Bei beiden Entscheidungen geht es um die strafgerichtliche Feststellung der Benutzung abgefahrener Reifen im Rahmen des § 335 StG.

Anders als in der Entscheidung vom 10.2.1971 hat der OGH in der Entscheidung vom 8.5.1968 hierin ein bloßes Illustrationsfaktum

---

50) OGH JBl. 1965, 268f vom 21.10.1964.
51) Vgl. oben S. 12/13.
52) OGH JBl. 1965, 269.
53) OGH ZVR 1971 Nr. 199; vgl. oben S. 12.
54) OGH ZVR 1969 Nr. 123 = EvBl. 1968 Nr. 327.

gesehen. Vorwurf im Sinne des § 335 StG seien eine den Straßenverhältnissen nicht angepaßte Geschwindigkeit von 70 bis 80 km/h und unzweckmäßige Auslenk- und Bremshandlungen gewesen. Die Benutzung abgefahrener Hinterreifen wurde selbst nicht als Handlung/Unterlassung i.S.d. § 335 StG qualifiziert, da die diesbezüglichen Ausführungen in den Entscheidungsgründen weder der Konkretisierung der überhöhten Geschwindigkeit noch der Unzweckmäßigkeit der Auslenk- und Bremshandlungen dienten.

Darüber hinaus seien durch die Ausführungen des Strafrichters über die "Abnutzung" der Hinterreifen keine Tatsachen festgestellt.
Dies sei vielmehr nur ein Schluß, dem die erforderliche Tatsachenfeststellung (wie etwa die Feststellung der Profiltiefe) fehle.

Auch wenn der OGH in der Entscheidung vom 10.2.1971 (entgegen der berufungsgerichtlichen Auslegung des Strafurteiles, daß notwendige Tatsache nur die Feststellung einer in Bezug auf die örtlichen Verhältnisse, nicht aber auf die Reifen überhöhte Geschwindigkeit sei) aus Spruch und Gründen des ihm vorliegenden Strafurteiles folgerte, der Strafrichter habe dort gerade auch die Benutzung abgefahrener Reifen als Handlung im Sinne des § 335 StG qualifiziert, so waren jedenfalls auch in dieser Entscheidung entsprechende Feststellungen über die Profiltiefe oder eine anderweitige Beschreibung der Reifen unterblieben.

Folge der bindenden Tatsachenfeststellungen ist, daß eine Bindung hinsichtlich des Beweises der Tat eintritt, wenn die vom Strafgericht festgestellten Tatsachen auch für die zivilrechtliche Subsumtion und Anspruchgewinnung notwendig sind. Hierbei ist es schon ausreichend, daß auch nur ein Tatbestandsmerkmal, das den Schuldspruch im Strafverfahren trägt, für den im Zivilverfahren zur Entscheidung stehenden Anspruch präjudiziell ist (55).

---

55) OGH EvBl. 1982 Nr. 164 vom 19.11.1981.

b) Zurechnung der Tat

Der Zivilrichter ist durch das Strafurteil nur bezüglich der Person des Verurteilten gebunden (56). Dies gilt unabhängig davon, welche Parteirolle der Verurteilte nunmehr im Zivilprozess hat.

Diese Bindung gilt auch für den Fall, in dem der in dem Strafverfahren Verurteilte überhaupt keine Parteirolle im Zivilprozess einnimmt, sofern nur die Zurechnung einer strafbaren Handlung überhaupt von Bedeutung ist. So hat der OGH (57) wiederholt ausgesprochen, daß auch dort eine Bindung besteht, wo im Zusammenhang mit der dem Strafurteil zugrundeliegenden Handlung Ansprüche gegen Dritte geltend gemacht werden (58).

Soweit aber in den Gründen des Strafurteils Feststellungen über das Verschulden anderer Personen als des Verurteilten getroffen worden sind (in der Praxis vor allem strafrichterliche Feststellungen über ein Verschulden des Verletzten), ist der Zivilrichter an einen solchen Ausspruch nicht gebunden (59).
So ist jener Teil des strafgerichtlichen Erkenntnisses, der ein Mitverschulden des durch die strafbare Handlung Verletzten feststellt, nicht bindend (60). Ebenso kann der Zivilrichter ein Mitverschulden des Geschädigten annehmen, wenn der Strafrichter dies verneint hat (61). Grundsätzlich sind somit sämtliche bezüglich eines Mitverschuldens angestellten Erwägungen des Strafrichters für den Zivilprozess belanglos (62).

---

56) OGH ZVR 1972 Nr. 56 vom 18.5.1971; OGH JBl. 1968, 88 vom 9.3.1967.
57) OGH SZ XXIV Nr. 148 vom 25.5.1951; OGH ZVR 1971 Nr. 199 vom 10.2.1971, OGH SZ XXVII Nr. 285 vom 10.11.1954.
58) Zur Stellung eines nicht beteiligten Dritten vgl. unter persönlicher Umfang S. 22ff.
59) Fasching, Komm. III § 268 Anm. 10c; Nowakowski ÖJZ 1948, 546ff (551).
60) OGH ZBl. 1930 Nr. 362 vom 10.10.1930.
61) OLG Wien EvBl. 1937 Nr. 787 vom 11.8.1937; OGH SZ XVII Nr. 38 vom 22.2.1935.
62) OGH ZVR 1960 Nr. 98 vom 9.9.1959; OGH ZVR 1972 Nr. 56

Etwas anderes gilt nur für den Fall, wo ein Strafverfahren sowohl gegen Verletzer als auch gegen den Verletzten geführt wurde und gegen beide eine strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist (63). Nur in diesem Fall, der vornehmlich in aus Straßenverkehrsunfällen resultierenden Haftpflichtprozessen anzutreffen ist, ist der Zivilrichter an das strafgerichtlich festgestellte Mitverschulden gebunden, ohne allerdings gleichzeitig in der Bestimmung der Verschuldensquoten festgelegt zu sein (64).
Die Freiheit in der Beurteilung der Verschuldensquoten wird nur insoweit eingeengt, als dadurch das strafgerichtlich festgestellte Verschulden nicht ganz ausgeschlossen werden darf (65).

> Aus diesem Grunde ist hinsichtlich des Anspruches gemäß § 1328 ABGB (Bestimmung einer Frauensperson durch eine strafbare Handlung oder sonst durch Hinterlist zur außerehelichen Beiwohnung) die Annahme eines Mitverschuldens der Verführten durch die Verurteilung nach § 506 StG (Entehrung unter Zusagung der Ehe) ausgeschlossen. Denn bei Mitverschulden ist die Verwirklichung des Tatbestandes des Delikts nach § 506 StG nicht möglich (66).

Auch wenn teilweise hinsichtlich der Beurteilung der Verschuldensquoten die Grenze enger gezogen wird, also erst da, wo begrifflich ein Mitverschulden mit der vom Strafgericht ausgesprochenen Verurteilung unvereinbar ist,

> - so vertritt das KG St. Pölten in einer Entscheidung vom 28.1.1960 (in Arb. 7228) die Ansicht, das Mitverschulden dürfe nicht so hoch angesetzt werden, daß hierdurch die Schadensersatzklage des Verurteilten wegen Geringfügigkeit ganz abgewiesen wird, sondern das KG fordert, daß zumindest ein Teil der Schadensersatzklage zuerkannt werden muß (67) -

---

63) OGH EvBl. 1957 Nr. 207 vom 16.1.1957;
so auch der Ausgangsfall S. 1.
64) OGH EvBl. 1935 Nr. 153 vom 4.1.1935.
65) Sachers S. 347.
66) OGH EvBl. 1961 Nr. 84 vom 7.12.1960.
67) So auch Bauerreiß ZVR 1967, 142 ff (151f);
Sachers S. 347 und der OGH in den älteren Entscheidungen SZ VIII Nr. 328 vom 24.11.1922;
SZ XV Nr. 44 vom 22.2.1933 und SZ XVII Nr. 38
vom 22.2.1935; dagegen Fasching, Gutachten S. 40f.

so ist unstreitig, daß die strafgerichtliche Verurteilung des Verletzers die Annahme auch eines überwiegenden Verschuldens des Verletzten oder eines Dritten nicht hindert (68).

Folge der Freiheit des Zivilrichters ist, daß dieser sich in der Frage des Mitverschuldens nicht einfach auf die Gründe des den "Mitschuldigen" nicht verurteilenden Straferkenntnisses beziehen darf. Er muß bei Einwendungen eines solchen Mitverschuldens selbständig Beweise aufnehmen und hat eine eigene Würdigung derselben vorzunehmen (69).

c) Bindung an die strafgerichtliche Qualifikation

Sieht man in der Vorschrift des § 268 ZPO ein Herüberwirken der Rechtskraft des Strafurteils auf das Zivilverfahren, so ist der Zivilrichter auch an die rechtliche Qualifikation des Strafurteiles gebunden (70).
Gegen eine solche Interpretation wird allerdings schon der Wortlaut des § 268 ZPO eingewandt. Dieser sieht eine Bindung nur hinsichtlich des Beweises und der Zurechnung der Tat, nicht aber auch hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation vor (71).

> So hat der OGH eine Bindung an die rechtliche Qualifikation verneint und daraus in einem Fall, in dem das Strafgericht zu einer Verurteilung wegen Untreue gelangte, gefolgert, es bestehe kein Hindernis aufgrund der Bindung, in der Tathandlung ein betrügerisches Herauslocken zu sehen (72).

---

68) OGH JBl. 1949, 596 vom 27.4.1949; OGH EvBl. 1957 Nr. 207 vom 16.1.1957.
69) OGH JBl. 1949, 596f (597) vom 27.4.1949; OGH ZVR 1976 Nr. 301 vom 12.3.1976.
70) Sachers S. 352f und 344; Sperl S. 97.
71) Fasching, Gutachten S. 26ff; OGH EvBl. 1982 Nr. 164 vom 19.11.1981; OGH ZVR 1978 Nr. 30 vom 24.11.1976.
72) OGH SZ XXIV Nr. 307 vom 14.11.1951, wodurch der Beklagte hier den Schutz nach § 456 ABGB (Rückforderungsrecht des Eigentümers bei Verpfändung ohne Einwilligung) verlor.

Der Zivilrichter ist auch nicht gehindert, über die strafgerichtlich festgestellten Tatsachen hinaus dem Verurteilten weitere Handlungen anzulasten oder hinsichtlich einzelner Tatbestandsmerkmale weiterreichende Feststellungen anzunehmen. Ein Beispiel hierfür ist die Annahme einer längeren Dauer einer Gesundheitsbeschädigung, als dies im Strafurteil ausgesprochen ist (73).

Die Frage einer Bindung an die rechtliche Qualifikation stellt sich vor allem bezüglich der festgestellten Schuldform.
Zunächst muß der Zivilrichter im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung bei seiner rechtlichen Beurteilung von einem zivilrechtlichen Verschulden ausgehen. Gefolgert wird dies daraus, daß eine strafbare Handlung oder Unterlassung Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraussetzt (§§ 5, 6 StG) und bei einer strafgerichtlichen Verurteilung somit im Sinne des § 1294 ABGB ein zivilrechtliches Verschulden an der schädigenden Handlung oder Unterlassung feststeht (74).
Der Zivilrichter kann somit infolge der Bindung die zivilrechtliche Verantwortlichkeit nicht völlig verneinen. So kann er nicht etwa den strafrechtlich Verurteilten als deliktsunfähig betrachten oder aber wegen Notwehrüberschreitung ein Verschulden und damit die Haftung ausschließen (75). Soweit die gegenständlichen Delikte nur vorsätzlich begangen werden können (z.B. Diebstahl), schließt die Bindung des § 268 ZPO sogar jede Überprüfung der Schuldform des Verurteilten im nun folgenden Zivilprozess aus (76).

---

73) Fasching, Gutachten S. 39.
74) OGH EvBl. 1983 Nr. 34 vom 19.10.1982.
75) Fasching, Gutachten S. 39; ebenso wie er die Widerrechtlichkeit nicht wegen Notwehr/Notstand ausschließen kann: OGH ZVR 1969 Nr. 86 vom 11.6.1968.
76) Dies folgt daraus, daß der strafgerichtlichen Verurteilung gleichzeitig die Feststellung fehlender Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe zugrunde liegt, also eine strafgerichtliche Sachverhaltsermittlung bzgl. der entsprechenden tatsächlichen Umstände enthält.

Bei Fahrlässigkeitsdelikten dagegen ist der Zivilrichter in der Beurteilung des Verschuldensgrades frei. Gemäß seiner allgemein bei der rechtlichen Qualifikation gegebenen Freiheit, Feststellungen zu treffen, soweit diese die strafgerichtlich festgestellten Tatsachen wenigstens mitenthalten, bleibt es dem Zivilrichter unbenommen, anstelle einer vom Strafrichter als fahrlässig beurteilten Verhaltensweise hierin eine vorsätzliche Begehung zu sehen. Offen bleibt allerdings, inwieweit ein solches Abweichen vom Strafurteil zu Lasten des Betroffenen einer ausdrücklichen Begründung durch den Zivilrichter bedarf, wie dies etwa in Deutschland - hier trotz Nichtpräjudizialität des Strafurteils - von der Rechtsprechung gefordert wird (77).

Auch den Grad der Fahrlässigkeit hat der Zivilrichter selbst zu prüfen (78). So kann z.B. ein Verhalten, das zu einer Verurteilung nach § 431 StG (Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt, in der bis zum 31.12.74 geltenden Fassung) oder § 335 StG (allgemeine Vorschrift in Beziehung auf die Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit des Lebens, ebenfalls in Geltung bis 31.12.74) geführt hat, nicht deshalb schon unter allen Umständen als grob fahrlässig gewertet werden (79). Denn eine Verurteilung nach § 431 oder § 335 StG erfordert keineswegs einen besonderen Grad von Fahrlässigkeit, auch eine leichte Fahrlässigkeit kann den Tatbestand dieser Normen erfüllen. Vor allem ist der von § 335 StG vorausgesetzte Verletzungs- oder Tötungserfolg nur eine objektive Bedingung erhöhter Strafbarkeit und wirkt nicht schuldsteigernd (80). Der OGH hat hierzu bestätigt, daß das Berufungsgericht zu Recht trotz Verurteilung gemäß § 335 StG dem Erstgericht die Klärung der Frage des Verschuldensgrades aufgegeben hat (81).

Weiterhin ist der Zivilrichter auch nicht gehindert, über die vom

---

77) BGH NJW 1983, 739 (740) vom 23.2.1983.
78) OGH EvBl. 1959 Nr. 186 vom 3.12.1958; anders noch OGH SZ X Nr. 63 vom 3.1.1928 und OGH ZBl. 1930 Nr. 300 vom 20.6.1930, wonach das Verhalten grob fahrlässig sei, wenn eine Verurteilung nach § 335 StG vorliege.
79) OGH ZVR 1959 Nr. 173 vom 27.5.1959.
80) OGH JBl. 1959, 184f vom 3.12.1958.
81) OGH ZVR 1959 Nr. 173; OGH SZ XV Nr. 214

Strafrichter angenommene Schuld hinaus ein weitergehendes Verschulden festzustellen:

> Nach einem Bankeinbruch stellte sich im Zivilprozess die Frage, ob der nur die Maske des Täters anfertigende Gehilfe gleichfalls für die Körperverletzung einer Bankangestellten hafte, obwohl ihm im Strafverfahren nur Vorsatz hinsichtlich eines Einbruchdiebstahles, nicht aber hinsichtlich der Gewaltanwendung nachgewiesen worden war. Hier ging der OGH (82) neben dem vom Strafgericht bindend festgestellten Vorsatz hinsichtlich der Teilnahme am Einbruchdiebstahl zusätzlich von einer Fahrlässigkeit bezogen auf die Körperverletzung aus (83). Das Gericht entnahm also dem schon vom Strafgericht als vorsätzlich beurteilten Verhalten zusätzlich noch ein Fahrlässigkeitsmoment bezogen auf einen weiteren eingetretenen Erfolg.

Festzuhalten bleibt somit, daß der OGH zwar im Grundsatz eine Bindung an die vom Strafgericht vorgenommene rechtliche Qualifikation verneint. Eine wesentliche Ausnahme gilt aber für den Bereich der Schuldqualifikation:
Hier muß der Zivilrichter infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung nicht nur ein zivilrechtliches Verschulden zugrunde legen, sondern in dem Fall, wo eine Straftat nur vorsätzlich begangen werden kann, besteht sogar eine Bindung an die Vorsatzfeststellung.

4. Persönlicher Umfang der Bindung

Nach Abgrenzung der sachlichen Reichweite der Vorschrift des § 268 ZPO ist zu untersuchen, welche Personen der Bindungswirkung unterliegen.

Teile der Lehre (84) sowie die ständige Rechtsprechung (85)

---

82) OGH SZ XXX Nr. 80 vom 4.12.1957.
83) Unzutreffend Fasching (Gutachten S. 39), der davon ausgeht, der OGH subsumiere anders und gelange zu einer Teilnahme am Raub, was jedoch nicht nur Fahrlässigkeit, sondern Gehilfen-Vorsatz/Mittäter-Vorsatz hinsichtlich der Gewaltanwendung erfordert hätte.
84) Fasching, Gutachten S. 33ff und Komm. III § 268 Anm. 9; derselbe aber einschränkend in ZVR 1983, 327 f und in Lehrbuch Rdn. 862.
85) OGH SZ XXIV Nr. 148 vom 25.5.1951; OGH SZ XXV Nr. 70 vom 19.3.1952.

stehen auf dem Standpunkt, daß das verurteilende Erkenntnis auch gegen jeden Dritten, gegen den im Zusammenhang mit der dem Strafurteil zugrunde gelegenen Handlung des Verurteilten Ansprüche geltend gemacht werden, bindende Wirkung zukommt.

a) Die Fallgestaltungen

Nach der praktischen Bedeutung lassen sich die Fälle, in denen Dritte von einer Bindungswirkung betroffen sind, im wesentlichen wie folgt aufgliedern:

aa) Kraftfahrzeughalter

Der in der Praxis bedeutsamste Fall der Bindungswirkung einer am Strafverfahren unbeteiligten Person tritt infolge von Straßenverkehrsunfällen auf: Dies geschieht in der Form, daß aufgrund eines nach einem Verkehrsunfall gegen den Fahrer ergangenen verurteilenden Straferkenntnisses dem Grunde nach auch die Haftung des beklagten Kfz-Halters in einem gegen diesen gerichteten Schadensersatzprozess bindend festgestellt ist (relevant also dort, wo Fahrer und Halter nicht identisch sind).

bb) Haftpflichtversicherer

Eine weitere, ebenfalls vornehmlich dem Bereich des Straßenverkehrs angehörende Gruppe bilden die Haftpflichtversicherungsfälle: So besteht nach § 63 Abs. 1 KFG ein Direktanspruch des durch einen Verkehrsunfall geschädigten Dritten gegen den Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer. Wird der Versicherungsnehmer oder der Versicherte nun aufgrund eines Verkehrsunfalles rechtskräftig verurteilt, so ist damit gemäß § 268 ZPO die Ersatzpflicht des Haftpflichtversicherers gegenüber dem Geschädigten im Schadensersatzprozess mit bindender Wirkung dem Grunde nach festgestellt, soweit eine Deckungspflicht besteht.

cc) Geschäftsherren

Eine dritte bedeutende Gruppe stellen die Fälle dar, in denen eine Person für einen Schaden aufgrund gesetzlicher Vorschrift haftbar gemacht wird, die ein von dieser Person verschiedener Dritter herbeigeführt hat, und der Dritte in einem Strafverfahren deshalb rechtskräftig verurteilt worden ist.

Im wesentlichen handelt es sich hierbei um die in § 1313a ABGB vorgesehene Haftung des Geschäftsherrn für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

Liegt eine rechtskräftige Verurteilung gegen den Erfüllungsgehilfen vor, so hat der Unternehmer in einem gegen ihn gerichteten Schadensersatzprozess nur die Möglichkeit, die Höhe des Anspruches zu bestreiten oder ein Mitverschulden einzuwenden, zum Grund des Anspruches kann er aber keine Einwendungen erheben oder eigene Beweismittel anbieten.

Auch hier ist der im Strafprozess nicht beteiligte Geschäftsherr gebunden und haftet damit.

dd) Anspruchsteller gegenüber dem Versicherer

Der Anspruch des Versicherten, des Versicherungsnehmers oder eines weiteren Geschädigten gegenüber einem Versicherer kann durch die Bindungswirkung betroffen werden. So ist in den Fällen der §§ 78ff VersVG (Versicherung für fremde Rechnung) der Anspruch des Versicherten gebunden durch ein gegen den Versicherungsnehmer ergangenes verurteilendes Straferkenntnis (86). Dies gilt z.B. im Falle der Leistungsbefreiung des Ver-

86) So auch bei den §§ 161 und 179 Abs. 4 VersVG hinsichtlich der Lebens- bzw. Unfallversicherung gegenüber anderen Personen.

sicherers nach § 61 VersVG, soweit der Versicherungsfall durch den Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

In einem vom OGH am 25.10.1978 entschiedenen Fall (87) nahm das Gericht entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts aufgrund der strafgerichtlichen Verurteilung des erstbeklagten Fahrers gemäß § 136 Abs. 1, 2, 3 StG (unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen / straferschwerend durch Einbruch) eine Bindungswirkung dahin an, daß der Fahrer das Kfz ohne Einwilligung durch Kurzschließen in Gebrauch genommen und sich die Gewalt über das Fahrzeug durch Einbruch verschafft hatte.

Diese Bindung mußte sich der Kläger entgegenhalten lassen, der als Unfallgeschädigter neben dem verurteilten Fahrer u.a. den Haftpflichtversicherer aufgrund "der Ermöglichung einer Schwarzfahrt durch Nichtverschließen der Wagentür und Zurücklassen eines Zündschlüssels" in Anspruch nehmen wollte.

b) Einordnung der Fallgestaltungen

Den Fallgruppen aa)-cc) ist gemeinsam, daß dort der Bindungsbetroffene sich regelmäßig in der (passiven) Stellung des Anspruchsschuldners befindet. Gegen ihn werden im Zusammenhang mit der dem Strafurteil zugrundeliegenden Handlung oder Unterlassung des Verurteilten Ansprüche erhoben, die Bindung führt, jedenfalls dem Grunde nach, zur antragsgemäßen Verurteilung zur Zahlung.

Dagegen zeigen die unter dd) dargestellten Beispiele auf, daß auch der außenstehende Dritte in seiner (aktiven) Stellung als Anspruchsgläubiger von der Bindung betroffen sein kann: bei den von ihm geltend gemachten Ansprüchen führt die Bindungswirkung zur Klageabweisung.

---

87) ZVR 1979 Nr. 127.

c) Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs

In der Regel werden hier die Parteien des Zivilprozesses im Strafverfahren gar nicht beteiligt bzw. konnten nicht beteiligt werden. Hieraus folgt eine Beeinträchtigung des rechtlichen Gehörs der Parteien im Zivilprozess. Dies veranlaßt einen Teil des Schrifttums in Österreich, diese Auslegung des § 268 ZPO durch den OGH abzulehnen. Danach soll aus dieser Vorschrift eine Bindung nur hinsichtlich des Verurteilten und dessen zivilrechtlichen Verhältnissen abzuleiten sein (88).

Trotzdem aber halten die Rechtsprechung und die herrschende Lehre an der Bindungswirkung auch gegenüber Dritten fest. Sie nehmen hierbei in erster Linie auf den Willen des historischen Gesetzgebers Bezug (89). Dieser Wille zeigt sich darin, daß der im Entwurf von 1867 vorgesehene Wortlaut

> "Eine Tatsache,....., wird durch dieses Erkenntnis auch in dem gegen den Verurteilten anhängig gemachten bürgerlichen Rechtsstreit unter Ausschluß des Gegenbeweises erwiesen" (90),

welcher die Bindung eindeutig auf die Person des im vorausgegangenen Strafverfahren Verurteilten beschränkt, gerade nicht durch die geltende Fassung des § 268 ZPO übernommen wurde.

Auch wird wiederholt die Vereinbarkeit der Auslegung des § 268 ZPO in dieser Frage mit Art. 6 Abs. 1 MRK hervorgehoben (91). Danach ist eine öffentliche Verhandlung durch ein unabhängiges Gericht vorgesehen.

---

88) Siegel JBl. 1919, 406ff; Kralik S. 136; Sperl ÖJZ 1971, 200.
89) Fasching, Komm. III § 268 Anm. 9; Herz ÖRZ 1961, 69 ff (73).
90) Abgedruckt bei Herz ÖRZ 1961, 69f.
91) OGH ÖRZ 1963 Nr. 234 vom 29.1.1963; OGH EvBl. 1982 Nr. 164 vom 19.11.1981.

So führt Fasching hierzu aus, daß Art 6. Abs. 1 MRK jedermann nur den Anspruch einräume, öffentlich in angemessener Frist von einem unabhängigem Gericht gehört zu werden.

> "Daß dieses Gehör nur auf die Begründung und Dartuung des Anspruches selbst gerichtet ist, geht hinreichend klar aus der Vorschrift hervor; daß zu einzelnen Verfahrensabschnitten oder einzelnen Tatsachenbehauptungen unbeschränktes Sachvorbringen garantiert werden sollte, ist hingegen diesen Bestimmungen nicht zu entnehmen" (92).

Fraglich ist diese Argumentation aber jedenfalls dann, wenn die im Zivilprozeß durch die Feststellungen des Strafurteiles benachteiligte Partei z.B. wegen Zurückweisung der Privatbeteiligung gar nicht die Möglichkeit hatte, rechtliches Gehör zu erlangen (93).
Auch wenn der OGH darauf hinweist, daß er nur von einer bestehenden, nicht aber von einer an sich wünschenswerten Rechtslage ausgehen kann (94), so zeigt dies doch das Unbehagen an der eigenen Rechtssprechung (95).

III. Bedeutung und Behandlung des § 268 ZPO im zivilprozessualen Verfahren

Das Zivilgericht hat von Amts wegen präjudizielle Strafurteile zu berücksichtigen. Es ist nicht auf ein entsprechendes Parteivorbringen angewiesen.

---

92) Fasching, Gutachten S. 35 f; ähnlich OGH ÖRZ 1977 Nr. 75 vom 24.11.1976.
93) In diesem Sinne neuerdings auch Fasching, der nunmehr in solchen Fällen § 268 ZPO nicht anwenden will (ZVR 1983, 327f); dazu, ob nicht auf die Möglichkeit, sondern auf die tatsächliche Beteiligung am Strafverfahren abzustellen ist, vgl. unten S. 118.
94) OGH ÖRZ 1977 Nr. 75 vom 24.11.1976.
95) Für eine Entscheidung durch die Menschenrechtskommission spricht sich Bauerreiß, ZVR 1974, 70 aus; zur rechtlichen Stellung der am Strafverfahren nicht beteiligten Dritten vgl. unten S. 115ff.

Soweit also im Zuge amtlicher Feststellungen Kenntnis von einem Strafurteil erlangt wird, muß der Zivilrichter diese verwerten. Wo allerdings keine konkreten Anhaltspunkte dazu drängen, besteht auch keine Pflicht, eine dementsprechende Erhebung von Amts wegen einzuleiten (96).

Nach § 191 ZPO hat der Zivilrichter die Möglichkeit, nicht aber die Pflicht (97), den Rechtsstreit bei Verdacht einer strafbaren Handlung, deren Ermittlung und Aburteilung für seine Entscheidung voraussichtlich von maßgebendem Einfluß ist, zu unterbrechen. Er muß dann die Erledigung des Strafverfahrens abwarten.

Der Zivilrichter hat danach aber auch die Möglichkeit, zum Zwecke der Einleitung eines Strafverfahrens das Zivilverfahren zu unterbrechen. Die Anhängigkeit des Strafverfahrens im Zeitpunkt der Unterbrechung ist nicht erforderlich (98).

Die Unterbrechung ist solange möglich, wie die Untersuchung noch "im Laufe ist", folglich noch im Revisionsverfahren (99).

Ist der Zivilrichter infolge der Bestimmungen des § 268 ZPO gebunden, so ist ihm die Aufnahme und Würdigung der Beweise verboten. Er hat die vom Strafrichter getroffenen Feststellungen in dem dargestellten Umfang ungeprüft zu übernehmen.

Die Verletzung des § 268 ZPO ist durch den Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens (§ 503 Z. 2 ZPO) zu rügen. Grund hierfür ist, daß diese Bindungsnorm überwiegend als eine reine Verfahrensvorschrift im engeren Sinne angesehen wird (100).

---

96) Fasching, Gutachten S. 41 ff.
97) Fasching, Lehrbuch Rdn. 864;
vgl. § 149 dZPO.
98) Fasching, Komm. II (Neuwirth) § 191 Anm. 1.
99) Novak JBl. 1955, 173.
100) OGH JBl. 1956, 621 vom 29.8.1956; OGH ZVR 1960 Nr. 26
vom 20.5.1959.

Folge dieser Rüge ist, daß das Berufungsgericht (bei berechtigter Rüge der Nichtanwendung des § 268 ZPO) (101) die erstgerichtliche Entscheidung aufhebt und die Feststellungen des Strafgerichtes seiner Entscheidung zugrunde legt. Bei unberechtigter Anwendung gibt es dem Erstgericht eine eigene entsprechende Durchführung des Beweisverfahrens auf (102).

Entsprechendes gilt auch im Revisionsverfahren. Hier besteht allerdings die Besonderheit, daß der OGH in dem Fall, wo schon das Erstgericht sich in Widerspruch zu bindenden Feststellungen des Strafrichters gesetzt hat, einen im Revisionsverfahren nicht überprüfbaren Mangel der ersten Instanz sieht und die Rüge des Revisionswerbers nicht behandelt (103).

Im Wiederaufnahmeverfahren sieht § 530 Abs. 1 Z.5 ZPO dann einen Restitutionsgrund vor, wenn das Strafurteil, auf das sich das Urteil des Zivilrichters gemäß § 268 ZPO stützt, durch ein anderes Strafurteil rechtskräftig aufgehoben wird. Durch die erfolgreiche Wiederaufnahme werden die Tatsachenfeststellungen des Strafrichters, die der Zivilrichter zugrunde gelegt hat, erschüttert. Gleichgültig ist es aber, ob der Zivilrichter ein Straferkenntnis infolge der Bindung des § 268 ZPO oder infolge freier Beweiswürdigung (also etwa bei einem freisprechenden Erkenntnis) seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat (104).

Dagegen bildet eine nach dem Zivilurteil ergangene strafgerichtliche Entscheidung, die von der zivilgerichtlichen Beurteilung abweicht, keinen Wiederaufnahmegrund.

IV. Zusammenfassende Wertung anhand des Einführungsbeispieles

Überträgt man die eben gewonnenen Erkenntnisse auf den im

---

101) Fasching, Lehrbuch Rdn. 864.
102) Gemäß § 496 Abs. 3 ZPO kann das Berufungsgericht ausnahmsweise auch selbst Beweise aufnehmen.
103) OGH SZ XXII Nr. 106 vom 20.7.1949; dagegen Fasching, Komm. IV § 503 Anm. 3.

Einleitungsfall dargestellten Verkehrsunfall, so führt dies zu folgenden Ergebnissen:

Da hier zwei strafgerichtliche Verurteilungen vorliegen, nämlich sowohl des Fahrers des Ford Mustang als auch des Fahrers des Reisebusses, ist der Zivilrichter, soweit derselbe Sachverhalt seine Entscheidungsgrundlage bildet, in folgender Weise gebunden:

Der beklagte Pkw-Fahrer kann sich nicht darauf berufen, ihn treffe am Unfall keine Schuld, weil dieser sich entgegen den tatsächlichen Feststellungen des Strafgerichtes ganz anders ereignet habe. Aufgrund des verurteilenden Erkenntnisses ist der Zivilrichter nach § 268 ZPO hinsichtlich Beweis und Zurechnung der Tat gebunden.

Dagegen ist der Zivilrichter bezüglich der feststehenden Tat an deren rechtlichen Qualifizierung über die Feststellung des Verschuldens hinaus nicht gebunden. Er ist also nicht gehalten, aufgrund der strafgerichtlichen Verurteilung des Reisebusfahrers gemäß dem qualifizierten Tatbestand (hier § 337a StG) in dem Verhalten nun auch eine grobe Fahrlässigkeit sehen zu müssen.

Hinsichtlich der Verschuldensquoten kann der Zivilrichter hier frei abwägen. Er kann sogar zu einem überwiegenden Verschulden des vom Strafgericht nicht mit der Qualifizierung belegten Ford Mustang-Fahrers gelangen.

Kommt neben den angesprochenen Verurteilungen aus §§ 337, 337a StG noch eine weitere wegen schwerer Sachbeschädigung § 126 Abs. 1 Z. 7, Abs. 2 StG hinzu (wozu allerdings Vorsatz erforderlich ist), und wird in den Urteilsgründen eine Schadenssumme genannt, so ist der Zivilrichter nur gebunden, daß die Schadenshöhe nicht geringer als 100 000 S ist (dies ist die Summe, die zur Qualifizierung nach § 126 Abs. 2 StG führt).

Die diesen Betrag übersteigende Schadenshöhe kann der Zivilrichter nach eigenem Ermessen festsetzen.

Durch die hier ergangenen Straferkenntnisse sind nun auch die beiden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen der Kfz-Halter (etwa im Rahmen des gegen sie gerichteten Direktanspruches, § 63 Abs. 1 KFG) mit abweichendem Vorbringen hinsichtlich des tatsächlichen Unfallverlaufes und der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit ausgeschlossen, auch wenn deren Sachverständige einen abweichenden Unfallverlauf rekonstruiert haben wollen.
Andererseits können die verletzten Autobusinsassen im Rahmen ihrer Entschädigungsansprüche geltend machen, daß ein schuldhaftes Verhalten bindend festgestellt ist, hier also insoweit eine neue Beweiserhebung nicht stattfinden darf.

Wäre allerdings der Fahrer des Ford Mustang durch das Strafgericht freigesprochen worden, so wäre damit gleichwohl seine zivilrechtliche Verantwortlichkeit nicht von vornherein ausgeschlossen. Hier kann der Zivilrichter entgegen dem strafgerichtlichen Freispruch zu dem Ergebnis gelangen, daß aufgrund der Fahrweise ein Schuldvorwurf zu erheben ist.

B: Die Bindung des Zivilrichters an Strafurteile in der Schweiz

I. Die bundesrechtliche Regelung des Art. 53 OR

Die geltende gesetzliche Bestimmung der Bindung des Zivilrichters an ein vorausgehendes Erkenntnis des Strafrichters enthält auf Bundesebene Art. 53 des Obligationenrechtes von 1911:

> Abs. 1: "Bei der Beurteilung der Schuld oder Nichtschuld, Urteilsfähigkeit oder Urteilsunfähigkeit ist der Richter an die Bestimmungen über die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit oder an eine Freisprechung durch das Strafgericht nicht gebunden."
>
> Abs. 2: "Ebenso ist das strafgerichtliche Erkenntnis mit

Bezug auf die Beurteilung der Schuld und die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich."

Art. 53 OR läßt sich nach seinem Inhalt in drei Regelungskomplexe unterteilen. Einmal enthält er eine Bestimmung über das Verhältnis des Zivilrichters zum materiellen Strafrecht, zum anderen regelt er die hier vor allem interessierenden Fragen über das Verhältnis des Zivilrichters zum freisprechenden strafgerichtlichen Erkenntnis und das gegenüber einer Verurteilung.

1. Das Verhältnis zum materiellen Strafrecht

Auch für das Verhältnis zwischen Straf- und Zivilrecht ist zunächst vom allgemeinen Grundsatz, daß die ganze Staatsgesetzgebung den Zivilrichter bei seiner Entscheidung bindet, auszugehen (105).
Es gibt nun aber Begriffe, die dem Zivil- und Strafrecht gemeinsam sind. Hierbei stellt sich dann für den Zivilrichter die Frage, inwieweit auch die jeweilige strafrichterliche Interpretation dieser Begriffe zu übernehmen ist. Für die Punkte der Schuld und der Urteilsfähigkeit, zwei Punkte also, die zu Überschneidungen mit dem strafrechtlichen Begriff der Zurechnungsfähigkeit führen, bestimmt Art. 53 OR, daß der Zivilrichter nicht an die Bestimmungen über die strafrechtliche Zurechnungssfähigkeit gebunden ist. Grund hierfür ist, daß der Begriff der Zurechnungsfähigkeit im Strafrecht enger gefaßt werden muß als im Zivilrecht:
Im Zivilrecht geht das Bestreben dahin, den Kreis derjenigen Personen, welchen diese Fähigkeit zusteht, im Interesse des Rechtsverkehres weit zu ziehen (106).

---

105) Oser Art. 53 OR Rdn. 2.
106) Oser Art. 53 OR Rdn. 5.

Verschärft wurde dieses Problem durch einen weiteren, speziell schweizerischen Aspekt: Während das Privatrecht, vor allem das Obligationenrecht, sich allmählich vereinheitlichte, blieb die Regelung des Strafrechts zunächst den Kantonen vorbehalten, die infolgedessen die Möglichkeit hatten, die angesprochenen strafrechtlichen Begriffe unterschiedlich zu definieren. Somit bestand also die Gefahr, daß nun seinerseits auch Begriffe im Rahmen der unerlaubten Handlung, welche diesen strafrechtlichen Begriffen auf den ersten Blick korrespondieren, trotz einheitlichen Bundesprivatrechtes kantonal verschieden ausgelegt wurden. So sah sich der Bundesgesetzgeber veranlaßt, wenigstens im Rahmen der in Art. 53 Abs. 1 OR angesprochenen Begriffe deren einheitliche Auslegung zu sichern.

2. Das Verhältnis des Zivilrichters zum strafgerichtlichen Freispruch

Art. 53 Abs. 1 OR bestimmt insoweit, daß der Zivilrichter bei der Beurteilung der Schuld oder Nichtschuld, Urteilsfähigkeit oder Urteilsunfähigkeit nicht an eine Freisprechung durch das Strafgericht gebunden ist.
Bei der Auslegung dieses Teils der Regelung des Art. 53 OR ist vor allem zu klären, wie die ausdrückliche gesetzliche Hervorhebung der Nichtbindung im Falle der Schuld und der Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die nicht gesetzlich geregelten Fälle weiterer Berührungspunkte zwischen Straf- und Zivilrecht zu beurteilen ist:
Soll es sich hierbei nur um eine beispielhafte Aufzählung der in erster Linie in Betracht kommenden Fälle handeln ? Oder handelt es sich um eine abschließende Aufzählung, so daß im Wege des argumentum e contrario für die verbleibenden Fälle eine Bindung an ein freisprechendes Urteil anzunehmen ist?

a) Historische Grundlage

Die Rechtsprechung zu Art. 53 OR stellt eine kontinuierliche Fortführung zur Auslegung der früheren gesetzlichen Regelung dar,

Daher ist es geboten, die Entwicklung in Rechtsprechung und Lehre noch unter Geltung des alten Obligationenrechtes von 1881 heranzuziehen.
Gesetzlicher Ausgangspunkt war Art. 59 OR:

> "Bei Beurteilung der in den Art. 56, 57 und 58 genannten Fälle ist der Richter weder an die strafrechtlichen Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit, noch an eine Freisprechung durch das Strafgericht gebunden" (107).

Schon die Praxis des Bundesgerichtes ging dahin, diese Vorschrift, die gegenüber der geltenden Regelung etwas enger gefaßt, im wesentlichen jedoch übereinstimmend ist, extensiv auszulegen. Jegliche Bindung des Zivilrichters gegenüber einem strafgerichtlichen Freispruch wurde verneint. So führte das Bundesgericht aus:

> "Wenn auch Art. 59 OR nur bestimmte Fälle aufzählt, in denen der Zivilrichter an eine Freisprechung durch das Strafgericht nicht gebunden sein soll, so ist doch in der bundesgerichtlichen Praxis anerkannt, daß das freisprechende Strafurteil nicht präjudiziell für den Zivilrichter wirken kann" (108).

In einer anderen Entscheidung (109) heißt es, daß man eine Gebundenheit des Zivilrichters in anderen Fällen als denen der Art. 56, 57 und 58 OR nicht aus Art. 59 OR herauslesen dürfe.

---

107) Art. 56: "Bei einer Schädigung, welche durch Notwehr entschuldigt wird, fällt die Ersatzpflicht weg."
Art. 57: "Wer sich durch eigenes Verschulden in einen vorübergehenden Zustand von Bewußtlosigkeit versetzt, und in demselben Schaden anrichtet, ist dafür verantwortlich."
Art. 58: "Aus Rücksichten der Billigkeit kann der Richter ausnahmsweise auch eine nicht zurechnungsfähige Person, welche einen Schaden verursacht hat, zum teilweisen oder vollständigen Ersatz verurteilen."
108) BGE 33 II 90ff (95) vom 9.2.1907.
109) BGE 35 II 568ff (570) vom 8.11.1909.

Stellungnahmen in der Lehre, die in der Verurteilung eines strafrechtlich Freigesprochenen einen diesem anhaftenden Makel sahen, blieben dagegen vereinzelt (110).

b) Auslegung des Art. 53 Abs. 1 OR

Die Auslegung des Art. 59 OR a.F. wird nun von der Rechtsprechung des Bundesgerichtes auch hinsichtlich des Art. 53 Abs. 1 OR n.F. fortgeführt. In den Entscheidungen BGE 55 II 29 und vor allem BGE 66 II 80 betont das Bundesgericht die absolute Freiheit des Zivilrichters gegenüber einem freisprechenden Strafurteil (111). Obwohl Art. 53 OR im Schadensersatzrecht stehe, treffe die ratio legis des Grundsatzes der Nichtpräjudizialität auch überall dort zu, wo Straf- und Zivilrichter über denselben Sachverhalt zu urteilen haben. Der Grund der Einordnung des Art. 53 OR in das Schadensersatzrecht liege einzig darin, daß bei den den unerlaubten Handlungen zugrunde liegenden Sachverhalten am häufigsten zivil- und strafrechtliche Fragen gleichzeitig auftreten.
Nach der ganz überwiegenden Meinung in der Rechtsprechung und Lehre scheidet somit hinsichtlich der von dieser Vorschrift nicht angesprochenen Punkte, so z.B. hinsichtlich der Feststellung der Tat oder der Beurteilung der Widerrechtlichkeit einer Handlung, nicht nur ein argumentum e contrario aus. Vielmehr wird durch bundesrechtlichen Grundsatz die Nichtpräjudizialität des freisprechenden Straferkenntnisses schlechthin festgelegt (112).

---

110) So Kellenberger S. 60, dagegen u.a. Schneider/Fick Art. 59 Anm. 1.

111) BGE 55 II 29 (31) vom 12.2.1929; BGE 66 II 80 (83) vom 12.9.1940; so auch u.a. BGE 33 II 90ff (95) vom 9.2.1907 und BGE 35 II 568ff (570) vom 8.10.1909. Anders das Obergericht Zürich ZR 1939 Nr.1 vom 30.6.1937, wonach Art. 53 OR keine über das Schadenersatzrecht hinausgehende Geltung beanspruche.

112) Oser Art. 53 Rdn. 17; Oftinger S. 156; Guldener S. 384; a.A. Scyboz, der einen allgemeinen aus Art. 53 Abs. 1 OR herzuleitenden Grundsatz der Nichtpräjudizialität des Freispruchs ablehnt (S. 116) und es auch in diesem Fall bei der kantonalen Entscheidungskompetenz belassen will (S. 113), so wie dies das Bundesgericht im Falle des Abs. 2 von Art. 53 OR handhabt; wie Scyboz: Deschenaux/Tercier S. 206, die sich auf Art. 53 Abs. 1 und 2 beziehen:
"Pour le reste, il appartient aux cantons d'en décider."

Dies hat zur Folge, daß den Kantonen, die so weit zur Regelung des zivilprozessualen Verfahrens berufen sind, wie bundesrechtliche Normen nicht entgegenstehen, kein Raum zu einer abweichenden Regelung bleibt. Ein Freispruch des Strafrichters kann in der Schweiz also genau wie in Österreich (113) niemals den Zivilrichter binden.

3. Das Verhältnis des Zivilrichters zum verurteilenden strafgerichtlichen Erkenntnis

Hierbei geht es um die Frage der Bedeutung und Tragweite des Art. 53 Abs. 2 OR. Dieser bestimmt, daß das strafgerichtliche Erkenntnis mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich ist.
Im Rahmen der Auslegung dieser Bestimmung steht wieder die Frage im Vordergrund (hier allerdings kontroverser diskutiert), ob im Wege des argumentum e contrario geschlossen werden kann, daß von Bundesrechts wegen hinsichtlich der in dieser Norm nicht behandelten Punkte eine Bindung des Zivilrichters gefolgert werden soll.

a) Historische Grundlage

Die dem Art. 53 OR vorangehende Bestimmung des Art. 59 OR von 1881 enthielt keine dem heutigen Absatz 2 entsprechende Regelung. Im Rahmen der Entstehungsgeschichte des Art. 53 OR wurde von der Redaktionskommision in Langenthal anstelle beider Absätze des Art. 53 OR folgende allgemeine Regelung vorgeschlagen:

> "In Bezug auf die Urteilsfähigkeit, das Verschulden und die Bestimmung des Schadens ist der Zivilrichter an das strafgerichtliche Urteil nicht gebunden."

---

113) Vgl. oben S. 8f.

Diese knapp mit Stichentscheid abgelehnte Regelung enthielt also überhaupt keine Differenzierung zwischen freisprechendem und verurteilendem Straferkenntnis.
Betrachtet man nun die geltende Fassung des Art. 53 OR, so muß man die Frage aufwerfen, warum z.B. die Frage der Urteilsfähigkeit nunmehr nur noch im Rahmen des Freispruches, nicht aber bei der Verurteilung aufgegriffen wird: wollte der Gesetzgeber hiermit auf eine Interpretation im Wege des argumentum e contrario hinweisen ? Durch diesen kurzen historischen Rückblick deutet sich bereits an, welche Grundlage der heutige Streit um die Interpretation des Art. 53 Abs. 2 OR schon in der Gesetzesentstehung hat.

b) Auslegung des Art. 53 Abs. 2 OR durch die Lehre

Die Auslegungsmöglichkeiten des Art. 53 Abs. 2 OR beruhen darauf, daß diese Regelung die Fälle einer möglichen Bindung nur unvollständig, nämlich nur für die Frage der Schuld und für die Schadensbestimmung regelt.

Die Fassung dieser Vorschrift läßt im wesentlichen drei Interpretationen zu, die auch jeweils in der schweizer Literatur ihren Niederschlag gefunden haben.

aa) Ableitung einer Bindung im Wege des argumentum e contrario

Einige Autoren leiten aus der Vorschrift des Art. 53 Abs. 2 OR im Wege des argumentum e contrario eine Bindung hinsichtlich der nicht ausdrücklich durch diese Regelung ausgenommenen Punkte ab. Oser (114) greift den bei dem kurzen Rückblick auf die Gesetzesentstehung bereits angedeuteten Gedankengang auf. Er

---

114) Oser Art 53 Rdn. 12 (die gleiche Argumen-

folgert aus der Tatsache, daß in Abs. 2 des Art. 53 OR nur die Verschuldensprüfung und die Bestimmung des Schadens geregelt ist, nicht aber wie in Abs. 1 die Zurechnungsfähigkeit, daß der Zivilrichter bei einem verurteilenden Straferkenntnis hinsichtlich der Urteilsfähigkeit gebunden ist.
Weiterhin ist nach Oser für den Zivilrichter die Feststellung des Faktums bindend, das der Verurteilung zugrunde liegt. Gemeint sind also diejenigen Tatsachen, die zugleich Bestandteil des strafgerichtlichen Dispositives (Urteilstenors) sind (115). Auch hinsichtlich der Widerrechtlichkeit der bestraften Handlung ist der Zivilrichter danach an das Strafurteil gebunden (116).
Nicht bindend seien dagegen Aussprüche des Strafrichters über Verhältnisse, die erst die Grundlage für den Tenor bilden oder andere bloße Motive des Richters (117).
Noch weiter geht Haberstich, nach dem ein Strafurteil allgemein die Verurteilung zu den Zivilrechtsfolgen nach sich zieht (118).
Auch von Tuhr/Siegwart betrachten die Aufzählung in Abs. 2 als abschließend. Sie folgern durch argumentum e contrario eine Bindung des Zivilrichters in den von Art. 53 OR nicht aufgegriffenen Fällen der Sachverhaltsfeststellungen und der Widerrechtlichkeit (119). Dagegen wird in der Neuauflage von von Tuhr/Peter nunmehr eine eigene ausdrückliche Stellungnahme vermieden und auf die ständige Praxis des Bundesgerichtes verwiesen (120).

bb) Ableitung eines allgemeinen Grundsatzes der Nicht-präjudizialität

Der Argumentation mittels des argumentum e contrario entgegen-

115) Oser Art. 53 Rdn. 8a.
116) Oser Art. 53 Rdn. 9, der Grund hierfür liege darin, daß eine nach den maßgebenden Gesetzen mit Strafe bedrohte Handlung immer widerrechtlich sei.
117) Oser Art. 53 Rdn. 10.
118) Haberstich I S. 175.
119) Von Tuhr/Siegwart § 48 II.
120) Von Tuhr/Peter I S. 437.

gesetzt ist die Auffassung, die von Büren vertritt. Er geht von einem allgemeinen Grundsatz der Nichtpräjudizialität aus, welcher in Art. 53 OR seinen Niederschlag gefunden habe. Art. 53 OR sage damit nur, was sich von selbst verstehe (121).

cc) Annahme einer kantonalen Regelungskompetenz hinsichtlich der nicht ausdrücklich geregelten Fälle

Der überwiegende Teil des Schrifttums in der Schweiz tritt dafür ein, die Regelung der nicht durch Art. 53 Abs. 2 OR aufgegriffenen Punkte dem kantonalen Prozessrecht zu überlassen (122).

So hebt Oftinger in seiner Stellungnahme hervor, daß den Begriffen des Strafrechts und des Zivilrechts verschiedene Maßstäbe zugrunde liegen. Davon ausgehend spricht er sich für eine weitgehende Bindungsfreiheit des Zivilrichters sowohl hinsichtlich des freisprechenden wie auch des verurteilenden Strafurteiles aus. Hinsichtlich der nicht durch Art. 53 Abs. 2 aufgegriffenen Punkte lehnt er eine Bindung durch argumentum e contrario ab. Andererseits leitet er aber aus dieser Norm keinen bundesrechtlichen Grundsatz der Nichtpräjudizialität des verurteilenden Straferkenntnisses ab, sondern will diese Regelung dem kantonalen Prozessrecht überlassen (123).

Habscheid weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß Art. 53 OR eine Ausnahme zur Kompetenz der Kantone im Bereich des Verfahrensrechts dargestellt.
Daher sei Art. 53 Abs. 2 OR über die beiden geregelten Fälle hinaus restriktiv auszulegen und die Freiheit der Kantone, das eine oder das andere System zu wählen, anzuerkennen (124).

---

121) Von Büren S. 270.
122) Scyboz S. 110ff; Engel S. 386; Deschenaux/Tercier S. 206; Habscheid S. 86f; Becker Art. 53 Rdn. 3; Oftinger S. 156f.
123) Oftinger S. 156f.

Zwar fehlt bei Becker ein solcher ausdrücklicher Hinweis auf die kantonale Regelungskompetenz, jedoch vertritt auch er die Ansicht, die Aufzählung in Art. 53 Abs. 2 OR sei nicht limitativ. Aus dieser Vorschrift dürfe also nicht gefolgert werden, daß in allen nicht erwähnten Punkten (also vor allem bezüglich der Feststellungen des Sachverhaltes) der Zivilrichter an das Strafurteil gebunden sei (125).

c) Stellungnahme der bundesgerichtlichen Rechtsprechung

Das Bundesgericht führt in BGE 107 II 151 (158) vom 26.3.1981 aus, daß nach seiner Rechtsprechung die Vorschrift das Art. 53 Abs. 2 OR einen auf die Schuldfrage und die Schadensbestimmung beschränkten Eingriff des Bundesgesetzgebers in das sonst den Kantonen vorbehaltene Prozessrecht darstelle. In Bezug auf diese beiden Problemkreise sei demnach eine Bindung des Zivilrichters an ein vorausgehendes Strafurteil ausgeschlossen.
Ansonsten stehe es aber den Kantonen von Bundesrechts wegen frei, die Verbindlichkeit eines Strafurteiles für den Zivilrichter vorzusehen. Insbesondere gilt dies hinsichtlich der Feststellung der Tat als solcher und deren Widerrechtlichkeit .

> Auch schon in der Entscheidung Fässler gegen Rümbeli vom 3.12.1930 in BGE 56 II 438f hat das Bundesgericht dieselben Grundsätze vertreten: aus dem Umstand, wonach in Art. 53 Abs. 2 OR eine Bindung des Zivilrichters nur mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und die Bestimmung des Schadens ausgeschlossen worden sei, dürfe nicht per argumentum e contrario der Schluß gezogen werden, hinsichtlich aller übrigen Feststellungen sei der Zivilrichter von Bundesrechts wegen gebunden.

Das Bundesgericht hat sich somit in dieser Entscheidung von dem Umkehrungsschluß distanziert, den es noch einen Monat vorher gezogen hatte (126).

---

125) Becker Art. 53 Rdn. 3.
126) In BGE 56 II 371 (372) vom 4.11.1930; ebenfalls mit diesem Umkehrungsschluß: Bezirksgericht Winterthur ZR 1915 Nr. 110 (S. 238) vom 4.4.1913.

Das Bundesgericht bestätigte seine Rechtsansicht in BGE 57 II 32, wo es sich noch einmal ausdrücklich auf die in der Entscheidung BGE 56 II 438 erwähnten Gründe stützt. Diese ständige bundesgerichtliche Auslegung des Art. 53 Abs. 2 OR wird in einer weiteren Entscheidung in BGE 107 II aufgegriffen und hinsichtlich der Anforderungen präzisiert, die Art. 53 Abs. 2 OR im einzelnen für die Schuldfrage und die Bestimmung des Schadens an den Zivilrichter stellt (127):

Danach beinhaltet die selbständige und freie Überprüfung der Schuld auch die Forderung, daß der Zivilrichter in seinem Entscheid zum Ausdruck bringt, von welchen Feststellungen tatsächlicher Natur er bei der Beurteilung der Schuldfrage ausgeht, und aus welchen Gründen er zur Bejahung eines Verschuldens gelangt.

Nicht ausreichend ist es danach, im Falle einer kantonal angeordneten Bindung hinsichtlich der Feststellung der Tat und deren Widerrechtlichkeit zum Verschulden überhaupt keine eigene Stellung zu nehmen. Der Grund hierfür ist leicht ersichtlich, denn ohne eigene Prüfung der Schuldfrage - einerlei wie das Ergebnis ausfällt - liegt faktisch ein der Bindung entsprechendes Ergebnis vor: die Schuldfrage und die Schadensbestimmung sind keiner Prüfung nach speziell zivilrechtlichen Aspekten unterzogen worden.

Der Kausalzusammenhang ist ebenfalls selbständig zu prüfen. Auch hier hat der Zivilrichter die selbständig getroffenen Feststellungen über die Frage, ob das Verhalten des Beklagten die adäquate Ursache (128) des dem Kläger erwachsenen Schadens darstelle, in seiner Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

In diesen vom Bundesgericht gestellten Anforderungen zeigt sich die Absicht, der bloßen Übernahme strafgerichtlicher Feststellungen ohne eigene Prüfung zu begegnen. Hierdurch soll der Vorschrift des Art. 53 Abs. 2 OR in der gerichtlichen Praxis

---

127) BGE 107 II 489 (496f) vom 26.11.1981.

128) Anders als in Deutschland und in Österreich wird in der Schweiz auch im Strafrecht die Adäquanztheorie zugrunde gelegt, vgl. hierzu die bundesgerichtlichen Entscheidungen in Fn. 377.

auch volle Geltung verschafft werden.

4. Das Verhältnis von Abs. 1 zu Abs. 2 des Art. 53 OR

Zu klären bleibt ein scheinbarer Widerspruch in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, der sich aus der unterschiedlichen Auslegung der beiden Absätze des Art. 53 OR dann ergibt, wenn man in der Bestimmung des Abs. 2 eine Regelung auch hinsichtlich des Freispruches sieht. Dies liegt deshalb nahe, weil Art. 53 Abs. 2 OR keineswegs nur vom verurteilenden Straferkenntnis spricht, sondern zwischen Verurteilung und Freisprechung nicht unterscheidet.

So teilt Scyboz (129) zwar die bundesgerichtliche Auslegung bezüglich des Abs. 2, daß in den dort nicht angesprochenen Punkten die Regelungskompetenz bei den Kantonen bleibe, sieht sich aber durch den Wortlaut der Gesetzesfassung veranlaßt, diese Auslegung auch auf den Freispruch zu übertragen. Ein Grundsatz der Nichtpräjudizialität des Freispruchs ist damit nicht vereinbar. Nun schränkt das Bundesgericht seine Auslegung des Art. 53 Abs. 2 OR zwar nicht ausdrücklich auf den Fall der Verurteilung ein, doch dürfte sich aus der Tatsache, daß den entsprechenden bundesgerichtlichen Entscheidungen jeweils eine strafgerichtliche Verurteilung zugrunde lag, das Festhalten am bundesrechtlichen Grundsatz der Nichtpräjudizialität des Freispruches ergeben. Die - eingeschränkte - kantonale Regelungskompetenz kommt danach trotz nicht eindeutigem Wortlaut nur im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung zum Tragen.

Die sprachliche Fassung in Art. 53 Abs. 2 OR liegt darin begründet, daß die im zweiten Absatz getroffenen Feststellungen, vor allem hinsichtlich des Schadens, im Falle des Freispruchs regelmäßig nicht notwendig sind.

---

129) Scyboz S. 113, 116; im Ergebnis wie Scyboz: Deschenaux/Tercier S. 206.

II. Kantonale Lösungen

Die schweizer Kantone lassen sich in zwei Gruppen von unterschiedlicher Bedeutung einordnen:
Obwohl mehrere eidgenössische Kantone sich lange an das napoleonische Recht angelehnt haben, gibt es heute nur noch wenige Kantone in dieser Tradition.
Vor allem ist hier der Tessin zu nennen, wo eine starke Beeinflussung durch die französische Rechtsprechung und Lehre festzustellen ist.
Dies ist wohl ein Grund dafür, daß sich unter den geltenden kantonalen Gesetzen in erster Linie das Tessiner Gesetz für eine Bindungswirkung des Strafurteils auf das Zivilurteil einsetzt.

In den anderen Kantonen halten sich die Zivilgerichte mangels ausdrücklich anwendbarer Vorschrift größtenteils für nicht an ein Strafurteil gebunden. Allerdings wird hierbei oft keine überzeugende Begründung geboten. Es sei schon an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die kantonalgerichtlichen Stellungnahmen häufig von einer nicht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entsprechenden Interpretation des Art. 53 OR ausgehen. Diese Auslegung will aus Art. 53 OR einen allgemeinen bundesrechtlichen Grundsatz der Nichtbindung auch im Falle einer Verurteilung entnehmen.
Indem aber nun die kantonalen Entscheidungen dem Art. 53 OR einen solchen allgemeinen Grundsatz beilegen, wird der Umfang der den Kantonen eigentlich zuerkannten Kompetenz unzulässig beschnitten. Die von kantonalen Gerichten ausgesprochene Nichtpräjudizialität findet somit häufig eine Rechtfertigung, die nicht besteht.

1. Befürworter einer Bindungswirkung

Die Kantone, die eine Bindungswirkung befürworten, sind in der Minderzahl. Entsprechende ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen sind kaum zu finden.

a) Tessin

Am Beispiel dieses Kantons läßt sich erkennen, welchen Weg die kantonale Rechtsprechung zwischen der eigenen Regelungskompetenz und den durch Art. 53 OR gezogenen Grenzen eingeschlagen hat. Die einschlägige Regelung enthält Art. 112 der Zivilprozeßordnung vom 17.2.1971:

> Art. 112 Abs. 1: "Se la parte lesa si è costituita parte civile, la sentenza penale di condanna pronunciata nel Cantone fa stato solo per l'accertamento dell' esistenza del fatto che ha costituito oggetto del giuidizio penale" (130).

Für das Adhäsionsverfahren wird somit festgelegt, daß bei einem verurteilenden Straferkenntnis eine Bindung hinsichtlich der Feststellung der Tatsachen besteht.
Allerdings gilt diese Bindung nur hinsichtlich im Tessin gefällter Strafurteile.

Schwieriger ist die gesetzliche Regelung hinsichtlich der Bindung einzuordnen, wenn Klage vor dem Zivilgericht erhoben wird.
Als Ausgangspunkt in der neuen Zivilprozessordnung kommt nur Art. 112 Abs. 2 in Betracht:

> "Se il giudizio penale è stato proferito dopo quello civile, è data la restituzione in intero giusta l' art. 346 e seguenti" (131).

---

130) "Tritt der Geschädigte im Strafprozess als Zivilpartei auf, so dient die im Kanton verkündete strafgerichtliche Verurteilung nur der Feststellung der Tat, die den Gegenstand des Strafverfahrens gebildet hat."

131) "Hat das Strafverfahren nach dem Zivilprozess stattgefunden, so ist gemäß Art. 346ff die Wiederaufnahme gegeben."

In dem Fall also, in dem das Strafurteil nach dem Zivilurteil gefällt wird, kann das Zivilurteil unter den gewöhnlichen Voraussetzungen der Wiederaufnahme aufgehoben werden.
Wenn auch hinter dieser Vorschrift der Zweck steht, Widersprüche zwischen den Urteilen zu vermeiden, so ist fraglich, ob und ggfs. in welcher Weise sich diese Regelung auf eine Bindungswirkung bezieht. Von einer Bindungswirkung wird hier ausdrücklich nicht gesprochen.

aa) Historische Grundlage

Ob und inwieweit diese Vorschrift zur Frage der Präjudizialität des Strafurteiles Stellung nimmt, läßt sich nur unter Heranziehung der bisherigen Gesetzgebung dieses Kantons ermitteln.

Die früheren Tessiner Zivilprozessgesetze enthielten klare Vorschriften, die eine Bindungswirkung anordneten.
So sah das Tessiner Zivilprozessgesetz vom 19.12.1820 schon eine Bindung des Zivilrichters an Strafurteile vor (132).
Diese Bindung wurde vom Gesetzgeber beibehalten (133) bis einschließlich zum Art. 348 ZPO von 1924 (134), der Vorschrift also, welche dem heute geltenden Art. 112 ZPO unmittelbar voranging.
In der kantonalen Rechtsprechung des Tessin nun finden sich zahlreiche Entscheidungen, welche die Tragweite der Vorschrift des Art. 348 ZPO verdeutlichen:

---

132) Art. 771 ZPO, allerdings bestand auch umgekehrt eine Bindung des Strafrichters (Art. 772), letzteres jedoch schon aufgehoben im Jahre 1843.
133) In Art. 564 der Zivilprozessordnung vom 7.6.1843.
134) Wobei diese Vorschrift ausdrücklich einen Vorbehalt hinsichtlich der neu geschaffenen Bundesvorschrift des Art. 53 OR enthielt: "...salvo il disposto del l'art. 53 del Codice delle obligazioni."

Zunächst gibt es zwei neuere Tessiner Entscheidungen (135), in denen ausdrücklich die Bindung bei einem Freispruch gemäß dem Grundsatz "in dubio pro reo" verneint wird. Diese Feststellung allerdings ergibt sich im Falle des Freispruches - gleich aus welchen Gründen - schon aus der bundesgerichtlichen Auslegung des Art. 53 Abs. 1 OR.

Hinsichtlich verurteilender Strafurteile wurde eine Bindung bezüglich der Feststellung der Tatsachen und der Widerrechtlichkeit ausdrücklich bejaht (136).

Das Verdienst von Tessiner Entscheidungen zur Frage der Präjudizialität ist es vor allem, genau herausgearbeitet zu haben, inwieweit die im Zivil- und Strafverfahren behandelten Fragen überhaupt identisch und somit einer Bindung zugänglich sind.

So wurde in einer Entscheidung vom 4.11.1948 (137) zwar eine Bindung hinsichtlich der Feststellung der Tatsachen und der Widerrechtlichkeit angenommen. Dagegen wurde aber nicht aus der Verurteilung zu einer Strafe mit mildernden Umständen (§ 64 StG) zwingend auf eine Reduzierung der Abfindung nach Art. 44 OR geschlossen.

In einer weiteren Entscheidung vom 27.6.1955 verurteilte das Zivilgericht von Locarno-Citta in Anbetracht der Verschiedenheiten der materiellen Gesetze den Beklagten als Miturheber (Art. 50 OR), während im Strafverfahren nur eine andere Person des Versicherungsbetruges durch Brandstiftung überführt worden war (138).

Andererseits wurde eine Tessiner Entscheidung vom 15.12.1960 durch das Bundesgericht am 27.4.1961 aufgehoben, da hier die Unterschiede des materiellen Rechts nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Der tessiner Zivilrichter hatte in Anbetracht des strafgerichtlichen Freispruches von der Anklage der Hehlerei angenommen, daß die Beklagten mit gutem Glauben (Art. 936, 940 ZGB) Schmuck von einem Betrüger

---

135) AppG Rep. 1971, 276ff (280) vom 1.7.1970; ebenfalls noch unter Anwendung des Art. 348 ZPO: Rep. 1973, 134ff (136) vom 3.3.1972.

136) AppG SJZ 1949 Nr. 148 vom 4.11.1948; AppG SJZ 1926 Nr.96 vom 3.3.1925, allerdings geht das Zivilgericht in dieser Entscheidung, der Argumentation Osers folgend, entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung von einer Bindung auch an die Feststellung der Urteilsfähigkeit durch das Strafgericht aus.

137) SJZ 1949 Nr. 148.

138) SJZ 1956 Nr. 61 vom 27.7.1955.

> erhalten hatten. Dagegen wandte nun aber das Bundesgericht mit Recht ein, daß ein guter Glaube dann nicht geltend gemacht werden kann, wenn er mit der nach den Umständen erforderlichen Sorgfalt (Art. 3 Abs. 2 ZGB) unvereinbar ist. Mußte der Täter aus den Umständen vermuten, daß die Sache aufgrund einer Straftat erlangt worden ist (139), so schließt seine Fahrlässigkeit den guten Glauben aus.

Hier sieht man, daß soweit die juristischen Fragen nicht identisch sind, für eine Bindung kein Raum bleibt. Unter Geltung des Art. 348 ZPO Tessin zeigt die Praxis der Tessiner Gerichte also, daß eine Bindung des Zivilrichters im Falle der Verurteilung hinsichtlich der Feststellung der Tat und deren Widerrechtlichkeit dann angenommen wurde, wenn zwischen Zivil- und Strafrecht eine Fragenidentität gegeben war.

bb) Auslegung des Art. 112 Abs. 2 der tessiner Zivilprozeßordnung

Eine solche, dem Art. 348 ZPO direkt vergleichbare Vorschrift fehlt nun dem neuen Gesetz vom 17.2.1971.

Allerdings greift nun die Vorschrift des Art. 112 Abs. 2 ZPO den alten Art. 349 ZPO wieder auf. Hierbei handelt es sich um eine Vorschrift, welche in engem Zusammenhang zur Bindungsvorschrift des Art. 348 ZPO stand.
Danach konnte, genau wie bei Art. 112 Abs. 2 ZPO, in dem Fall, wo das Strafurteil nach dem Zivilurteil gefällt wurde, das Zivilurteil unter den gewöhnlichen Voraussetzungen der Restitution aufgehoben werden. Da bei Vorliegen eines gewöhnlichen Restitutionsgrundes die Aufhebung selbstverständlich ist, muß diese Vorschrift gerade mit ihrem Bezug auf das Strafurteil interpretiert werden. Danach ist die enge Verbindung

---

139) BGE 69 IV 67ff (68) vom 29.1.1943.

mit der Bindungsvorschrift des Art. 348 ZPO dahin zu verstehen, daß das Strafurteil für sich einen hinreichenden Aufhebungsgrund bildet, um so den in Art. 348 ZPO ausgesprochenen Vorrang des Strafurteils gegenüber dem Zivilurteil zu sichern.

Für die Frage der gesetzlichen Regelung der Bindung muß man also den engen Zusammenhang der Vorschrift des Art. 112 Abs. 2 ZPO einmal zur Bindungsvorschrift des Absatzes 1 für den Fall des Adhäsionsverfahrens, zum anderen das Aufgreifen der früheren Bindungsvorschriften der Art. 348 und 349 in der angesprochenen Weise sehen. Auch unter Geltung der neuen Zivilprozeßordnung von 1971 ist also im Kanton Tessin von einer Bindung hinsichtlich der Feststellung der Tat und deren Widerrichtlichkeit auszugehen (140).

b) Kanton Zürich

Mangels einer ausdrücklichen kantonalen Regelung (141) ist die Frage der Bindung des Zivilrichters an ein Strafurteil nach den allgemeinen Grundsätzen des zürcherischen Prozeßrechtes zu beurteilen. Hierbei kommt der Entscheidung der I. Zivilkammer des Obergerichtes Zürich vom 30.6.1937 (142), bestätigt durch die II. Zivilkammer am 25.9.1964 (143), grundsätzliche Bedeutung zu.

---

140) Scyboz S. 129 ff weist darauf hin, daß der Gesetzgeber bei Aufgabe der über 100 Jahre im Tessin bestehenden Bindungswirkung dies im neuen Gesetz hätte ausdrücklich kenntlich machen müssen.
141) Die Bindungsvorschrift des Art. 13 Abs. 3 des zürcherischen Strafverfahrensgesetzes vom 30.9.1852 wurde schon 1866 außer Kraft gesetzt.
142) In ZR 1939 Nr. 1.
143) In ZR 1966 Nr. 113.

In der Entscheidung vom 30.6.1937 war die beklagte Ehefrau wegen wiederholten einfachen Diebstahles strafgerichtlich verurteilt worden. Der klagende Ehemann reichte daraufhin Scheidungsklage, gestützt auf § 139 ZGB (Scheidung wegen entehrender Handlung), ein. Die beklagte Ehefrau wurde nun mit ihrem neuen Beweisantritt bezüglich ihrer Schuldlosigkeit nicht gehört, das Gericht sprach die Scheidung aufgrund einer Bindung an das Strafurteil aus.

Nach den Grundsätzen des zürcherischen Prozeßrechts liegt soweit eine Bindung vor, wie die Rechtskraft des Strafurteiles reicht (144).
Danach sollen im Kanton Zürich sowohl die tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters, soweit sie notwendige Voraussetzung der Verurteilung sind, als auch die Feststellung der Widerrechtlichkeit bindend sein (145).
Dies gilt nicht nur bei Vorliegen eines zürcherischen Strafurteiles, sondern auch bei anderen außerkantonalen Urteilen (146). Keine Bindung tritt jedoch bei ausländischen Strafurteilen ein (147).

Gegenüber dieser bisherigen Praxis deutet sich jedoch ein Wandel in der Rechtsprechung des zürcherischen Obergerichtes an. In

---

144) Vgl. hierzu unten S. 93ff und die Gegenbemerkung des Redaktors, ZR 1966 S. 256, wonach die Rechtskraft eines Strafurteiles nur für die strafrechtliche Seite einer Handlung gelte.
145) Also ebenso wie im Tessin, im Kanton Zürich wird dies aber gefolgert aus § 174 Z. 8 GVG, wonach die Feststellung der Tatsachen, derentwegen die Bestrafung erfolgt, den Bestandteil des Urteilsdispositives bildet und diese somit der Rechtskraft fähig sind.
146) Obergericht Zürich ZR 1966 Nr. 113 (S. 256) vom 25.9.1964; abweichend hierzu Guldener S. 385, da er eine Bindung nur innerkantonal aus der Einheit der staatlichen Entscheidungsgewalt ableitet; ebenso Art. 112 Abs. 1 der Zivilprozessordnung des Tessin, wonach im Rahmen des Adhäsionsverfahrens nur tessiner Entscheidungen den Zivilrichter binden; s.o. S. 44.
147) Obergericht Zürich ZR 1980 Nr. 95 vom 3.11.1979; siehe hierzu auch die Handhabung in Österreich, die ebenfalls keine Bindung an ein ausländisches Strafurteil zuläßt (vgl. Fn. 9).

einer Entscheidung vom 3.11.1979 (148) wurde ausdrücklich offengelassen, ob der bisher vom Obergericht vertretenen Auffassung noch gefolgt werden könne. In Übereinstimmung mit der Gegenbemerkung des Redaktors zu der Entscheidung in ZR 1966 Nr. 113 wird für eine Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des Zivilrichters eine ausdrückliche kantonale Gesetzesbestimmung gefordert. Grund hierfür ist, daß die Einflußmöglichkeiten des Geschädigten auf den Gang des Strafverfahrens (vor allem hinsichtlich der Beweisaufnahme) im Gegensatz zum Zivilverfahren gering seien (149).
Eine ausdrückliche Aufgabe der bisherigen zürcherischen Rechtsprechung ergibt sich aber aus diesen nur beiläufigen, keine verbindliche Stellungnahme beinhaltenden Ausführungen nicht. Damit ist der Kanton Zürich weiterhin als Befürworter der Bindung des Zivilrichters hinsichtlich der Feststellung der Tat und deren Widerrechtlichkeit im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung einzuordnen.

c) Weitere kantonale Stellungnahmen im Sinne einer Bindungswirkung

Im Kanton Bern ist die Rechtslage ähnlich wie im Kanton Zürich. Auch hier fehlt eine ausdrückliche Bestimmung über die Bindungswirkung eines Strafurteiles, jedoch wird ebenfalls aus allgemeinen prozessualen Grundsätzen gefolgert, daß das Urteilsdispositiv (nicht aber die Motive) absolute Rechtskraft besitze, welche auch den Zivilrichter binde. Dieser hat danach die durch ein strafgerichtliches Urteilsdispositiv festgestellten Tatsachen als gegeben hinzunehmen (150).

---

148) In ZR 1980 Nr. 95.
149) Auch Sträuli/Messmer (Nr. 2 zu § 191) gehen von einer Nichtbindung aus, allerdings stützen sich diese nicht auf kantonales Prozeßrecht, sondern wollen diesen Schluß direkt aus Art. 53 OR herleiten.
150) Berner Appellationshof vom 19.4.1940 (als Vorinstanz zu BGE 66 II 80), vgl. hierzu Guhl in ZBJV 1941, 488f.

Auch das Obergericht Aargau tritt in einer früheren Entscheidung vom 10.2.1929 für eine Bindung des Zivilrichters bei einer strafgerichtlichen Verurteilung hinsichtlich der Feststellung der Tat und deren Widerrechtlichkeit ein (151). Wie der Hinweis auf Oser (152) zeigt, liegt dem allerdings nicht kantonales Prozeßrecht, sondern ein Umkehrschluß aus Art. 53 OR zu Grunde.

2. Ablehnung der Bindungswirkung

In den übrigen Kantonen findet sich mehr oder weniger deutlich eine Ablehnung der Bindungswirkung des Strafurteiles auf das Zivilurteil, wobei die Begründung der Ablehnung unterschiedlich gegeben wird.
Hier führt allerdings oft die irrige Auslegung des Art. 53 OR im Sinne eines allgemeinen Grundsatzes der Nichtpräjudizialität zur Annahme der Bindungsfreiheit des Zivilrichters.

a) Ablehnung aufgrund unzutreffender Interpretation des Art. 53 OR

So wird im Kanton Genf die Freiheit hinsichtlich aller nicht in Art. 53 OR genannter Punkte aus diesem angeblichen bundesrechtlichen Grundsatz hergeleitet (153).

Mit der gleichen Begründung wird in Luzern eine Freiheit sowohl bei einem Freispruch wie auch bei einer Verurteilung angenommen (154).

---

151) In SJZ 1929/30 Nr. 183.
152) Auf Oser Art. 53 OR Rdn. 12.
153) Cour de justice SJ 1939, 471; SJ 1946, 571; SJ 1949, 564.
154) Obergericht ZBJV 1955, 198 vom 10.3.1955.

Auch in den Kantonen St. Gallen (155) und Basel-Stadt (156) wird aus Art. 53 OR der Grundsatz der Freiheit des Zivilrichters abgeleitet.
Soweit die Bindungsfreiheit des Zivilrichters von den kantonalen Gerichten im obigen Sinne begründet wird, wird also die eigentlich den Kantonen durch Art. 53 Abs. 2 OR zuerkannte Kompetenz bei diesen Entscheidungen nicht berücksichtigt. Die kantonalgerichtliche Argumentation vermag insoweit nicht zu überzeugen.

b) Ablehnung der Bindungswirkung ohne direkte Bezugnahme auf Art. 53 OR

In den Kantonen Thurgau (157), Appenzell-Außenrhode (158), Wallis (159) u.a. müssen die vom Strafrichter geführten Beweise nicht notwendigerweise durch den Zivilrichter wiederholt werden. Er würdigt diese Beweise aber frei nach seiner Überzeugung. Von der Meinung des Strafrichters soll jedoch nicht ohne wichtigen Grund abgewichen werden.
Im Waadtland können zwar das Strafurteil oder entsprechende Akten des Strafurteiles dem Zivilrichter von den Parteien als Beweis vorgelegt werden. Der Zivilrichter kann daraus aber nicht Elemente ziehen, die über den Rahmen der Behauptungen tatsächlicher Natur hinausgehen. Er kann sich nicht ohne weitere

---

155) Entscheidung der Rekurskommission 1889, 66 (zu Art. 59 OR a.F.).
156) AppG Basel-Stadt SVA XI Nr. 66 (S. 391).
157) Obergericht Thurgau, Anhang zum Rechenschaftsbericht 1971 Nr. 28 (dagegen wird in Anhang Nr. 14 aus 1957 von einem allgemeinen Grundsatz der Nichtpräjudizialität des Art. 53 OR gesprochen).
158) Rechenschaftsbericht des Obergerichtes Appenzell-Außenrhode 1954/55, 28ff vom 1.12.1954 (und zwar auch dann, wenn Beweise sich auf Personen stützen, die im Zivilverfahren nicht als Zeuge gehört werden - in diesem Sinne auch Guldener S. 385); Rechenschaftsbericht 1958/59, 26f vom 24.11.1958.
159) Wallis Rapport 1964 Nr. 37; 1944 Nr. 24 vom 25.5.1944.

Prüfung auf die rechtliche Beurteilung des Strafrichters berufen. Nur aufgrund eigener Überlegungen kann er zu demselben Schluß gelangen (160).
In Solothurn wird die Freiheit des Zivilrichters, was die Feststellung von Tatsachen anbelangt, mit dem bundesrechtlichen Grundsatz der freien Beweiswürdigung erklärt (161).
Diese Deutung führt zu dem sogleich zu behandelnden Problem des grundsätzlichen Verhältnisses der Bindungsvorschriften - kantonal wie bundesrechtlich - zu den allgemeinen Regeln der Beweisführung in der Schweiz.

3. Ergebnis hinsichtlich der kantonalen Bindungsregelungen

Die weit überwiegende Anzahl der Kantone bejaht also die Freiheit des Zivilrichters. Auch in Kantonen, die bisher eine Bindung vorschrieben, deutet sich ein Wandel dieser Auffassung an.

III. Das Verhältnis der kantonalen Bindungswirkung zu den bundesrechtlichen Regeln der Beweisführung

Bleibt es den Kantonen überlassen, für die nicht durch Art. 53 OR geregelten Punkte die Bindung des Strafurteils für den Zivilrichter vorzusehen, so kann diese Bindung zu Überschneidungen mit bundesrechtlichen Beweisvorschriften führen. Zu denken ist hier vor allem an den Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Dieser findet seinen gesetzlichen Niederschlag u.a. in der Bestimmung des Art. 40 BZP (162).

---

160) Obertribunal JdT 1959 III S. 11f vom 26.6.1957;
JdT 1969 III S. 89f vom 26.11.1968 (diese Lösung wird ausdrücklich auch von Engel S. 386 empfohlen).
161) Rapport des Obergerichtes 1958 Nr. 8 (S. 93ff) vom 12.5.1958.
162) Art. 40 des Bundesgesetzes über den Zivilprozess vom 4.12.1947:
"Der Richter würdigt die Beweise nach freier Über-

1. Das Problem

Fraglich ist nun, ob diese bundesrechtlichen Beweisvorschriften sich gegenüber einer kantonal angeordneten Bindung des Strafurteils durchsetzen können, oder ob die Bindung des Zivilrichters auch diesen bundesrechtlichen Beweisvorschriften vorgeht.

2. Die Entscheidung des Bundesgerichts vom 12.9.1940

in BGE 66 II 80

Für den Fall des Vaterschaftsprozesses und die damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Beweisregeln hat das Bundesgericht in seiner Entscheidung BGE 66 II 80 Stellung genommen:

Danach ist es nicht nur ausschließlich Sache des kantonalen Zivilprozessrechtes, über die Frage der Bindung des Zivilrichters an die Entscheidung einer Tatfrage in einem vorausgegangenen Strafurteil zu entscheiden (natürlich nur im Rahmen des durch Art. 53 OR Zulässigen). Zu beachten ist auch dasjenige Bundesrecht, welches für die zur Prüfung anstehende Tatfrage Beweisvorschriften enthält. Denn andernfalls würden bestehende bundesrechtliche Beweisregeln im Rahmen eines Vaterschaftsprozesses durch Verbindlicherklärung der strafrichterlichen Feststellungen verletzt.

In der Entscheidung handelt es sich um Art. 310 Abs. 2 ZGB (163), wonach Kantone keine Beweisvorschriften aufstellen dürfen, welche strenger sind als diejenigen des ordentlichen Prozessverfahrens (164).

Gerade aber diese Beweisregel würde verletzt durch die Verbindlicherklärung der strafprozessualen Beweiswürdigung. Diese stelle nicht zuletzt wegen des Grundsatzes "in dubio pro reo" allgemein an den Beweis strengere Anforderungen (165).

---

163) Außer Kraft durch das Bundesgesetz über die Änderung des ZGB vom 25.6.1976.

164) Die bundesgerichtliche Rechtsprechung geht dahin, bereits "violenta suspicio" (dringenden Verdacht) zum Nachweis der Beiwohnung i.S.d. Art. 314 Abs. 1 ausreichen zu lassen.

165) BGE 66 II 82; vgl. hierzu Schneider/Fick Art. 59 Anm. 1.

Weiterhin würde bei einer Bindung das dem Bundesgericht zustehende Recht der Kontrolle der Anwendung des Bundeszivilrechts illusorisch gemacht. Das auf kantonalem Strafrecht beruhende Strafurteil könne nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden. Damit sei die gegen das Zivilurteil zulässige Berufung an das Bundesgericht hinsichtlich der Tatfrage ebenfalls von vornherein zur Erfolglosigkeit verurteilt (166). Der Grund hierfür liegt in Art. 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16.12.1943 (167). Danach hat das Bundesgericht die tatsächlichen Feststellungen der letzten kantonalen Instanz seiner Entscheidung zugrundezulegen, außer wenn sie unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen sind.

3. Stellungnahmen in der Lehre

Aufgrund dieser Sachlage sieht sich Merz (168) veranlaßt, eine Bindung des Zivilrichters hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters generell abzulehnen.
Hierbei meint er, die obige Entscheidung des Bundesgerichtes in seinem Sinne interpretieren zu können.
Bei Behandlung dieser Frage ist zunächst darauf hinzuweisen, daß sich durch die Einführung eines Bundesstrafrechtes (169) das von Merz und dem Bundesgericht geteilte Bedenken hinsichtlich der fehlenden Möglichkeit der Weiterziehung des strafrechtlichen Urteiles an das Bundesgericht erledigt hat.
Dennoch bleibt fraglich, ob etwa der bundesrechtliche Grundsatz der freien Beweiswürdigung (170) der kantonal angeordneten Bindung mit der Folge vorgehen soll (171), daß eine Bindung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters

---

166) BGE 66 II 81.
167) Inkraft seit 1.1.1945; früher Art. 81 OG.
168) Merz S. 52.
169) Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937.
170) Neben Art. 40 BZP etwa weiterhin Art. 86 SVG oder auch Becker für Art. 42 Abs. 2 OR: Komm. Art. 53 Rdn. 4).
171) Vgl. oben S. 43ff.

für den Zivilrichter nicht in Frage kommen kann (172).
In diesem Sinne spricht sich Merz (173) aus. Auch Voyame (174) teilt diese Auffassung, wobei er sich zusätzlich auf die Entscheidung des Bundesgerichtes in BGE 66 II 80 stützt. Hierin sieht er eine Wende des Bundesgerichtes ganz allgemein zu einer Nichtbindung an die Tatsachenfeststellungen des Strafrichters.
Dagegen tritt Grüninger für eine solche Bindung auch an die tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters ein (175), ebenso ausdrücklich auch das Appellationsgericht Tessin (176). Im gleichen Sinne führt Becker aus, daß der Zivilrichter im Rahmen der ihm im Zivilverfahren eingeräumten Kompetenz tatsächliche Feststellungen des Strafrichters berücksichtigen darf. Er muß diese aber berücksichtigen, wenn es das kantonale Recht vorschreibt (177).

4. Kriterium des spezifischen Zusammenhanges von materiellem Recht und Beweisregel

Den von Voyame angesprochenen bundesgerichtlichen Entscheidungen läßt sich nur schwerlich eine allgemeine Aussage im Sinne einer Nichtbindung an Tatsachenfeststellungen des Strafrichters entnehmen. Vielmehr sind die Entscheidungen BGE 77 II 306 und 79

---

172) Scyboz S. 64; im Kanton Solothurn wird die Freiheit des Zivilrichters in Art. 142 ZPO bei Tatsachenfeststellungen ausdrücklich wegen des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung vorgeschrieben.
173) Merz S. 52.
174) Voyame S. 176f, wobei sich Voyame weiterhin auf die Entscheidungen des Bundesgerichts in BGE 77 II 301ff (306) vom 18.12.1951 und BGE 79 II 147ff (148) vom 28.4.1953 bezieht.
175) Grüninger Anmerk. 1 zu § 63 II OG; für eine Bindung der tatsächlichen Feststellungen im Rahmen des Adhäsionsverfahrens: BGE 25 II 817ff (822) vom 4.11.1899 und BGE 45 II 304ff (306) vom 28.5.1919.
176) In SJZ 1949 Nr. 148 vom 4.11.1948.
177) Becker Art. 53 OR Rdn. 4; für eine Bindungswirkung der Feststellung von Tatsachen auch Oser Art. 53 OR Rdn. 8 (allerdings im Wege des argumentum e contrario aus Art. 53

II 148 vor dem Hintergrund des argumentum e contrario zu sehen: Bei fehlender kantonaler Bindungsvorschrift läßt sich eine Bindung, also auch nicht eine solche an Tatsachenfeststellungen, eben nicht aus dem Bundesrecht ableiten. Nicht mehr läßt sich auch den Entscheidungen des Bundesgerichts in BGE 56 II 438/439 und 57 II 32 entnehmen. Auch hier setzt sich das Bundesgericht nur mit der Frage des argumentum e contrario auseinander. Eine allgemeine Stellungnahme zur Frage der Tatsachenfeststellungen erfolgt nicht (178).

Eine Sonderstellung nimmt die schon eingangs erwähnte Entscheidung des Bundesgerichts 66 II 80 hinsichtlich des Verhältnisses der Beweisregeln zur Frage der Bindungswirkung ein.

Zu beachten bei der Deutung dieser Entscheidung ist aber, daß Gegenstand hierbei der besonders geregelte Fall der Beweisfrage im Rahmen des Vaterschaftsprozesses ist. Nicht dem allgemeinen bundesrechtlichen Grundsatz der freien Beweiswürdigung wird Vorrang vor einer kantonal angeordneten Bindung eingeräumt, sondern einer ganz speziellen bundesrechtlichen Beweisvorschrift.

Dies zwingt jedoch keineswegs dazu, strafgerichtliche Tatsachenfeststellungen allgemein von einer Bindung auszunehmen. Vielmehr zeigt dieses der Entscheidung zugrundeliegende Beispiel auf, wie das Verhältnis einer kantonal angeordneten Bindung zu den bundesrechtlichen Beweisvorschriften zu fassen sein könnte:

Da der Grad der Überzeugung, den der Zivilrichter hinsichtlich der Existenz bestimmter Tatsachen erreichen muß, vom materiellen Recht beeinflußt wird (179),

---

178) Voyame sieht in diesen Entscheidungen die frühere Rechtsprechung im Sinne einer Bindung hinsichtlich der Tatsachenfeststellungen (S. 177 Fn. 503).

179) Ohne auf die Frage nach der rechtlichen Qualifikation von Beweislastnomen hier eingehen zu wollen (vgl. hierzu Rosenberg, Die Beweislast § 7), bleibt der enge, spezifische Zusammenhang zu den jeweiligen Rechtssätzen unbestritten (so u.a. Musielak S. 29f, Rosenberg a.a.O.).

liegt es nahe, denjenigen bundesrechtlichen Beweisvorschriften, welche auf eine konkrete materiellrechtliche Norm oder auf eine einen umgrenzten, einheitlichen Regelungsgehalt enthaltende Normengruppe abgestimmt sind, einen Vorrang vor der kantonal angeordneten Bindung zuzuerkennen.
Denn nur so bleibt es gewährleistet, aufeinander abgestimmte Normen nicht durch die Bindung auseinanderzureißen. Andererseits wird so aber die nach Art. 53 OR den Kantonen teilweise mögliche Anordnung der Bindung nicht wieder in entscheidendem Maße auf diesem Wege außer Kraft gesetzt.
Aus dieser Sicht ist die Entscheidung des Bundesgerichtes im 66. Bande durchaus zu begrüßen. Die Anforderungen an den Nachweis der Beiwohnung, die bundesrechtlich geregelt sind, stehen in engem Zusammenhang mit der materiellrechtlichen Norm der Vaterschaftsfrage (Art. 314 Abs. 1 ZGB). Sie sollten nicht durch den strafrechtlichen Grundsatz "in dubio pro reo" im Wege der Bindung verdrängt werden (180).
Der bundesrechtliche Grundsatz der freien Beweiswürdigung in seiner allgemeinen Ausprägung dagegen ist nicht in dieser Weise mit materiellrechtlichen Normen verbunden. Hier geht durchaus eine kantonal angeordnete Bindung vor.
Etwas anderes kann allenfalls dort gelten, wo dieser bundesrechtliche Grundsatz auf eine eigenständige, abgegrenzte Rechtsmaterie wegen des dortigen materiellrechtlichen Regelungscharakters besonders bezogen wird. So hat das Obergericht Solothurn bei Sachverhalten, die zu einer Anwendung des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr führen, dem in Art. 46 MFG (181) enthaltenen Grundsatz der freien Beweiswürdigung ausdrücklich den Vorrang vor einer kantonalen Be-

---

180) Anders Scyboz (S. 118), der die Auffassung vertritt, daß, wenn Art. 53 OR den Kantonen erlaubt, über die Stellung des Zivilrichters einem Strafurteil gegenüber selbständig zu entscheiden, er auch erlaubt, daß andere Bundesvorschriften auf dem Gebiet des Beweises insoweit in Schach gehalten werden, und er nicht bereit ist, Kompromisse im vorgeschlagenen Sinn zu schließen.

181) Vom 15.3.1932: "Bei Streitigkeiten über Ansprüche aus diesem Gesetz beurteilt der Richter die Tatsachen, ohne an die Beweisregeln des kantonalen Prozeßrechts gebunden zu sein", nunmehr Art. 86 SVG vom 19.12.1958.

weisvorschrift, nach welcher der Zivilrichter an die tatbestandlichen Feststellungen des Strafrichters gebunden wäre, eingeräumt (182). Ob allerdings der gesetzgeberische Grund für Art. 46 MFG über die bloße positive Niederlegung des allgemeinen Grundsatzes freier Beweiswürdigung hinausgeht (bzw. wieso gerade das im Rahmen des Motorfahrzeug- und Fahrradverkehrs gesetzte materielle Recht eine besondere Beachtung dieses Grundsatzes erfordert), wird in dieser Entscheidung nicht deutlich. Soweit generell gelten soll, daß der Grundsatz der freien Beweiswürdigung eine Bindung des Zivilrichters an tatsächliche Feststellungen des Strafrichters ausschließt, ist dies nicht vereinbar mit der bundesgerichtlichen Auslegung zu Art. 53 OR. Für die den Kantonen ausdrücklich belassene Freiheit, eine Bindung an die Feststellung der Tat und deren Widerrechtlichkeit eigenständig zu regeln (183), bliebe bei einem solchen Verständnis kein Raum.

Hinsichtlich der tatsächlichen strafgerichtlichen Feststellungen ergibt die Bestandsaufnahme des schweizerischen Rechts somit genau wie in Österreich eine Bindung an die Tatsachenfeststellungen, jedenfalls soweit die Kantone dies anordnen und nicht spezielle bundesrechtliche Beweisvorschriften entgegenstehen.

IV. Übertragung der gewonnenen Ergebnisse auf das Eingangsbeispiel

Trotz kantonal abweichender Regelungen werden folgende, im Zusammenhang mit dem eingangs geschilderten Verkehrsunfall hinsichtlich der Bindung auftretende Fragen in der Schweiz einheitlich gehandhabt:

Wäre der talwärts fahrende Fahrer des Ford Mustang oder aber der

---

182) Obergericht Solothurn, Bericht des Obergerichts 1958 Nr. 8 vom 12.5.1958.
183) BGE 107 II 151 (158) vom 26.3.1981

Reisebusführer strafgerichtlich von der Anklage nach § 337/337a StGB freigesprochen worden, so wäre der Zivilrichter an diesen Freispruch in keiner Weise gebunden (Art. 53 Abs. 1 OR). Er könnte also gleichwohl feststellen, daß das Verhalten der Fahrer, etwa das Fortsetzen der Fahrt trotz Sichtbehinderung durch den Fahrer des Ford Mustang, zivilrechtlich als sorgfaltswidrig und schuldhaft zu werten ist.

Insoweit ist also die Lage des Zivilrichters in der Schweiz identisch mit der eines Zivilrichters in Österreich gegenüber einem Freispruch (184).

Liegt dagegen eine strafgerichtliche Verurteilung gegenüber einem der beiden Unfallbeteiligten vor, so ist hinsichtlich der für den Zivilrichter sich stellenden Fragen zu unterscheiden:

Untersucht der Zivilrichter das Verschulden der Unfallbeteiligten, so gilt auch hier unabhängig davon, in welchem Teil der Schweiz sich der Unfall ereignet haben würde, daß trotz strafgerichtlich festgestellter Schuld diese vom Zivilrichter völlig unabhängig ohne jede Bindung zu untersuchen ist.
Anders als in Österreich, wo der Zivilrichter u.U. nur noch die Verschuldensform abweichend qualifizieren kann (185), kann der Zivilrichter in der Schweiz nicht nur etwa trotz Verurteilung des Reisebusführers nach § 337a StG (schwere körperliche Beschädigung unter besonders gefährlichen Verhältnissen) dessen Verhalten als nur leicht fahrlässig beurteilen. Er kann sogar jegliches Verschulden im zivilrechtlichen Sinne des strafgerichtlich Verurteilten verneinen (Art. 53 Abs. 2 OR).

Auch hinsichtlich der Schadensbestimmung bleibt es aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmung des Art. 53 Abs. 2 OR gleich, in welchem Teil der Schweiz sich der eingangs geschilderte Verkehrsunfall ereignet haben würde.

---

184) Vgl. oben S. 8f.
185) Vgl. oben S. 19ff.

Während auch in Österreich der Zivilrichter nicht mehr streng an eine im Strafurteil ausgesprochene Schadenssumme gebunden ist, jedenfalls aber bei einer Verurteilung nach einem Tatbestand, der eine bestimmte Mindestsumme voraussetzt (186), diese nicht unterschreiten darf, ist der Zivilrichter in der Schweiz völlig frei in der Bestimmung der Schadenshöhe.

Handelt es sich dagegen um die Fragen des Beweises der Tat und um deren Widerrechtlichkeit, so ist bei der Bindungsfrage danach zu unterscheiden, in welchem Teil der Schweiz sich der Verkehrsunfall ereignet hat.

Wären die beiden Kraftfahrzeuge in den Kantonen Genf, St. Gallen, Basel-Stadt, Solothurn, Luzern, Wallis u.a. zusammengestoßen, so wäre auch in diesen beiden angesprochenen Fragen, wieder abweichend von der Handhabung in Österreich, eine Bindung an das Strafurteil nicht gegeben. Der Zivilrichter müßte also etwa den Ablauf des Unfallvorganges selbst untersuchen. Er könnte durchaus einen vom Strafgericht abweichenden Verlauf ermitteln.

Hätte sich dagegen der Unfall im Kanton Zürich oder im Tessin ereignet, so wäre der Zivilrichter, hier nun in Übereinstimmung mit der Situation in Österreich, an die Feststellung der Tat durch das Strafgericht (187) und an dessen Beurteilung der Widerrechtlichkeit des Verhaltens gebunden (188).

Wesentlich anders als in Österreich dürften nach der jüngsten höchstrichterlichen Rechtsprechung der Schweiz auch die Einwände der Haftpflichtversicherungen oder der durch den Unfall geschädigten Businsassen zu beurteilen sein, soweit diese nicht als Nebenkläger im Strafprozeß aufgetreten sind:

---

186) Vgl. oben Fn. 47.
187) Vgl. oben S. 9ff.
188) Vgl. oben S. 9ff.

Während in Österreich die strafgerichtliche Verurteilung auch diesen nichtbeteiligten Dritten gegenüber bindende Wirkung hat (189), soll dies in der Schweiz auch dort, wo eine Bindung in dem dargestellten Umfang in Betracht kommt, nicht möglich sein, da hier dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs vorrangige Beachtung geschenkt wird (190).

C: Die Bindung des Zivilrichters an Strafurteile in Deutschland

Eine Vorschrift, die ausdrücklich die Bindung des Zivilrichters an ein Strafurteil regelt, fehlt dem deutschen Recht. § 14 Abs. 2 Nr. 1 EGZPO, vom 30.1.1877, setzt landesrechtliche Vorschriften des Prozeßrechtes außer Kraft:

> "Außer Kraft treten insbesondere:
> 1. die Vorschriften über die bindende Kraft des strafgerichtlichen Urteils für den Zivilrichter."

I. Geschichtliche Entwicklung

Die Frage der Bindung des Zivilrichters an ein Strafurteil nahm in der Rechtsprechung und wissenschaftlichen Diskussionen des 19. Jahrhunderts breiten Raum ein. Grundlage hierfür bildeten die partikularrechtlichen Regelungen, die erst durch Einführung des § 14 Abs. 2 Nr. 1 EGZPO außer Kraft gesetzt wurden.

1. Die deutsche Partikulargesetzgebung

Die deutsche Partikulargesetzgebung war in der behandelten Frage uneinheitlich.
Grund hierfür war mit die Behandlung der Bindungsfrage in Frankreich, die einzelne deutsche Staaten nicht unbeeinflußt

---

189) OGH EvBl. 1982 Nr. 70 vom 27.10.1981.
190) BGE 107 II 159.

ließ. Danach galt (und gilt auch heute noch) der Satz "le criminel emporte le civil" (191). Ausgehend von der Annahme, daß der Staatsanwalt die bürgerliche Gesellschaft insgesamt und damit auch den Geschädigten vertritt, kommt dem Strafurteil sowohl im Falle des Freispruchs wie auch der Verurteilung bindende Kraft zu (192).

In Bayern war schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine der französischen entsprechende Auffassung eingeführt. Während in Art. 7 des zweiten Teiles des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern von 1813 angeordnet wurde, daß bei einer anhängigen Untersuchungssache zugleich die daraus entstehenden privatrechtlichen Folgen vom Untersuchungsrichter von Amts wegen abzuklären seien, sahen die Art. 8 und 9 eine unbedingte Präjudizialität des Strafurteiles (bei Verurteilung und Freispruch) vor.

Mit der Reform des Strafverfahrens durch das Änderungsgesetz des zweiten Teiles des Strafgesetzbuches vom 10.10.1848 wurde zwar eine Trennung von Straf- und Ziviluntersuchung eingeführt. Für die Beurteilung des Entschädigungsanspruches wurde ausschließlich das Zivilgericht für zuständig erklärt. Durch Plenarbeschluß des obersten Gerichtshofes zu München vom 19.5.1857 (193) wurde jedoch die bisherige Regelung der unbedingten Präjudizialität für fortgeltend erklärt.

Nicht ganz soweit wie in Bayern ging die Strafprozeßordnung für Baden vom 6.3.1845 in § 18. Danach galt, wenn gegen den Beklagten im Strafverfahren ein verurteilendes Erkenntnis ergangen war, zu Gunsten des erst hinterher mit einer bürgerlichen Klage aufgetretenen Beschädigten als bewiesen, daß der Beklagte die Tat, deren das Erkenntnis ihn für schuldig erklärte, verübt hatte.

---

191) Grundlegend hierzu: Cour de cassation, Dalloz 1855 I S. 81 vom 7.3.1855.
192) Zum Umfang im einzelnen vgl. Mazeaud/Tunc II Rdn. 1743ff.
193) Seuff. XII Nr. 202 Anhang.

Auch die sächsische Strafprozeßordnung vom 20.3.1850 sah für die Tatfrage in Art. 449 für den Fall der Verurteilung, nicht aber für die Freisprechung, eine Bindung des Zivilrichters vor.

Ebenso war in Kurhessen in § 125 des Gesetzes vom 31.10.1848 betreffend die Umbildung des Strafprozesses vorgesehen, daß bezüglich der Frage, ob die strafbare Handlung überhaupt von dem Verurteilten verübt sei, das Strafurteil vollen Beweis unter Ausschluß des Gegenbeweises mache.

Ähnliche Regelungen finden sich teilweise auch in den Brandversicherungsgesetzen, so z.B. im großhessischen Gesetz betreffend die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr und die Verhütung der Brandschäden vom 6.6.1853. In dessen Art. 19 war vorgesehen, daß der Brandgeschädigte, der einer widerrechtlichen Handlung durch ein strafgerichtliches Urteil schuldig erklärt war (aufgrund vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung an einem eigenen Objekt), auch des Entschädigungsanspruches sofort ohne besonderes zivilrechtliches Verfahren verlustig ging.

Eine hiervon abweichende Regelung war in der Strafprozeßordnung von Hannover vom 18.11.1850 in § 46 enthalten. Danach war ein Gegenbeweis gegen den im Strafurteil enthaltenen Beweis der strafbaren Handlung zulässig:

> § 46: "Wird durch rechtskräftiges Strafurteil der Beschuldigte einer Handlung (Unterlassung) schuldig erkannt, so gilt das Dasein dieser Handlung auch für das abgesonderte Civilverfahren, bis zum Gegenbeweis, für erwiesen. Das etwaige Erkenntnis des Strafrichters über die Strafrechtswidrigkeit und deren Folgen bindet jedoch den Zivilrichter nicht hinsichtlich seines Urteils über die in der Handlung liegende Privatrechtsverletzung und deren Folgen."

In Preußen brachte die gesetzliche Lage keine klare Linie in der Behandlung dieser Frage.

Im Strafgesetzbuch von 1851 bestimmte zunächst dessen § 6 nur, daß das Recht des Geschädigten auf Schadensersatz von der Bestrafung unabhängig sei.
Nachdem das Berliner Obertribunal in einem Plenarbeschluß vom 15.12.1856 eine Bindung des Zivilrichters an das Strafurteil verneinte, lehnte eine Kommission des Abgeordnetenhauses nach eingehendem Bericht (194) unter Zustimmung der Staatsregierung im gleichen Jahr eine derartige Bindung des Zivilrichters ebenfalls ab.
Dagegen wurde aufgrund der neu eingeführten Strafprozeßordnung vom 25.7.1867 für die neuen preussischen Provinzen in § 10 dem Strafurteil die Kraft eines unwiderleglichen Beweises zugesprochen, soweit es sich um ein verurteilendes Erkenntnis handelte.

2. Die Praxis der deutschen Gerichte bis zum Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung am 1.10.1879

Bis zum Jahre 1848 sprach sich die Praxis der obersten Gerichtshöfe Deutschlands ,von einigen Ausnahmen abgesehen (195), mit der herrschenden Ansicht in der Lehre zwar für eine Nutzung der im Strafverfahren gewonnenen Ergebnisse durch Heranziehung der Urteilsunterlagen, jedoch gegen eine Bindung aus. In den fünfziger und sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts trat bei einigen Gerichtshöfen in Folge der Einführung des Mündlichkeitsgrundsatzes und der freien Beweiswürdigung im Strafverfahren ein Wandel ein.

---

194) Goltdammers Archiv Bd. 5 S. 344f.
195) So etwa das OHG Mannheim 1847 Seuff. XI Nr. 101.

So gab das OAG Jena seine noch am 30.3.1855 (196) zum Ausdruck gebrachte Rechtsprechung auf. Es sprach sich am 13.3.1863 (197) für die Präjudizialität des verurteilenden Straferkenntnisses aus. Die gleiche Ansicht (198) vertrat das Obergericht Wolfenbüttel (199). Auch das Oberappellationsgericht München trat in einem Plenarbeschluß vom 19.5.1857 (200) für eine Bindung des Zivilrichters an das Urteil des Strafgerichtes ein.

Mit unterschiedlichen Urteilen zu dieser Frage verlief die Rechtsprechung in Preußen.

> Der 1. Senat des königlichen Obertribunales führte in einem Urteil vom 11.9.1846 (201) aus, daß die Ermittlung des objektiven Tatbestandes eines Verbrechens dem Strafrichter überlassen sei. Der Beklagte war hier vom Strafgericht freigesprochen worden, ein urheberrechtlich geschütztes Bild des Klägers von Friedrich dem Großen nachgemacht zu haben; der Kläger wurde infolgedessen mit Entschädigungsansprüchen abgewiesen.

Das Gericht band hier also den Zivilrichter an ein freisprechendes Strafurteil, indem es feststellte, daß bei Fehlen der Unerlaubtheit der behaupteten Handlung es somit grundsätzlich auch an der Entschädigungspflicht fehle.
Unter Einfluß des § 6 des Strafgesetzbuches von 1851 fällte derselbe Senat dann in den Jahren 1853/54 mehrere Entscheidungen, in denen er ausführte, daß die strafgerichtlichen Feststellungen, ohne daß der Geschädigte den Beweis noch anderweitig zu führen hatte, als Grundlage der zivilrichterlichen Entscheidung zu dienen hätten. Der Beklagte habe aber im Zivilprozeß die

---

196) In Seuff. X Nr. 217.
197) Seuff. XVII Nr. 161.
198) Jedenfalls was Tatbestand und Täterschaft anbelangt.
199) In Seuff. XX Nr. 76 vom 24.4.1866.
200) In Seuff. XII Nr. 202: "Einem nach dem Strafproceßgesetz von 1848 erlassenen strafgerichtlichen Erkenntnisse, wodurch eine Frage entschieden ist, welche der Entscheidung einer Zivilsache präjudiziert, kommt vermöge seiner Rechtskraft für diese letztere die Wirkung eines vollkommenen Beweises zu; dem freisprechenden jedoch nur insoweit, als dasselbe einen Tatumstand in bejahender oder verneinender Weise als gewiß behandelt hat."
201) Bd. 13 S. 134ff.

Möglichkeit, die im Strafverfahren festgestellten Tatsachen zu widerlegen (202).
Diese Rechtsprechung entsprach der in Hannover geltenden Gesetzeslage (203).

Wenig später revidierte dann das preussische Obertribunal seine Auffassung gänzlich. Es führte aus, daß sich aus der Bestimmung des § 6 des Strafgesetzbuches eine Nichtpräjudizialität ergebe. Dies gelte sowohl für den Fall einer Verurteilung als auch eines Freispruches. Ursache hierfür sei die Verschiedenartigkeit der Beweisregeln im Straf- und Zivilprozeß. Ausdrücklich in Kauf genommen wird der aus divergierenden Entscheidungen entstehende Nachteil. Er sei der Rücksicht untergeordnet, daß bei den unterschiedlichen Zwecken, die Zivil- und Strafanspruch mit verschiedenen Mitteln verfolgen, es dem materiellen Recht eher entspreche, wenn beide Wege getrennt bleiben und die jeweiligen spezifischen Verfahrensmittel bis zur vollständigen Erschöpfung aller gesetzlichen Hilfen zur Anwendung gelangen können (204).
Am 15.12.1856 schließlich hat das Plenum des Obertribunales folgenden Beschluß gefaßt:

> "Nach preussischem Rechte ist eine Entscheidung des Strafrichters über eine zur Untersuchung gekommene strafbare Handlung für den Zivilrichter, welcher über einen Entschädigungsanspruch zu entscheiden hat, in seiner Beurteilung der Beweisfrage hinsichtlich der zur Begründung dieses Anspruches dienenden Thatsachen in soweit nicht maßgebend, als besondere gesetzliche Bestimmungen nicht das Gegenteil rechtfertigen" (205).

---

202) Striethorst Archiv Bd. 10 S. 290ff (292f) vom 11.11.1853; S. 290ff (292f); Entscheidungen Bd. 27 S. 231ff (234) vom 9.11.1853.
203) Siehe oben S. 64.
204) Striethorst Archiv Bd. 18 S. 9 vom 21.3.1855; Entscheidungen Bd. 33 S. 175ff (177f) vom 7.5.1856.
205) Motivierung dazu in Goltdammers Archiv Bd. 5 S. 344ff: Über die gegenseitige präjudizielle Wirkung von Civil- und Kriminal Urteil (S. 370).

Auch die überwiegende Zahl der anderen Obergerichte sprach sich gegen die Präjudizialität des Strafurteiles aus. Schon in einer Entscheidung von 1830 (206) erteilte das Oberappellationsgericht Jena der französischen Lehre, daß der Staatsanwalt die bürgerliche Gesellschaft und damit auch den Geschädigten vertrete, eine deutliche Absage.
Auch das Oberappellationsgericht Dresden sprach sich in einem Urteil vom 15.4.1862 (207) gegen eine Bindung aus, indem es auf die unterschiedlichen Zwecke von Straf- und Zivilverfahren verwies.

3. Die wissenschaftliche Reformdiskussion

Im Laufe des 19. Jahrhunderts entstand in Deutschland eine breite wissenschaftliche Diskussion über den Einfluß des rechtskräftigen Strafurteiles auf die nachfolgende Zivilsache. Diese fand durch die Einführung des § 14 Abs. 2 Nr. 1 EGZPO im wesentlichen ihren Abschluß.

Vor allem Praktiker traten für eine Gebundenheit des Zivilrichters ein. Jedenfalls galt dies für den Fall, daß es sich um ein verurteilendes Erkenntnis handelte.
Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts ließ man den Beweiswert der strafgerichtlichen Entscheidung selbst dahingestellt. Man verwies Richter und Parteien des späteren Zivilprozesses auf eine unter Anwendung zivilprozessualer Beweisgrundsätze anzustellende Prüfung des in den strafgerichtlichen Untersuchungsakten enthaltenen Beweismaterials.

---

206) Seuff. XI Nr. 263; ebenso Seuff. X Nr. 217 vom 30.3.1855.
207) Seuff. XVI Nr. 262; ebenso Seuff.II Nr. 103 vom 28.9.1847; weiterhin ebenso gegen eine Präjudizialität: OAG Lübeck Seuff. XI Nr. 183b vom 27.2.1845; OTrib.Stuttgart Seuff. XII Nr. 202 vom 10./11.2.1858; OAG Darmstadt Seuff VIII Nr. 97 vom 4.3.1854 (wobei es der Klägerin freigestellt wurde, sich bei Führung des ihr obliegenden Beweises des von ihr zur Begründung der Klage angezogenen Strafurteiles zu bedienen).

Grundlage hierfür bildete die immer stärker im Strafprozess verwirklichte Schriftlichkeit. Deren Folge war, daß in den Untersuchungsakten über einen Straffall die vollständigen Grundlagen der strafgerichtlichen Entscheidung enthalten und somit dem Zivilrichter verfügbar waren. Die im Strafverfahren erhobenen Beweise wurden somit für den Zivilrichter nutzbar gemacht. Damit stand man in Übereinstimmung mit dem Grundsatz des römischen Rechtes: Danach übte zwar die strafgerichtliche Entscheidung für die nachfolgende zivilrechtliche Untersuchung keine bindende Kraft aus. Allerdings war hierin ein zu benutzendes wichtiges Beweismittel zu sehen, von dem erwartet wurde, daß der Zivilrichter sich nur unter besonderen Umständen von dessen Beweiskraft nicht werde leiten lassen (208).

Von 1848 an löste sich der überwiegende Teil der deutschen Einzelstaaten vom gemeinrechtlichen Inquisitionsprozeß. Es wurde das Prinzip der Mündlichkeit und der freien richterlichen Beweiswürdigung nach französischem Muster im Strafverfahren eingeführt. Nunmehr beinhalteten die strafgerichtlichen Untersuchungsakten nicht mehr annähernd die vollständige Entscheidungsgrundlage des Strafprozesses. Der bis dahin herrschenden Auffassung war somit die Grundlage entzogen.

Durch die Reform des deutschen Strafprozesses nach französischem Vorbild wurde nun in Deutschland dem in der französischen Praxis geltenden Satz "le criminel emporte le civil" Eingang verschafft.

So wurde unter Anlehnung an die französische Doktrin eine Bindung für den Zivilrichter befürwortet:

> "Die Schuldigurteile sind der Ausdruck der vollen materiellen Wahrheit, insoweit dieselbe überhaupt durch Menschen nach den Gesetzen des Staates gefunden werden

---

208) Vgl. Bauerreiß ZVR 1967, 142 m.w.N.

kann. Ist die Wahrheit einer Tatsache einmal so zweifellos dargetan, daß sich die Staatsgewalt nicht scheut, auf Grundlage derselben lebenslängliche Entziehung der Freiheit auszusprechen oder sogar das Richtschwert in die Hand zu nehmen, dann kann man ohne Bedenken auch Privatrechte auf derselben Grundlage regeln. Es wäre Verschwendung edler und kostbarer Arbeitskraft, es würde die Strafgerichte um ihr Ansehen und ihre Wirksamkeit bringen, wenn man dem Zivilrichter die Überprüfung solcher bereits festgehaltenen Tatsachen zugestehen wollte" (209).

Die wissenschaftliche Diskussion fand ihren Höhepunkt in den Verhandlungen des 7. Deutschen Juristentages 1868, wo das behandelte Thema lautete:

"Soll einem prozeßordnungsgemäß erlassenen strafrichterlichen Urtheile, wodurch eine Frage entschieden ist, welche der Entscheidung einer Civilsache präjudiziert, für diese letztere die Kraft eines vollen Beweises eingeräumt werden?"

Gegenposition zur eben angesprochenen Auffassung von Liszt bezog hier vor allem Planck (210). Er nahm in seinem ausführlichen Gutachten deutlich gegen eine Bindung Stellung. Nicht unbeeinflußt durch diese Argumentation nahm die Zivilprozeßordnung von 1877 von der Gebundenheit des Zivilrichters an ein rechtskräftiges Strafurteil durch die Norm des § 14 Abs. 2 Nr. 1 EGZPO Abstand.

II. Aktueller Rechtszustand

Mit Einführung des § 14 Abs. 2 Nr. 1 EGZPO vom 30.1.1877 traten alle landesrechtlichen Vorschriften über die bindende Kraft des strafgerichtlichen Urteiles für den Zivilrichter außer Kraft.

---

209) Von Liszt, Gutachten 7. DJT S. 45ff (52f).
210) Planck, Gutachten 7. DJT S. 3ff, vgl. zum Diskussionsstand auch die Kommissionsprotokolle zur 1. Lesung des EGCPO (von Hahn, Motive Bd. II S. 1087ff).

1. Grundsatz der Nichtpräjudizialität

Aus § 14 Abs. 2 Nr. 1 EGZPO wird der Grundsatz einer allgemeinen Nichtpräjudizialität des Strafurteiles für den Zivilrichter abgeleitet (211), wenn auch häufig in Stellungnahmen zu dieser Norm nur von der Beseitigung der Bindung an die tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters gesprochen wird (212). Nur ganz vereinzelt wird mit einer solchen Formulierung die Aussage verbunden, daß zwar eine Bindung an die tatsächlichen Feststellungen, nicht aber an die einem Strafurteil zukommende materielle Rechtskraft ausgeschlossen ist (213).
Die Nichtpräjudizialität gilt sowohl für das freisprechende wie auch für das verurteilende Strafurteil. Will der Zivilrichter aber - jedenfalls zu Lasten des Betroffenen - vom Strafurteil abweichen, so bedarf dies einer Begründung (214).

> Im Urteil des BGH vom 23.2.1983 begehrte der Kläger von der Beklagten als Haftpflichtversicherer Deckung für Ansprüche, die gegen ihn wegen eines Brandschadens geltend gemacht wurden. Der damals 15jährige Kläger wurde durch Urteil vom Jugendschöffengericht aufgrund des Vorfalles wegen fahrlässiger Brandstiftung verurteilt. Gleichwohl lehnte die Beklagte die vom Kläger begehrte Deckung für die gegen ihn erhobenen Schadenersatzansprüche ab mit der Begründung, der Kläger habe den Brand vorsätzlich herbeigeführt.
> LG und OLG folgten der Auffassung der Beklagten und wiesen die Klage ab.
> Die Revision beim BGH führte zur Aufhebung und Zurückverweisung, da das Berufungsgericht nicht hinreichend begründet hatte, wieso es abweichend vom Strafgericht von einem Vorsatz des Klägers ausging.

---

211) RG Gruch 38, 955ff vom 25.4.1897; RGZ 62, 340ff (344) vom 29.1.1906; RGSt. 14, 364 ff (374) vom 5.10.1886; BGHZ 9, 329 ff (332) vom 30.4.1953; OLG Celle NJW 1956, 1723 vom 2.3.1956; Schellhammer Rdn. 1164; Kissel Rdn. 27 zu § 13 GVG; Rosenberg/Schwab § 10 II 2b; Zöller/Stephan § 149 Rdn. 1; Baumbach/Lauterbach/Albers § 14 EGZPO Anm. 1.
212) BGHZ 3, 65ff (70) vom 9.7.1951; BayObLG 1959, 102 ff (115) vom 20.3.1959.
213) Bettermann MDR 1954, 8 und JZ 1957, 322 Fn. 6; Wieczorek/Schütze § 13 GVG Anm. D II (anders aber in Bd. II 1. Teil § 322 Anm. IV e und Bd.V § 14 EGZPO Anm. B1); unklar bei Kuttner, inwieweit hier die Tatbestandswirkung gemeint ist (Urteilswirkungen S.14/15); Pohle JBl. 1957, 113 Fn. 3. Zur Frage der materiellen Rechtskraft des Strafurteiles vgl. unten S. 93ff.
214) BGH NJW 1983, 1739/1740 vom 23.2.1983.

2. Verwertbarkeit des Strafurteils im Zivilprozess

Der Zivilrichter hat die Möglichkeit, das strafgerichtliche Urteil (215) oder auch einzelne Beweisergebnisse (216) im Wege des Urkundenbeweises zu verwerten. Somit kann er auch ohne Wiederholung der Beweisaufnahme seine Überzeugung auf den Inhalt des Strafurteiles als Beweisurkunde stützen (217).

Da allerdings bei solchen Urkunden, in denen nur das Wissen einer Person wiedergegeben wird, die Vernehmung der Person das unmittelbare Beweismittel ist (218), gilt hier wegen der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme die Einschränkung, daß keine Partei gehalten ist, den Urkundenbeweis schlechthin statt des Zeugenbeweises gelten zu lassen (219). Es ist vielmehr das Recht jeder Partei, eine nochmalige Zeugenvernehmung durch Antrag zu erreichen (220). In diesem Fall kann die Vernehmung nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß bereits das Protokoll über die Vernehmung aus einem anderen Verfahren vorliege (221). Solch ein Antrag muß allerdings ausdrücklich gestellt werden. Der bloße Widerspruch gegen die Verwertung der Strafakten hindert nicht die Verwertung im Sinne einer Ersetzung der Zeugenvernehmung durch Strafaktenprotokolle (222). Denn die Führung des Urkundenbeweises

---

215) RG Gruch 52, 446ff vom 3.11.1906; LG Essen MDR 1947 Nr. 30 vom 21.3.1947.
216) OLG Köln MDR 1972, 957 vom 14.6.1972; OLG München VersR 1976, 1143f vom 30.1.1975; RGZ 105, 219ff (221) vom 5.10.1922; BGHZ 1, 218ff (220) vom 26.2.1951; BGH VersR 1963, 195 vom 13.12.1962; Wussow VersR 1960, 582f.
217) BGH VersR 1970, 322 (323) vom 19.12.1969.
218) Wieczorek § 286 Anm. C III b 2.
219) BGHZ 7, 116 vom 14.7.1952; OLG Breslau DR 1943, 250 vom 7.9.1942; Schneider MDR 1975, 445.
220) Ein solcher Antrag stellt sich nicht als Antrag auf wiederholte Vernehmung, die nach § 398 ZPO in das Ermessen des Gerichts gestellt ist, sondern als Antrag auf erstmalige Vernehmung gem. § 373 ZPO dar (Rose DRiZ 1954, 161f).
221) BGH VersR 1970, 323; BGHZ 7, 116ff; BArbG NJW 1968, 957 vom 18.1.1968; Wiecorek § 286 Anm. C III b 2, 4-6.
222) BGH VersR 1970, 323, Schneider MDR 1975, 444 (445); a.A. OLG Düsseldorf VersR 1953, 260 vom 16.4.1953, das die Zustimmung der Parteien zur Verwertung der Urkunde fordert.

bedarf grundsätzlich nicht des Einverständnisses der Gegenpartei (223).
Trotz erneuter Zeugenvernehmung kann die urkundlich festgehaltene frühere Äußerung hinsichtlich der Glaubwürdigkeit Bedeutung haben, wenn die Bekundungen voneinander abweichen. Hier können nach Vernehmung der Zeugen auch deren frühere Bekundungen aus dem Strafverfahren als Beweisstoff verwertet werden (224).

a) BGH: Bindung an die Richtigkeit der im Wege des Urkunds-
beweises verwerteten Aussage

Unter dem Aspekt der Bindung des Zivilrichters ist es fraglich, ob die zulässige Verwertung von Zeugenaussagen aus einem Strafverfahren im Wege des Urkundenbeweises besonderen Grenzen unterworfen ist.
Es geht hier zwar nicht um die Bindung an das Strafurteil selbst. In einer Einschränkung der freien Bewertung der im Strafurteil gewürdigten Zeugenaussagen kann allerdings schon eine Bindung an die der Urteilsfindung vorausgehende Beweiswürdigung von Tatsachen durch den Strafrichter liegen.
Wie die Rechtsprechung in Österreich zeigt (225), sind es gerade die tatsächlichen Feststellungen in den Entscheidungsgründen, die den Gegenstand der Bindungswirkung ausmachen. Zur Ermittlung dieser tatsächlichen Feststellungen sind nun neben weiteren Beweismitteln ihrerseits die Zeugenaussagen von ganz erheblicher Bedeutung. Stellt man dies in Rechnung, so wird deutlich, warum an eine solche Einschränkung der aus dem Grundsatz der Nichtpräjudizialität folgende Maßstab anzulegen ist.

---

223) RGZ 105, 219 (221) vom 5.10.1922
224) Wieczorek § 286 Anm. C III b 2.
225) OGH ZVR 1961 Nr. 46 vom 13.5.1960; OGH ZVR 1970 Nr.159 vom 12.12.1969; OGH ZVR 1971 Nr. 199 vom 10.2.1971; OGH ZVR 1977 Nr. 151 vom 18.11.1976; OGH ZVR 1979 Nr. 56 vom 7.9.1978; vgl. oben S. 11ff.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes (226) darf bei zulässiger Verwertung von Zeugenaussagen aus einem Strafverfahren im Wege des Urkundenbeweises das Gericht die Richtigkeit der Aussage nicht aus Gründen anzweifeln, die sich nicht aus der Urkunde ergeben und für die sich auch sonst keine belegbaren Umstände finden lassen.
Sieht man zunächst einmal von den sonst belegbaren Umständen ab - diese werden vom BGH weder definiert noch in irgendeiner Weise für den dort behandelten Fall diskutiert -, so bedeutet dies: der Zivilrichter ist an die Richtigkeit der protokollierten Zeugenaussagen dann gebunden, wenn der Strafrichter diese als keinem Zweifel zugänglich in das Urteil aufgenommen hat.

> Im entschiedenen Fall war ein mit Soldaten besetzter VW-Bus der Bundeswehr auf der Bundesautobahn ins Schleudern geraten und auf der Überholspur mit dem von hinten kommenden Kraftfahrzeug der Kläger zusammengeprallt.
> Zu klären war, ob der für das alleinige Verschulden des Klägers sprechende Beweis des ersten Anscheins (aufgrund des Auffahrens) durch Zeugenaussagen von Insassen eines vorausfahrenden Pkw entkräftet werden konnte. Eine entsprechende Zeugenvernehmung fand im Zivilprozess allerdings nicht statt. Vielmehr wurden zulässig die Niederschriften über die Zeugenaussagen im Strafprozess als Urkundenbeweis verwertet. Bei dieser Verwertung nahm jedoch das Berufungsgericht eine vom Schöffengericht abweichende Beurteilung dieser Aussagen vor. Die Richtigkeit der Zeugenaussagen wurde im Gegensatz zum Strafverfahren in Zweifel gezogen, womit ein Verschulden des Bundeswehrfahres nicht mehr in Betracht kam.

b) Bewertung dieser Beschränkung der Prüfungsbefugnis

Auch wenn hier Zeugenaussagen gewürdigt werden, so ist doch unstreitig, daß es sich hierbei um einen Urkundenbeweis handelt. Daraus folgt zunächst, daß es dem Gericht untersagt ist, über den reinen Urkundenbeweis hinaus zu gehen. Nicht möglich ist es also, Beweis über Tatsachen außerhalb der Urkunde zuzulassen, die sich mit ihrem unzweideutigen Inhalt nicht vertragen (227).

---

226) BGH VersR 1981, 1127f vom 9.7.1981.
227) Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 286 Rdn.4 B.

Fraglich erscheint es indes, aus dieser dem Urkundenbeweis eigenen Beschränkung nun auf einen zwingenden positiven Beweiswert der als keinem Zweifel zugänglich protokollierten Zeugenaussagen zu schließen.
Hier geht es nicht um den Beweis weiterer Tatsachen, die außerhalb der Urkunde stehen (228), sondern um die Würdigung der in der Urkunde enthaltenen Tatsachen.
Bei einer Bindung des Zivilrichters an die im Strafverfahren als nicht zweifelhaft protokollierten Aussagen geht man im Ergebnis darüber hinaus, daß das Aussageprotokoll nicht die inhaltliche Richtigkeit der Aussage, sondern nur deren Abgabe im Verfahren festschreibt.

Die Protokolle lassen lediglich den Schluß zu, daß der im Ermittlungsverfahren oder vor dem Strafrichter Vernommene die niedergelegte Erklärung wirklich abgegeben hat. Sie beweisen dagegen nichts für die Glaubwürdigkeit seiner Aussage (229).
Auch vom Ergebnis spricht nichts für eine solche zur Bindung führenden Beschränkung:
Dem geringeren Beweiswert einer Niederschrift über die frühere Vernehmung eines Zeugen entsprechend will der Bundesgerichtshof Zweifel über die protokollierte Aussage des Zeugen dort ausschließen, wo der unmittelbar vernehmende Strafrichter diese nicht hatte.
Gerade aber dadurch macht er die einen geringeren Beweiswert aufweisende urkundliche Niederschrift hinsichtlich ihrer inhaltlichen Richtigkeit für den Zivilrichter sogar bindend.
Dagegen könnte dem gegenüber einem Zeugenbeweis bei einer Niederschrift über die Venehmung etwa fehlenden persönlichen Eindruck, dem mangelnden Fragerecht oder einer nicht durchführbaren Gegenüberstellung auch bei einer freien Beweiswürdigung Rechnung getragen werden. Der Zivilrichter, der sich dieses geringeren Beweiswertes der Niederschrift bewußt ist, wird bei

---

228) In dem Sinne, daß in eine beweiseshalber zu verwertende Urkunde nichts hineingelegt werden darf, was sich aus ihrem Inhalt nicht ergibt (so Hartung VersR 1982, 142).
229) Biechtler DRiZ 1955, 40.

freier Beweiswürdigung die urkundlich festgehaltenen Aussagen der Zeugen nicht wie nach einer persönlichen Einvernahme selbst bewerten. Er wird zunächst prüfen, ob schon die Tatsache, daß der Vernommene gerade dies ausgesagt hat, für ihn einen hinreichenden Anhalt für seine Überzeugungsbildung gibt (230). Dadurch trägt er der Tatsache des Vorliegens eines Urkundenbeweises Rechnung, ohne in seiner freien Beweiswürdigung unzulässig beschränkt zu sein.
Wiegen dennoch die Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der protokollierten Aussage schwer, so kann der Zivilrichter diesen durch den Urkundenbeweis gegebenen Anhalt zurücktreten lassen. Er kann die in der Urkunde vorhandenen Tatsachen abweichend würdigen.
Eine Maxime, die den Zivilrichter hindert, den Beweiswert urkundlicher Aussagen frei zu erwägen, rechtfertigt sich nach der bestehenden Gesetzeslage genau so wenig, wie die Bindung des Zivilrichters an das Strafurteil selbst:

§ 14 Abs. 2 Nr. 1 EGZPO beseitigt ausdrücklich die früheren Einschränkungen hinsichtlich der freien Überzeugungsbildung des Zivilrichters.
Der Auffassung des Bundesgerichtshofes ist daher nur dann zuzustimmen, wenn man die "sonst belegbaren Umstände", die das bundesgerichtliche Urteil zwar ebenfalls angesprochen, die es aber in keiner Weise präzisiert hat, im gleichen Sinne wie die freie richterliche Beweiswürdigung, nämlich als sachbezogene, auf Regeln der Logik und Erfahrung beruhende Erwägungen (231) versteht.

3. Zusammenfassende Wertung anhand des Eingangsbeispiels

Ereignet sich der Unfall des Einführungsbeispiels im deutschen Teil der Alpen, so ist der Zivilrichter in keiner Weise, auch nicht an eine strafgerichtliche Verurteilung gebunden.

---

230) Hartung VersR 1982, 142.
231) Stein/Jonas/Schumann/Leipold § 286 II 1.

Er kann aber das Strafurteil im Wege des Urkundenbeweises verwerten. Für das Ergebnis seiner Untersuchung kann das von entscheidender Bedeutung sein. Dies gilt etwa dann, wenn beispielsweise der Reisebusführer, der nunmehr vom Fahrer des Ford Mustang auf Schadenersatz verklagt ist, allein aufgrund dessen Aussage im Strafverfahren verurteilt worden ist, und dieser als Kläger die Tat nach Beweislastgrundsätzen im Zivilverfahren zu beweisen hat (232). Ohne Verwertung des Strafurteiles im Wege des Urkundenbeweises bliebe der beweisbelastete Kläger hier u.U. beweisfällig (233).
Weiterhin hat der Zivilrichter gem. § 149 ZPO die Möglichkeit, den Zivilprozess bis zum Abschluß des Strafverfahrens auszusetzen, auch wenn hier der zivilrechtliche Anspruch seinen Ursprung in derselben strafbaren Handlung - der fahrlässigen Verursachung eines Verkehrsunfalles - hat, welche Gegenstand des strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist (234).
Auch in diesem Fall kommt es aber nicht zu einer Bindung des Zivilrichters an das Strafurteil (235).

---

232) Hierzu auch Wieczorek/Schütze § 14 EGZPO Anm. BI; Für den Kanton Schwyz dagegen hat das Kantonsgericht für den Fall der Ehrverletzungsklage ausgeführt, daß es nicht angängig erscheine, "auf dem Umwege eines Strafprozesses die Aussagen einer Partei beweisbildend zu würdigen, vor allem dann, wenn der Strafprozess erst nach Einleitung des Zivilprozesses und zu dem offenbaren Zwecke angehoben wurde, um sich auf einen im Zivlprozeß nicht zulässigen Wege Beweisunterlagen zu schaffen" (Rechenschaftsbericht 1938 S. 14/15 vom 29.3.1938).
233) Abgesehen von § 448 ZPO.
234) So die heute überwiegende Auffassung: OLG Köln JMBl. NRW 1967, 246 vom 14.2.1967; OLG Köln VersR 1973, 473f vom 26.2.1973; OLG Frankfurt VersR 1982, 656 vom 2.11.1981; OLG Hamburg MDR 1975, 669 vom 25.4.1975; Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 149 Anm. 1; dagegen OLG Celle NJW 1969, 280 vom 12.11.1968 und LG Bonn JZ 1957, 281 vom 15.5.1956 mit der Begründung, § 149 ZPO habe nur den Sinn, späteren Restitutionsklagen gem. § 580 Nr. 1-5 ZPO vorzubeugen.
235) Kissel Rdn. 27 zu § 13 GVG.

III. Die Bindung des Zivilrichters an ein rechtskräftiges Strafurteil im Wiederaufnahmeverfahren

§ 580 ZPO führt unter Nr. 1-5 Restitutionsgründe auf, in denen das Zivilurteil durch eine strafbare Handlung herbeigeführt wurde. Dabei handelt es sich um die falsche eidliche Aussage im Rahmen der Parteivernehmung (Nr. 1), die fälschliche Anfertigung oder Verfälschung einer Urkunde (Nr. 2), die strafbare Verletzung der Wahrheitspflicht durch einen Zeugen (Nr. 3), Straftaten in Beziehung auf den Rechtsstreit wie etwa Prozessbetrug (Nr. 4) und strafbare Amtspflichtverletzung durch einen Richter (Nr. 5). Erforderlich ist dabei nach der gesetzlichen Fassung, daß zwischen der strafbaren Handlung und dem Zivilurteil ein ursächlicher Zusammenhang besteht.
Neben dieser Kausalität fordert § 581 ZPO nun zusätzlich, daß wegen dieser strafbaren Handlung entweder eine rechtskräftige Veurteilung ergangen ist, oder ein Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

1. Die Problemstellung

Gerade aber die Einordnung des in § 581 ZPO ausgesprochenen Erfordernisses der strafgerichtlichen Verurteilung zu den Restitutionsgründen des § 580 Nr. 1-5 ZPO spielt im Rahmen der Diskussion der Bindung des Zivilrichters an ein rechtskräftiges Strafurteil im Restitutionsverfahren eine wesentliche Rolle.
Diejenigen Auffassungen, die das Strafurteil als Teil des Tatbestandes der Restitutionsgründe ansehen (236), bejahen in

---

236) Gaul, Die Grundlagen des Wiederaufnahmerechts S. 77ff; Arens, Willensmängel S. 69f; Schubert JR 1983, 115f.

gewissem Umfang eine Bindung des Zivilrichters (nämlich im zweiten Abschnitt des Wiederaufnahmeverfahrens). Die entgegengesetzte Auffassung sieht eine strafgerichtliche Verurteilung nur als Zulässigkeitsvoraussetzung der Restitutionsklage an (237). Sie folgert daraus die Freiheit des Zivilrichters in allen Stadien der Restitutionsklage (238).

Die Regelung der Wiederaufnahmegründe in Österreich ist im § 530 Z. 1-4 öZPO enthalten. Im wesentlichen entsprechen diese den deutschen Restitutionsgründen.

§ 539 öZPO ergänzt in Konsequenz zur Bindungsvorschrift des § 268 öZPO die Zurückweisungsgründe des § 538 öZPO. Danach hat das Prozessgericht in den Fällen des § 530 Z. 1-4 öZPO ohne vorherige mündliche Verhandlung die Einleitung des Strafverfahrens zu veranlassen und erst nach rechtskräftiger Verurteilung (239) die mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Diese Vorschrift trägt dafür Sorge, daß die Sachverhaltsfeststellungen des Zivilrichters nicht von denen des Strafrichters abweichen. Sie regelt im Rahmen der Zulässigkeit der Klage die verfahresrechtliche Durchsetzung der Bindung (240).

In der Schweiz bestimmt Art. 137a OG die Wiederaufnahmegründe: Die Revision eines bundesgerichtlichen Entscheides ist ferner zulässig, "wenn auf dem Wege des Strafverfahrens erwiesen wird, daß durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil des Gesuchstellers auf den Entscheid eingewirkt wurde".

---

237) Stein/Jonas/Grunsky § 581 I, II; Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 581 Anm. 1 C; Rosenberg/Schwab § 161 II 2, 3a; Zöller/Schneider § 581 Anm. 1.

238) BGH NJW 1983, 230 (231) vom 22.9.1982; Jauernig § 76 II; Zöller/Vollkommer § 322 Rdn. 12.

239) Der Verurteilung gleichgestellt werden die Fälle, in denen das Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen mangelnden Tatbestandes oder wegen Mangels an Beweisen zu einer Verurteilung nicht geführt hat (vgl. § 581 letzte Alt. dZPO).

240) Fasching, Komm IV § 539 Anm. 1, 2 und 5a, wonach bei Freispruch wegen mangelnden Tatbestandes oder aus Mangel an Beweisen die Wiederaufnahmeklage in Anwendung des § 538 als unzulässig zurückzuweisen ist.

Der Nachweis hierfür ist durch Strafurteil zu erbringen (241).
Vor allem die Rechtslage in Österreich zeigt somit, daß die im deutschen Schrifttum und der Rechtsprechung sich findende Schlußfolgerung von der Einordnung des Strafurteiles als Zulässigkeitsvoraussetzung des Restitutionsverfahrens auf die Bindungsfreiheit des Zivilrichters nicht unumstoßbar ist. Auch in Österreich, wo gerade eine Bindung des Zivilrichters an ein verurteilendes Straferkenntnis vorgesehen ist, handelt es sich bei dem Strafurteil nicht um den eigentlichen Restitutionsgrund (dieser ist die strafbare Handlung selbst), sondern nur um eine Zulässigkeitsvoraussetzung der Restitutionsklage.
Es läßt sich somit keineswegs der Satz aufstellen, schon aus der Einordnung des Strafurteils als "bloße" Zulässigkeitsvoraussetzung des Restitutionsverfahrens folge bereits die Freiheit des Zivilrichters. (Eine solche Argumentation scheinen sich aber Rechtsprechung und Schrifttum in Deutschland zu eigen gemacht zu haben (242)).

Der eigentliche Grund für die Annahme der Freiheit des Zivilrichters liegt somit weniger in der Klassifizierung des Strafurteiles als Zulässigkeitsvoraussetzung. Er ist auch im Restitutionsverfahren letzlich in Art. 14 Abs. 2 Nr. 1 EGZPO zu finden.
Das restitutionsrechtliche Verfahren gibt zwar aufgrund seiner Mehrstufigkeit Ansatzpunkte, an eine Bindung innerhalb der verschiedenen Prüfungsstufen zu denken. Es handelt sich dann aber

---

241) Kummer, Grundriß des Zivilprozessrechtes § 49; Weiß, Berufung S. 346, wonach die Vorlage des Strafurteils genügt, aber auch notwendig ist; ein Beispiel hierfür gibt die Entscheidung BGE 31 II 360 vom 4.5.1905, wo ohne weitere Beweiserhebungen allein aufgrund des Strafurteils vom Vorliegen der Straftat ausgegangen wurde.
242) BGH NJW 1983, 230f = BGHZ 85, 32ff vom 22.9.1982.

allenfalls um eine Bindung mit beschränkter Funktion (nach Gaul (243): Bindung lediglich im zweiten Verfahrensabschnitt), beschränkt dadurch, daß auch hier § 14 Abs. 2 Nr. 1 EGZPO Geltung beansprucht.

2. Lösung der herrschenden Meinung und der Rechtsprechung

Die herrschende Meinung (244) und die neuere Rechtsprechung des BGH (245) gehen davon aus, daß Restitutionsgrund nur die Begehung der Straftat als solche, nicht aber auch die strafrechtliche Verurteilung ist.

> In dem dem Urteil des BGH vom 22.9.1982 zugrundeliegenden Sachverhalt war auf Klage des Ehemannes (Restitutionsbeklagten) unter Abweisung der Widerklage der Ehefrau (Restitutionsklägerin) die Ehe der Parteien durch rechtskräftiges Berufungsurteil aus dem Verschulden der Ehefrau geschieden worden.
> In der Berufungsverhandlung hatte ein Zeuge beschworen, daß es zwischen ihm und der Ehefrau zum Austausch von Zärtlichkeiten gekommen sei. Wegen dieser Aussage wurde der Zeuge durch ein Schöffengericht wegen Meineids verurteilt. Das Schöffengericht sah es als erwiesen an, daß der Zeuge mit der Ehefrau "nichts gehabt, sie insbesondere nicht geküßt habe". Hierauf gestützt erhob die Ehefrau beim OLG die Restitutionsklage mit dem Antrag, das Scheidungsurteil aufzuheben und auf ihre Widerklage die Ehe ohne Schuldspruch zu scheiden. Das OLG wies die Restitutionsklage nach Beweiserhebung über die Richtigkeit der Zeugenaussage zurück: es habe nicht die Überzeugung gewinnen können, daß der Zeuge falsch ausgesagt habe. Die zugelassene Revision vor dem BGH hatte keinen Erfolg.

---

243) Gaul S. 79.
244) Stein/Jonas/Grunsky § 581 I, II; Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 581 Anm. 1c; Rosenburg/Schwab § 161 II 2, 3a; Zöller/Schneider § 581 Anm. 1.
245) BGH NJW 1983, 230 = BGHZ 85, 32ff vom 22.9.1982.

Das Strafurteil ist danach bloße Zulässigkeitsvoraussetzung der Restitutionsklage. Das bloße Behaupten einer Straftat ist nicht ausreichend. Eine Verurteilung wegen dieser Straftat muß hinzutreten.
Nach Bejahung der Zulässigkeit hat dann der Zivilrichter nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob die strafbare Handlung begangen ist oder nicht. Eine Bindung an das Strafurteil besteht nicht (246).
Zur Begründung, daß § 581 ZPO nur eine Zulässigkeitsvoraussetzung der Restitutionsklage bildet, stützt sich der BGH auch auf das Gesetzgebungsverfahren zu § 581 ZPO (§ 520 des Entwurfes):

> "Wenn die im Strafverfahren erfolgende Verurteilung wegen einer der als Restitutionsgrund dienenden strafbaren Handlungen (§ 519 Nr. 1-5) für den Richter im Zivilverfahren auch nicht bindend ist, so kann doch ohne Inkonsequenz die außerordentliche Rechtshilfe der Restitution von einer solchen Verurteilung der Regel nach abhängig gemacht werden.
> Denn unter allen Umständen ist es ein unerwünschter Zustand, daß im Zivilverfahren über eine strafbare Handlung gestritten wird, zu deren Feststellung das zunächst dafür bestimmte Strafverfahren nicht ausreicht" (247).

Die Ansicht des Gesetzesverfasser zeigt auch die Beratung dieses Entwurfes in erster Lesung (248):
Danach wurde ein Änderungsantrag (249) dahingehend gestellt, daß im vorliegenden Falle ausnahmsweise der Beweis der strafbaren Handlung als durch das Strafurteil vollständig erbracht zu gelten habe. Der Zivilrichter solle dem verurteilenden Strafurteil gegenüber nicht noch Beweis erheben lassen.
Dieser Antrag auf Einfügung eines entsprechenden Zusatzes wurde jedoch mehrheitlich abgelehnt mit der Begründung, durch das

---

246) BGH NJW 1983, 230 = BGHZ 85, 32ff.
247) Von Hahn, Motive Bd. II S. 381.
248) Von Hahn, Motive Bd. II S. 744.
249) Änderungsantrag des Abgeordneten Dr. Schwarze, wobei dieser betont, daß hiermit allgemein zur Frage, ob das Strafurteil die konnexe Zivilsache präjudiziere, nicht eingegangen werden solle (von Hahn, Motive Bd. II S. 745).

Strafurteil werde nur festgestellt, daß eine Verurteilung wegen des betreffenden Deliktes erfolgt sei. Dies genüge zur Begründung der Restitutionsklage.
Ob die strafbare Handlung wirklich begangen worden sei, darüber habe der Richter nach freier Überzeugung zu entscheiden. § 520 enthalte also nur formelle Voraussetzungen der Restitutionsklage (250).

3. Auffassung von Gaul/Arens

Dagegen gehen Gaul (251) und Arens (252) von einer Bindung des Zivilrichters an ein Strafurteil im Rahmen des zweiten Abschnittes des Wiederaufnahmeverfahrens aus (judicium rescindens).
Der Grund hierfür liege darin, daß durch das Strafurteil die Grundlage des im Wiederaufnahmeverfahren angegriffenen Zivilurteiles so offensichtlich erschüttert werde, daß, falls das Zivilurteil aufrecht erhalten bliebe und nicht zunächst aufgehoben würde, das Vertrauen der Allgemeinheit in die Rechtspflege und das Ansehen des Staates Schaden leiden würden.
Die Wirkung des Strafurteiles, die diesem entgegen der h.M. beigelegt wird, beschränkt sich danach auf eine Ausstrahlung im Rahmen des judicium rescindens. Es handelt sich also um eine Bindung, deren Funktion darauf beschränkt ist, dafür Sorge zu tragen, daß das zunächst erlassene Zivilurteil erst einmal keinen weiteren Bestand hat.
Auch Gaul und Arens wollen aber den § 14 Abs. 2 Nr. 1 EGZPO im Restitutionsverfahren durchgreifen lassen. Dies äußert sich darin, daß im judicium rescissorium das Gericht frei in der Beurteilung der Strafbarkeit der Handlung sein soll. Hier soll also keine Bindung an den Inhalt des Strafurteils bestehen (253).

---

250) A.a.O. S. 745; abweichend bei Auslegung der Gesetzesmaterialien Schubert JR 1983, 115f.
251) Gaul S. 79f.
252) Arens S. 70.
253) Gaul S. 79; Arens S. 69f; gegen die hieraus resultierende Umkehrung der Beweislast Grunsky JZ 1983, 115.

Der Unterschied der Auffassungen zeigt sich vor allem dann, wenn sich mittlerweile die Rechtslage zugunsten des Restitutionsbeklagten geändert hat: So war in der Entscheidung des BGH vom 22.9.1982 die Restitutionsklägerin im Vorprozess nach altem Recht aus alleinigem Verschulden geschieden worden.
Hätte das Restitutionsgericht das Scheidungsurteil bereits auf die Verurteilung des Zeugen hin (wegen Meineides) aufgehoben, so hätte es die Ehe nun zwingend nach neuem Recht scheiden müssen, und zwar auch dann, wenn es den Meineid des Zeugen im weiteren Verfahren verneint.
Folge wären Unterschiede im Versorgungsausgleich und Unterhalt.

Läßt man aber den § 14 Abs. 2 Nr. 1 EGZPO zur Anwendung kommen, so übernimmt man damit diejenige Wertung, welche gerade das Ansehen des Staates und das Vertrauen in die Rechtspflege zurückstellen gegenüber einer selbständigen Prüfungsbefugnis.
Daß im Rahmen der Restitution nach diesen Auffassungen im zweiten Verfahrensabschnitt dennoch die Wertung zugunsten dieser beiden Aspekte ausfallen soll, bedarf somit einer weiteren Rechtfertigung speziell unter restitutionsrechtlichen Gesichtspunkten.
Diese sieht Gaul darin, daß in dem anzufechtenden Urteil Tatsachen und Umstände noch gar nicht zur richterlichen Würdigung gekommen sind, die in einem eigens auf diesen Tatsachen aufbauenden strafgerichtlichen Urteil festgestellt worden sind.
Zugunsten des Strafurteiles spreche im Verhältnis zu dem anzufechtenden Zivilurteil eine tatsächliche - relative - Richtigkeitsvermutung (254).
Gerade dieser Punkt ist es also, welcher im Restitutionsverfahren anders als beim einfachen Bindungskonflikt hinzutritt und nach diesen Auffassungen eine Bindung im zweiten Verfahrensabschnitt rechtfertigt.
Ob man sich in einem solchen Fall allerdings noch im Einklang mit § 14 Abs. 2 Nr. 1 EGZPO befindet, erscheint dennoch fraglich.
Zwar sprechen Gaul (255) und Arens (256) aus, das Strafurteil äußere hier nur eine Tatbestandswirkung. Diese Wirkung, die nur

---

254) Gaul S. 80.
255) Gaul S. 79.
256) Arens S. 69f.

nach der Existenz des Urteiles fragt, liegt nun grundsätzlich außerhalb der Bindungswirkung i.S.d. § 14 Abs. 2 Nr.1 EGZPO (257). Hier besteht aber die Besonderheit, daß die §§ 580/581 ZPO - liest man diese, wie von den Autoren gedacht, als eine Einheit - ausdrücklich auch die Straftat selbst als Restitutionsgrund nennen. Dann bedeutet aber die Annahme einer Tatbestandswirkung ohne weitere selbständige Prüfung eine Bindung des Zivilrichters.
Die Vorschrift des § 14 Abs. 2 Nr. 1 EGZPO nimmt mit ihrem allgemeinen Grundsatz der Nichtpräjudizialität nicht darauf Rücksicht, ob eine Bindung vorläufig - nur für einen bestimmten Verfahrensabschnitt - oder endgültig ist. Auch dem Wortlaut oder der Entstehungsgeschichte (258) der §§ 580/581 ZPO läßt sich dies nicht entnehmen.

Es ist auch nicht ersichtlich, wieso das Vertrauen in die Rechtspflege gerade dadurch gewahrt werden soll, daß das Zivilgericht erst im letzten Abschnitt des Wiederaufnahmeverfahrens (judicium rescissorium) in seiner Entscheidung frei ist. Bedenklich ist es eher, das Strafurteil in demselben Verfahren unterschiedlich zu bewerten. Wenn das Zivilgericht letztlich doch ohne Bindung an ein Strafurteil entscheiden muß, ist das Vertrauen der Allgemeinheit in die Rechtspflege eher gewahrt, wenn diese Entscheidung in einer möglichst frühen Verfahrensstufe erfolgt (259).

4. Einordnung der Entscheidung des BGH vom 27.3.1968

In einer früheren Entscheidung des BGH vom 27.3.1968 wurde deutlich von einer Durchbrechung des § 14 Abs. 2 Nr. 1 EGZPO

---

257) Zur Tatbestandswirkung vgl. unten S. 90ff.
258) Hierzu Braun ZZP 1984, 78f.
259) So auch Grunsky JZ 1983, 114f.

im Restitutionsverfahren gesprochen (260). Anders als bei Gaul und Arens sollte danach die Durchbrechung aber nicht nur auf den zweiten Verfahrensabschnitt der Wiederaufnahmeklage beschränkt sein. Danach handele es sich bei § 581 ZPO um eine singuläre Regelung. Diese lege ausnahmsweise trotz der Vorschrift des § 14 Abs. 2 Nr. 1 EGZPO einem Strafurteil bindende Kraft bei. Das Prozessgericht habe das Strafurteil hinzunehmen. Es dürfe nicht nachprüfen, ob auch nach seiner Auffassung die in § 580 ZPO vorausgesetzte Straftat vorgelegen habe. Die Vorschrift des § 581 ZPO nimmt dem Zivilrichter danach die Prüfung der strafbaren Handlung in vollem Umfang ab. Sie überträgt sie den Gerichten und Behörden der Strafrechtspflege (261).
Der hinter dieser Durchbrechung des § 14 Abs. 2 Nr.1 EGZPO stehende Gedanke klingt in dieser Entscheidung nur an. Das Gericht hebt hier bei der Frage, ob § 581 ZPO entsprechend auf die Klage aus § 826 BGB anzuwenden ist, die besonderen zivilrechtlichen Aspekte einer solchen Klage im Vergleich zur Restitutionsklage hervor:

> "Vor allem spricht gegen die Heranziehung des § 581 ZPO, daß die Klage aus § 826 BGB in ihren Voraussetzungen von der Restitutionsklage rechtlich verschieden ist. Nach § 580 ZPO ist der Restitutionskläger, wenn er die Zulässigkeit seiner Klage dartun will, gezwungen, eine strafbare Handlung zu behaupten. Mehr, aber auch nicht weniger, wird von ihm für diesen Verfahrensabschnitt nicht verlangt. Hieran knüpft die Vorschrift des § 581 ZPO an: sie nimmt dem Zivilrichter die Prüfung der strafbaren Handlung in vollem Umfang ab und überträgt sie den Behörden der Strafrechtspflege. Das ist bei der hier in Rede stehenden Klage aus § 826 BGB anders. Sie setzt eine vorsätzliche und sittenwidrige Schädigung voraus, ..." (262).

---

260) BGHZ 50, 115ff (so wird die Entscheidung auch von Zöller/Schneider -13. Auflage- § 581 Anm. I 1 und Jauernig -19. Auflage- § 76 II verstanden, während der BGH in seiner Entscheidung vom 22.9.1982 nur von beiläufigen Äußerungen in diesem Urteil spricht, und Baumbach/Lauterbach/Hartmann in der 43. Auflage beide Entscheidungen, ohne Widersprüche zu sehen, nebeneinander behandeln (§ 581 Anm. 1 C).
261) BGHZ 50, 123 (in Übereinstimmung mit Gaul und Arens allerdings auf S. 118f); so auch RGZ 73, 150 (152) vom 12.3.1910.
262) BGHZ 50, 123

Diese Begründung legt die Annahme nahe, daß sich die Durchbrechung des § 14 Abs. 2 Nr. 1 EGZPO im Falle der §§ 580/581 ZPO allein damit rechtfertigen soll, daß es um "nicht mehr und nicht weniger als die bloße Feststellung der Strafbarkeit einer Handlung" geht. Zivilrechtliche Gesichtspunkte, wie die Sittenwidrigkeit bei § 826 BGB, scheiden hier aus.

Bei einer solchen Begründung sind allerdings die Fälle der §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. einem strafrechtlichen Schutzgesetz und § 2339 Abs. 1 Nr. 4 BGB (Erbunwürdigkeit bei den Delikten nach §§ 267-274 StGB) auch in Erwägung zu ziehen. Auch hier geht es zunächst um die bloße Feststellung der Strafbarkeit einer Handlung. Nur ist die Straftat hier nicht Voraussetzung einer prozessualen, sondern einer materiellrechtlichen Rechtsfolge. Immerhin greifen Stein/Jonas/Schumann/Leipold (263) diese beiden angesprochenen Normen bei Behandlung der Bindungsfrage gesondert auf, um aber sogleich den Hinweis folgen zu lassen, daß die Anerkennung der Bindung in den genannten Sonderfällen (264) im Ergebnis doch auf eine Übernahme der tatsächlichen Feststellungen des Strafurteiles hinauslaufe. Dem stehe das allgemeine Prinzip der Bindungsfreiheit aus § 14 Abs. 2 Nr. 1 EGZPO entgegen.
Eine solche Erweiterung der Ausnahmefälle zu § 14 Abs. 2 Nr. 1 EGZPO ist in der Rechtsprechung allerdings auch nie erörtert worden.
Die Antwort, worin dann die Besonderheit des § 581 ZPO im Sinne einer Bindung liegen solle, bleibt diese inzwischen überholte (265) Entscheidung des BGH schuldig.

5. Einordnung der Entscheidung des BGH vom 22.9.1982

Nicht aus Gründen der Bindung, sondern aus Gesichtspunkten der

---

263) Stein/Jonas/Schumann/Leipold § 322 XII 5a.
264) Fasching spricht im Zusammenhang mit den Restitutionsgründen des § 530 Nr. 1-4 öZPO von einer Spezialeignung des Strafrichters zur Feststellung strafbarer Tatbestände (Komm. IV § 539 Rdn. 1); ähnlich Petscheck/Stagel S. 406, wenn auch vor dem Hintergrund der Bindungswirkung des § 268 öZPO.
265) Durch BGH NJW 1983, 230f = BGHZ 85, 32ff.

Restitution argumentiert der BGH in seiner neuen, hiervon abweichenden Stellungnahme, wenn er sich darauf beruft, es handele sich bei den Lösungen von Gaul und Arens um eine unzulässige Ausdehnung der im Gesetz abschließend aufgeführten Restitutionsgründe. Dies verdeutliche sich in dem Fall, in dem tatsächlich keiner der in § 580 Nr. 1-5 ZPO angesprochenen Fälle vorliege und eine Neuverhandlung der Streitsache allein aufgrund der Verurteilung im Strafverfahren vorgenommen würde (266).
Berücksichtigt man allerdings, daß sich die Entscheidung des Strafgerichts in aller Regel nicht als offensichtlich unzutreffend herausstellen wird, sondern etwa Unterschiede in der Beweiswürdigung bestehen, eine andere Qualifikation eines Verhaltens vorgenommen wird usw., so zeigt sich, daß vor allem bei Zweifelsfragen eine abweichende Entscheidung durch den Zivilrichter zu erwarten ist.
Gerade hier stellt sich aber weniger die Frage der Schaffung eines neuen Restitutionsgrundes durch das Strafurteil.
Vielmehr geht es darum, wer letztlich solche Zweifelsfälle zu entscheiden hat. Nicht die Schaffung eines neuen Restitutionsgrundes, sondern die Bindungswirkung ist also von vorrangiger Bedeutung.

So zeigt sich auch in Österreich, daß die Bedenken hinsichtlich einer Erweiterung der Restitutionsgründe infolge der Bindungsvorschrift des § 268 öZPO (267) nicht geteilt werden. Obwohl gerade dort zu erwarten, wird die Frage, soweit ersichtlich, nicht angesprochen.

6. Zusammenfassende Wertung

Die Untersuchung der Restitution hat ergeben, daß es in erster

---

266) BGHZ 85, 37f.
267) Der unmittelbare Sachzusammenhang mit der Vorschrift des § 268 öZPO wird hervorgehoben, jedoch ist § 530 Abs. 1 Z. 5 öZPO auch dann anwendbar, wenn eine Bindung gemäß § 268 öZPO nicht besteht: Fasching, Komm. IV § 530 Anm. 14; Neumann S. 1413; Petschek/Stagel S. 403; dagegen Sperl S. 711.

Linie die durch § 14 Abs. 2 Nr. 1 EGZPO ausgesprochene Nichtpräjudizialität ist, die eine Bindung in den Fällen der Wiederaufnahmegründe Nr. 1-5 des § 580 ZPO verhindert. Weder die Einordnung des nach § 581 ZPO erforderlichen Strafurteiles als Zulässigkeitsvoraussetzung noch die Gefahr einer unzulässigen Erweiterung der Restitutionsgründe sprechen zwingend gegen eine Bindung.
Soweit im Falle der Restitution entgegen § 14 Abs. 2 Nr. 1 EGZPO eine Bindung bejaht wird, fehlt es an einer konsequenten Durchführung des zugrunde liegenden Gedankens in vergleichbaren Fällen des Bindungskonfliktes.

Gelangt der Zivilrichter zu einer abweichenden Entscheidung, dann erfordert das Vertrauen der Allgemeinheit in die Rechtspflege diese Entscheidung in einer möglichst frühen Verfahrensstufe.
Das dennoch drohende Vertrauensdefizit nimmt der Gesetzgeber durch § 14 Abs. 2 Nr. 1 EGZPO in Kauf.

2. Teil: Rechtliche Einordnung und Bewertung der Bindungswirkung unter Heranziehung der behandelten abweichenden Regelungen

A. Die rechtliche Natur der Bindungswirkung

Nicht zuletzt die schon angesprochenen Entscheidungen des Obergerichtes Zürich (268) sowie die in Österreich

---

268) Vgl. oben S. 48 Fn. 142/143.

hierzu enstandene Diskussion (269) verdeutlichen, welcher Stellenwert dieser Fragestellung in der Praxis zukommt:
Handelt es sich bei der Bindungswirkung um eine dem Strafurteil regelmäßig eigene Wirkung, so findet sich hiermit einmal eine Lösung dort, wo eine ausdrückliche gesetzliche Regelung dieser Frage fehlt (270), zum anderen bleibt dies vor allem nicht ohne Folgen für die inhaltliche Auslegung der besprochenen Bindungsregelungen.
Funktion und Umfang der behandelten Bindungsvorschriften sind mit dieser Frage gekoppelt.
Bei der Frage, von welcher Natur die Wirkung eines strafgerichtlichen Erkenntnisses über die Grenze des Strafprozesses hinaus auf das Zivilurteil ist, muß zwischen den verschiedenen Wirkungen eines Urteils unterschieden werden.

I. Tatbestandswirkung

Oft wird ein Zivilanspruch nicht an das Dasein einer strafbaren Handlung als solcher angeknüpft. Die Entstehung, Veränderung oder der Untergang eines zivilen Rechtsverhältnisses oder einer prozessualen Rechtsfolge ist direkt auf das Strafurteil gegründet.
Hier macht das Zivilrecht das Strafurteil zu einem Tatbestandselement für die Entstehung oder Änderung einer Rechtsfolge. Weil diese Rechtsfolge nur auf das Vorhandensein eines Urteiles bestimmten Inhaltes abstellt, kann ein Dritter sie genauso wenig als für ihn unmaßgeblich bezeichnen, wie er die Tatsache des ergangenen Urteiles selbst leugnen kann (271).

---

269) Vgl. hierzu Fasching, Gutachten S. 26ff.
270) So etwa im Kanton Zürich (soweit Art. 53 OR Raum für eine kantonale Regelungskompetenz läßt).
271) Kummer, Das Klagerecht S. 142f; Fasching, Komm. III § 411 Anm. 63ff; Stein/Jonas § 322 II 5; grundlegend Kuttner, Die privatrechtlichen Nebenwirkungen S. 4ff.

Der Zivilrichter wird in diesem Fall gar nicht danach gefragt, ob eine strafbare Handlung wirklich begangen wurde (272). Seine Aufgabe besteht nur darin zu prüfen, ob die strafrichterliche Entscheidung wirklich mit dem von der Partei behaupteten Inhalt ergangen ist (273).
Beispiele für eine solche Tatbestandswirkung des Strafurteiles finden sich einmal vereinzelt bei Enterbungsgründen. So macht § 768 Nr. 3 ABGB den Enterbungsgrund abhängig von der Verurteilung wegen eines Verbrechens zu lebenslanger oder zwanzigjähriger Kerkerstrafe (274).

> Ein weiteres Beispiel einer Tatbestandswirkung enthielt § 1676 BGB. Danach war mit rechtskräftiger Strafverurteilung (1676 Abs. 2 BGB) die elterliche Gewalt gegenüber dem Kinde verwirkt (aufgehoben durch Art. 1 Ziff. 23 SorgRG mit Wirkung vom 1.1.1980).

Aber auch als Tatbestandsmerkmal einer prozessualen Rechtsfolge ist ein Strafurteil denkbar: so bei den früher häufig vertretenen Zeugnisbeschränkungen wegen krimineller Bestrafung, etwa u.a. in § 184 Z. 3 ZPO des Kantons Graubünden vom 1.1.1908 (nunmehr überholt durch die ZPO vom 20.6.1954 (275)).
Gemeinsam ist diesen Fällen der Tatbestandswirkung, daß hier zwar auch schon die Tatsache der Begehung der strafbaren Handlung für sich geeignet ist, die zivilrechtlichen Folgen nach sich zu ziehen, jedoch aus Gründen der Vereinfachung nicht auf die strafbare Handlung, sondern auf das Strafurteil abgestellt wird. So stellt § 768 Z. 3 ABGB für die Frage der Pflichtteilsentziehung nicht auf die strafbare Handlung als solche, sondern auf die Verurteilung ab, während § 2333 BGB wie auch Art. 477 Z. 1 ZGB in der gleichen Frage die strafbare Handlung als Tatbestandsmerkmal vorsehen.

---

272) Weiß S. 263ff.
273) Plänck S. 4.
274) Klang, Komm. III Anm. IV 2
weist zutreffend darauf hin, daß hier über § 268 öZPO hinaus die Verurteilung den Pflichtteilsrichter jeder weiteren Erörterung des Tatbestandes enthebt.
275) Weitere Beispiele hierzu bei Schurter S. 262f.

Dagegen ist der Zivilanspruch ohne vorangehendes Strafurteil völlig undenkbar z.B. bei Entschädigungsansprüchen eines Freigesprochenen gegen den Staat oder auch wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft: §§ 8, 9 Str.Entsch.G, § 905 ZPO Zürich.
Auch hier bildet das Strafurteil ein Tatbestandsmerkmal des Entschädigungsanspruches, eine Prüfung der Richtigkeit des Strafurteiles durch den Zivilrichter scheidet aus (276).

Da es bei dieser Wirkung nur um die Existenz des Urteiles geht, sich die Frage der erneuten Nachprüfung des Urteilsinhaltes aber nicht stellt, liegt diese Wirkung außerhalb der Bindungsproblematik (277).

II. Gestaltungswirkung

Bei dieser Wirkung handelt es sich um die Herbeiführung einer Rechtsänderung, die sich gerade als die bestimmungsgemäße Folge eines Gestaltungsaktes darstellt (278).
Soweit einem Strafurteil Gestaltungswirkung zukommt, schafft es, gleich einem Rechtsgeschäft, eine neue Rechtslage und erlangt damit auch für Dritte Bedeutung, weil niemand die neue Rechtslage als ungeschehen ablehnen kann (279).
Somit ist auch der Zivilrichter an diese rechtsgestaltende Urteilswirkung gebunden.
Fälle, in denen das Strafurteil eine für das Zivilurteil erhebliche Gestaltungswirkung ausübt, sind allerdings in der Praxis von erheblich geringerer Bedeutung als die zivilrechtlichen Gestaltungsurteile für das Strafurteil.

---

276) BGE X S. 285ff (291) vom 9.5.1884.
277) Ganz vereinzelt ist der Hinweis Grunskys geblieben, daß die Bindungswirkung qua Rechtskraft und die Tatbestandswirkung letztlich identisch seien, weil dieser Unterscheidung nur ein gesetzestechnischer Unterschied zugrundeliege (in FS Kern S. 231ff).
278) U.a. Rosenberg/Schwab § 150 Nr. 4.
279) Kummer, Das Klagerecht S. 144.

Ein klassisches Beispiel hierfür bildete die früher nach § 161 Abs. 1 dStGB ausgesprochene Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden bei Verurteilung wegen Meineides (280) (woran sich dann gemäß § 393 Z. 2 dZPO die zwingende Folge unbeeidigter Vernehmung anschloß).

Schließlich lassen sich Akte der Strafrechtspflege wie die im Urteil auszusprechende Beschlagnahme, Verfall oder Einziehung ebenfalls als Akte mit gestaltender Wirkung ansehen. So ist der durch Einziehung bewirkte Übergang des Eigentums auf den Staat (281) vom Zivilrichter - z.B. in einem Herausgabeprozess hinsichtlich dieser Sache - zu beachten (282).

III. Materielle Rechtskraftwirkung

Nachdem in der Tatbestands- und Gestaltungswirkung des Strafurteiles keine Erklärung für eine allgemeine Bindungswirkung zu finden war, bleibt nun die Rechtskraftwirkung des Strafurteiles zu untersuchen:
Läßt sich mit dieser Wirkung, die anders als die Tatbestandswirkung wie auch die Gestaltungswirkung nicht auf einen jeweils besonderen, an eine Entscheidung eine spezifische Rechtsfolge anknüpfenden Rechtssatz zurückzuführen ist, sondern unabhängig von konkreten Einzelfällen definiert ist, die Bindung auch des Zivilrichters erklären?

---

280) Aufgehoben durch das 1. Str.RG vom 25.6.1969;
in Österreich ist die inhaltlich verwandte
Regelung des § 336 öZPO dagegen durch Ausgestaltung als
Tatbestandswirkung gesetzestechnisch umgesetzt, indem
alleine an das Strafurteil wegen falscher Beweisaussage
angeknüpft wird, um auf dauernde Zeugnisunfähigkeit zu
erkennen.
281) Gem. § 74 e Abs. 1 dStGB; § 20 öStGB (Verfall), § 26 öStGB
(Einziehung); Art. 59 schStGB (Verfall)
Art. 58 schStGB (Einziehung).
282) Zöller/Karch § 14 EGZPO Rdn. 2.

Nicht nur die Wirkung des Strafurteiles steht in Frage, sondern auch die Wirkung über die Grenze des Strafrechtsweges hinaus.
In seinen Ausführungen zur Bindung der Gerichte an die Entscheidungen anderer Gerichte betont Bötticher (283) die Stellung jedes einzelnen Gerichtes als Teil in der Gesamtrechtspflege. Er hebt bildhaft hervor, daß das Wort des Richters die Antwort der Rechtspflege insgesamt darstelle (284).
Dementsprechend folgert Bötticher, daß der Gesetzgeber von einer allseitigen, rechtswegüberschreitenden Rechtskraft der Gerichtsurteile ausgeht (285). Gründe wie Rechtssicherheit und die Vermeidung einer Verdoppelung des Rechtsstreites (286) werden für die übergreifende Wirkung der materiellen Rechtskraft angeführt.
Andere Autoren dagegen nehmen für die Wirkung des feststellenden Gehaltes einer Entscheidung über die Verfahrensordnung hinaus eine neben der materiellen Rechtskraft stehende eigene Bindungswirkung an (287).
Sie teilen also nicht einen allgemeinen Grundsatz der verfahrens- und rechtswegüberschreitenden Rechtskraftwirkung, wie dies Bötticher bejaht.
Zur Lösung der Frage nach der Natur der Wirkung des Strafurteiles auf das Zivilurteil zeigen nun allerdings die hier anzutreffenden Sonderregelungen bereits an, daß in diesem Verhältnis besondere Gesichtspunkte gelten (288).
Diese greifen den in Frage stehenden Grundsatz der allgemeinen Rechtskraftwirkung in diesem Verhältnis je nach gesetzlicher

---

283) Bötticher S. 511ff.
284) Bötticher S. 512, ähnlich auch Stein/Jonas/Schumann/Leipold § 322 XII 1c unter Hinweis auf die rechtswegüberschreitende bindende Wirkung der Entscheidungen über die Zulässigkeit des Rechtsweges und der Verweisungen (§ 17 GVG, § 48a ArbGG, § 41 VwGO, § 52 SGG; § 34 FinGO).
285) Bötticher S. 535; für das Verhältnis Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit: BGHZ 9, 329ff vom 30.4.1953 und 10, 220 (222) vom 9.7.1953; BGH MDR 54, 35 vom 30.4.1953; Pohle, FS Apelt S. 199.
286) Stein/Jonas/Schumann/Leipold § 322 XII 1c.
287) Jauernig S. 142 Nr. 9; Geiger S. 204; Bruns S. 114ff.
288) Unterschiede in der Zwecksetzung und der Verfahrensausgestaltung, so z.B. Stein/Jonas/Schumann/Leipold § 322 XII 1c; Kralik S. 148.

Wertung auf (289), modifizieren (290) oder setzen ihn gänzlich außer Kraft.
Die grundsätzlich angelegte Diskussion um die übergreifende Rechtskraftwirkung im allgemeinen muß hier daher unter Hervorhebung der Besonderheiten zwischen Zivil- und Strafverfahren gesehen werden (291).

1. Bedeutung der Einordnung als Rechtskraftwirkung

Für die Wirkung des Strafurteiles auf das Zivilurteil im Wege der materiellen Rechtskraft muß man sich zunächst verdeutlichen, welche Konsequenzen diese Beurteilung mit sich bringt:
Für die Norm des § 14 Abs. 2 Nr.1 EGZPO bleibt die Einordnung des Einflusses des Strafurteiles auf das Zivilurteil nach seinem rechtlichen Charakter ohne weitere praktische Bedeutung. Bei der klaren Absage an eine Bindung des Zivilrichters an ein Strafurteil ist die rechtliche Qualifizierung dieses Einflusses nurmehr theoretischer Natur. Nur für die Auffassung, die in Art. 14 Abs. 2 Nr. 1 EGZPO lediglich einen Bindungsausschluß durch Beweisregeln sieht (292), ist die Untersuchung der Rechtskraftwirkung von praktischer Bedeutung. Inhalt und Umfang der Bindungsvorschrift des § 268 öZPO in Österreich und der kantonalen Regelungen in der Schweiz, soweit diese im Rahmen des durch Art. 53 Abs. 2 OR Zulässigen eine Bindung anordnen, hängen jedoch nicht zuletzt in entscheidendem Maße von dieser Einordnung ab.

---

289) Wobei einer solchen Norm hier dann nur ein Klarstellungscharakter für den Umfang der Grenzen der Feststellungswirkung des Strafurteiles zukommt: Kralik S. 152f für § 268 öZPO.
290) Fasching, Komm. III § 268 Anm. 9: "§ 268 ZPO ist wie ausgeführt eine Ausnahmevorschrift, durch die die allgemeine wechselseitige Bindung der Staatsorgane an die Entscheidungen anderer Organe eingeschränkt wird."
291) An dieser Stelle sei nur kurz darauf verwiesen, daß unter Berufung auf die unabhängige Stellung des Strafrichters umgekehrt ganz überwiegend jede Bindung an ein Zivilurteil abgelehnt wird: § 262 I dStPO; § 5 II öStPO.
292) Wieczorek/Schütze Bd. V Bem. D II zu § 13 GVG; ebenso Bettermann MDR 1954, 8 und JZ 1957, 322 Nr. 6.

Die Charakterisierung des Einflusses vom Strafurteil auf das Zivilurteil nach der Natur der Sache trägt ergänzend zur Klärung der Tragweite dieser Vorschriften bei:
Sieht man in diesen Vorschriften eine Ausprägung eines Grundsatzes übergreifender materieller Rechtskraft, so ist der Zivilrichter auch an die strafgerichtliche Qualifikation der Tat gebunden (293). Er kann z.B. ein vom Strafgericht als betrügerisches Herauslocken beurteiltes Verhalten nicht als Hehlerei beurteilen (294).
Auch der Kreis der durch die Bindung betroffenen Personen wird häufig als eingeengt betrachtet durch die Deutung als Rechtskraftwirkung (295).

2. Der Inhalt der materiellen Rechtskraft des Strafurteiles

Funktion der materiellen Rechtskraft ist zum einen die Sperrwirkung, die eine Neuverhandlung derselben Sache verhindert ("ne bis in idem") (296).
Die negative Wirkung steht beim Strafprozess im Vordergrund, da hier anders als beim Zivilprozess der Gedanke vorherrscht, den Angeklagten nach Freisprechung oder Verurteilung vor einer erneuten Verfolgung wegen derselben Tat vor dem übermächtigen Staat zu schützen (297).

---

293) Nowakowski S. 550f; Sachers S. 344, 352;
auf die Folgen der Qualifizierung als materielle Rechtskraftwirkung weist Steininger, Verhandl. 3. ÖJT S. 29ff (S. 32) hin:
"Der Gesetzgeber wollte demnach auch nicht die Rechtskraft der strafgerichtlichen Entscheidung auf den Zivilprozess erstrecken, denn dies hätte zur Voraussetzung gehabt, daß die Bindung auch in Bezug auf die rechtliche Beurteilung besteht und der Gesetzgeber eine Unterbrechungspflicht und nicht nur ein Unterbrechungsrecht normiert hätte."
294) Anders OGH SZ XXIV Nr. 307 vom 14.11.1951; vgl. oben S. 19.
295) Sachers S. 353; Nowakowski S. 550f, Bettermann JZ 1957, 322 Nr. 6.
296) Art. 103 III GG; vgl. hierzu grundlegend BVerfG 3, 248ff vom 18.12.1953 und BGHSt. 5, 323ff vom 9.12.1953.
297) Pohle JBl. 1957, 113f.

Diese negative Wirkung der materiellen Rechtskraft ist allerdings wenig geeignet, auf den Zivilprozess auszustrahlen. Der Zivilprozess kann den Strafprozess nicht erneuern, weil Streitgegenstand und Klagegrund im Zivil- und Strafprozess völlig verschieden sind.

Es ist daher zu prüfen, inwieweit dem Strafurteil eine positive Wirkung zukommt. Denn von einer Rechtskraftwirkung des Strafurteiles auf das Zivilurteil kann nur dann gesprochen werden, wenn dem Strafurteil selbst eine Feststellungswirkung zukommt.

a) Verneinung der Feststellungswirkung

Der überwiegende Teil der Rechtsprechung und Lehre lehnt jegliche Feststellungswirkung des Strafurteiles ab (298).

> So hat schon das RG in der Entscheidung vom 25.5./1.6.1900 (299) ausgeführt, daß der wegen gewohnheitsmäßiger Wilderei Angeklagte unabhängig davon, ob er im Vorprozess wegen Wilderei rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, im nunmehrigen Strafverfahren hinsichtlich der Begehung der Vortat durchaus entgegengesetzt beurteilt werden kann. Durch die frühere Verurteilung steht eben nicht rechtskräftig fest, daß er damals gewildert hat; durch einen früheren Freispruch wird der zweite Richter nicht an die Annahme gebunden, der Angeklagte habe damals die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen.

Nach anderer Ansicht besteht zwar eine Feststellungwirkung des Strafurteiles, diese soll jedoch nur das Bestehen oder Nichtbestehen des staatlichen Strafanspruches erfassen (300). Nur die Bestrafung wegen der festgestellten Tat ist danach Gegenstand der Rechtskraft des Strafurteiles.

---

298) RGSt. 33, 303 vom 25.5./1.6.1900; RGSt. 44, 257 vom 7.11.1911; OLG Hamm NJW 1959, 1982 vom 26.6.1959; Bruns, FS Eb. Schmidt S. 602ff; Müller/Sax Einl. 14B; Karlsruher Komm. Einl. 28;Löwe/Rosenberg vor § 296 Rdn. 33, Hellwig S. 788; Vogler S. 65; Kleinknecht Einl. Rdn. 166ff; Roxin § 51 B II 1; Bettermann MDR 1954, 8; Grünwald S. 37ff.
299) RGSt. 33, 303.
300) Schima S. 277.

Eine Wirkung des Strafurteiles auf das Zivilurteil, vor allem die Ausstrahlung der Gründe, läßt sich danach aber nicht als Rechtskraftwirkung erklären: die im Zivilprozess zu treffende Rechtsfolge kann nicht der Strafe des Strafprozesses als solcher zuwiderlaufen. Der staatliche Strafanspruch als solcher ist in der Regel nicht präjudiziell für zivilrechtliche Rechtsfolgen.

Ist aber der Strafrichter selbst nicht an die tatsächlichen Feststellungen im Urteil gebunden, so scheidet eine Bindung des Zivilrichters im Wege einer Feststellungswirkung als Folge materieller Rechtskraft erst recht aus.

b) Bejahung einer Feststellungswirkung

Während also die überwiegende Meinung eine Feststellungswirkung des Strafurteiles schlechthin verneint, finden sich auch Auffassungen, wonach konkrete Sachverhaltsfeststellungen, soweit sie zur Individualisierung der Tat notwendig sind, über den Schuldspruch in materielle Rechtskraft erwachsen (301).

Nur wenn man entgegen der herrschenden Meinung diesen Auffassungen folgt, läßt sich überhaupt an eine Präjudizialwirkung für das Zivilurteil als Folge von Rechtskraft des Strafurteiles denken (302).

3. Raum für eine Präjudizialwirkung auf das Zivilurteil infolge materieller Rechtskraft

Selbst wenn man eine Feststellungswirkung der zur Tatindi-

301) Nowakowski ÖJZ 1948, 546ff; H. Mayer GS 99, 115; Henkel S. 391f; Elsigan, Verhandl. 3. ÖJT S. 5ff (10); Sauer S. 235ff; G. Schmidt JZ 1966, 92ff; Eb. Schmidt I Rdn. 318; Waiblinger, FS Pfenninger S. 157 ff; Peters sieht sogar die Sperrwirkung als Folge der Feststellungswirkung an (§ 54 II).
302) OG Zürich in ZR 1939 Nr.1, vgl. oben S. 49.

vidualisierung notwendigen Sachverhaltsfeststellungen über die materielle Rechtskraft des Schuldspruchs bejaht, bleibt zweifelhaft, ob dies ausreichend Raum für die zwischen Straf- und Zivilverfahren auftretende Fragenidentität bietet.

a) Rechtskraftwirkung und subjektive Grenzen der Bindung

Zunächst scheint es, als wäre die Rechtskraftwirkung schon aufgrund ihrer subjektiven Grenzen zur Deutung des Verhältnisses zwischen Straf- und Zivilurteil nicht geeignet. In aller Regel stehen sich im Zivilrechtsstreit nicht Ankläger und Angeklagter des Strafprozesses gegenüber. Häufig tritt sogar eine Fragenidentität im Zivilrechtsstreit bei am Strafverfahren gänzlich unbeteiligten Personen auf.
Folgt man der These, daß die materielle Rechtskraft auch vor Gerichten anderer Rechtszweige/Verfahrensordnungen nur in den ihr eigenen subjektiven Grenzen wirkt (303), so ist der praktische Effekt der Ausdehnung der Rechtskraft über das Verfahren hinaus weitgehend gegenstandslos (304).
Immerhin finden sich doch in der Literatur verschiedene Lösungsansätze, die versuchen, der Rechtskraftwirkung über das Strafverfahren hinaus eine solche Beschränkung auf die subjektiven Grenzen zu nehmen, um hier überhaupt eine praktische Bedeutung zu erzielen.
So soll zwar eine identische Parteienkonstellation nicht erforderlich sein, jedoch können für andere am "strafbaren

---

303) Pohle, FS Apelt S. 199: Stein/Jonas § 322 XII 1c; Bettermann JZ 1957, 322 Nr. 6; Hassenstein S. 34; Merz S. 148.
304) Bötticher S. 538.

Sachverhalt" beteiligte Personen, welche aber in den Schuldspruch nicht einbezogen sind, die Wirkungen des Strafurteiles nicht eintreten (305).
Nach anderer Ansicht handelt es sich bei der Rechtskraft des Strafurteiles anders als in der Regel beim Zivilurteil um eine absolute Rechtskraft. Diese ist danach allen Entscheidungen zu eigen, wo der Tatbestand vom Gericht selbst gemäß dem Untersuchungsprinzip erforscht wird (306).
Zwar sind damit konstruktive Möglichkeiten geschaffen, vom Erfordernis der gleichen Parteienkonstellationen abzugehen, von der gerichtlichen Praxis aufgegriffen worden sind solche Ansätze bisher nicht. Aus der im Kanton Zürich vertretenen Position zur Rechtskraftwirkung des Strafurteiles auf das Zivilurteil gibt die 1. Zivilkammer des Obergerichtes Zürich im Gegenteil die Begründung, eine Bindung käme nicht in Betracht, weil regelmäßig im Zivilprozess nur einer der beiden am Strafverfahren Beteiligten teilnehme (307).

b) Objektive Grenzen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der zivilrechtlich relevanten Fragestellungen

Die Rechtskraft des Schuldspruches beinhaltet nun zwar die Feststellung der begangenen Tat in ihrer rechtlichen Einordnung. Über die Wirkung der Urteilsgründe, Hauptquelle der für den Zivilrichter in Frage stehenden tatsächlichen Feststellungen, ist damit aber noch keine Aussage getroffen.

---

305) Sachers S. 353f; ähnlich Nowakowski S. 550, wonach die Rechtskraft lediglich für den Rechtskreis des Verurteilten, für diesen aber absolut gegenüber jedermann wirke.
306) Sperl S. 832f; Pollack S. 539ff.
307) In ZR 1980 Nr. 95 vom 3.11.1979, (vgl. oben S. 50); ebenso Guldener S. 385, der eine Rechtskraft neben dem Hinweis auf die unterschiedlichen Ansprüche (Strafanspruch/Schadensersatzanspruch) aufgrund fehlender Parteienidentität verneint.

Einerseits ist im Strafprozess der Urteilstenor sehr abstrakt geworden. Man kann oftmals nicht wissen, was Gegenstand der öffentlichen Klage war. Die Verbindung von Urteilsspruch und Gründen ist daher nicht zu leugnen. Die Einwendung "ne bis in idem" als Ausfluß der negativen Wirkung der materiellen Rechtskraft läßt sich so in der Regel nur unter Heranziehung der Gründe treffen.

Für das Eigengewicht der Gründe des Strafurteiles mag man darüber hinaus als Indiz den Wandel in der Auffassung des schweizer Bundesgerichtes in Strafsachen sehen. Danach ist die Schuldigerklärung im Strafurteil nicht nur dann der materiellen Rechtskraft fähig, wenn sie in dem Spruch des Urteiles steht, sondern auch dann, wenn sie nur in den Gründen des Strafurteiles zu finden ist (308).

Mit dieser für die Schuldigerklärung teilweise anerkannten Ausnahme der Trennung von Spruch und Gründen wird zwar für den Strafprozess eine Lockerung des Grundsatzes, Gründe seien nicht der Rechtskraft fähig, gegenüber dem Zivilprozess deutlich. An der prinzipiellen Bedeutung der Gründe ändert dies aber nichts: Die Gründe werden zur Auslegung des Urteilsspruches herangezogen. Diese Auslegungsrolle führt aber in der Regel nicht zur Rechtskraft selbst. Daran, daß sich die materielle Rechtskraft grundsätzlich auf den Tenor beschränkt, wird auch dann festgehalten, wenn man die Möglichkeit zugibt, den Inhalt des Tenors aus den Gründen zu ermitteln (309).

---

308) BGE 96 IV 64 (66ff) vom 1.5.1970; so auch Waiblinger, FS Pfenninger S. 162, Pfenninger SJZ 1955, 204; anders als die bisherige Rechtsprechung: BGE 70 IV 49ff vom 4.2.1944.

309) Geiger S. 199ff; vgl. auch Wolff S. 209; Guldener S. 365f: "Die Bindung des späteren Richters bezieht sich nur auf die in der Urteilsformel (Dispositiv) festgestellte Rechtsfolge, nicht aber auch auf die in den Urteilserwägungen festgestellten Tatsachen und bedingenden Rechtsverhältnisse, also nicht auf die Entscheidungsgründe, auch wenn sie logische Voraussetzungen des Dispositives bilden"; so auch Fasching, Lehrbuch Rdn. 1523; Rosenberg/Schwab § 154 III; das BSG differenziert in einem Urteil vom 21.10.1958 (JZ 1959, 726f) hinsichtlich der Grenzen des Bindungsgegenstandes: sozialprozessual umschließt die Rechtskraft auch die tragenden Gründe, zivilprozessual dienen diese lediglich der Verdeutlichung der Urteilsformel im Sinne der Identifizierung des prozessualen Anspruches; abweichend Henckel, Prozessrecht S. 156, 158, 159.

Verdeutlicht man sich nochmals die Fallgestaltungen, die die Frage der Wirkung des Strafurteiles auf das Zivilurteil aufwerfen, so zeigt sich, daß die Identität der Fragen, welche die Grundlage jeder Bindung ist, in der Praxis auf beide Elemente der Entscheidungen, also auf Spruch und Gründe, verteilt ist.
Feststellungen hinsichtlich des Unfallortes (310), des Vorliegens einer Obliegenheitsverletzung (311), der Kausalität solcher Verletzungen (312) usw. sind Teil der Urteilsgründe, ohne aber gleichzeitig unmittelbar zum Inhalt der Schuldigerklärung zu gehören.
So wird auch in Österreich bei Anwendung des § 268 öZPO die Grenze der für den Zivilrichter maßgebenden Feststellungen nicht zwischen Spruch und Gründen, sondern zwischen den zur strafrechtlichen Verurteilung erforderlichen "konkreten Tatsachen", die den Straftatbestand begründen und den bloßen Hilfs- und Illustrationstatsachen gezogen (313).
Die Einbeziehung der Schuldigerklärung in die materielle Rechtskraft auch in dem Fall, wo diese nur in den Erwägungen des Strafurteiles enthalten ist, kann die in der Praxis auftretende Fragenidentität zwischen Zivil- und Strafurteil nicht bewältigen. Die Feststellung, die Handlung des Angeklagten erfülle den Tatbestand einer im Gesetz abschließend umschriebenen strafbaren Handlung in schuldhafter Weise, umfaßt, wie durch beispielhafte Aufführung der höchstrichterlichen Entscheidungsfälle in Österreich dargelegt, nur einen Ausschnitt der Fragen, die sich dem Straf- und Zivilrichter gleichermaßen stellen.

Unter dem Aspekt der Fragenidentität zwischen Straf- und Zivilurteil ist daher die Interpretation des Einflusses des Strafurteiles auf das Zivilurteil als eine Rechtskraftwirkung nur unzureichend geeignet, das zu behandelnde Verhältnis in seinem ganzen Umfang aufzugreifen und zu bewältigen.

---

310) OGH ZVR 1961 Nr. 46 vom 13.5.1960; vgl. oben Fn. 34.
311) OGH ZVR 1970 Nr. 11 vom 14.5.1969; vgl. oben Fn. 37.
312) OGH ZVR 1971 Nr. 199 vom 10.2.1971; vgl. oben Fn. 38, 39 und 40.
313) Fasching, Komm. III § 268 ZPO Anm. 10b; OGH EvBl. 1982 Nr. 164 vom 19.11.1981; vgl. oben S. 11ff.

Die Trennung von Urteilsspruch und Gründen bei Behandlung der Rechtskraft einerseits sowie die Fragenidentität zwischen Straf- und Zivilverfahren, die mit dieser Trennung nicht korrespondiert, andererseits sprechen gegen eine Rechtskraftwirkung des Strafurteiles auf das Zivilurteil (314).

4. Zusammenfassende Wertung

Legt man die herrschende Meinung zugrunde, wonach dem Strafurteil keine Feststellungswirkung zukommt, ist eine Bindung des Zivilrichters von vornherein ausgeschlossen. Aber auch bei Bejahung einer Feststellungswirkung bestimmter Sachverhaltsfeststellungen bietet die subjektive, vor allem aber die objektive Begrenzung der materiellen Rechtskraft im Strafprozess keinen Raum für eine Bindung des Zivilrichters.

IV. Anderweitige Deutung der Wirkung des Strafurteiles auf das Zivilurteil nach der Natur der Sache

Nachdem sich herausgestellt hat, daß die materielle Rechtskraftwirkung nicht geeignet ist, das Verhältnis zum Zivilurteil zu bestimmen, bleibt zu klären, wie die gesetzlichen Vorschriften, welche in gewissem Umfang eine Bindung anordnen, einzuordnen sind.

---

314) Vgl. hierzu auch die Bemerkung der Redaktion zur Entscheidung des Obergerichtes Zürich, II. Zivilkammer ZR 1966 Nr. 113 (S. 256) vom 25.9.1964: "Die Schlüsse dieses Entscheides sind nicht zwingend: Die Rechtskraft eines Strafurteiles gilt doch wohl nur für die strafrechtliche Seite einer Handlung, nicht auch für deren zivilrechtliche Folgen." Gegen die Ausdehnung der Rechtskraftwirkung auf die Urteilsbegründung: Lanner ZVR 1958, 204f.

1. Beweisvorschriften

Im römischen Recht wurde dem Strafurteil zwar keine den Zivilrichter absolut bindende Kraft beigelegt, jedoch wurde es als ein von ihm zu benutzendes wichtiges Beweismittel angesehen, durch das sich der Zivilrichter regelmäßig in seiner Überzeugung werde leiten lassen, ohne jedoch den Parteien die Möglichkeit einer Widerlegung der Beweiskraft zu verschließen (315).

> Eine solche Regelung enthielt auch § 46 der Strafprozessordnung von Hannover vom 18.11.1850, wonach ein Gegenbeweis gegen den im Strafurteil enthaltenen Beweis der strafbaren Handlung zulässig war (316). Im gleichen Sinne äußerte sich das königliche Obertribunal mit Urteil vom 11.11.1853 (317).

Dementsprechend kann gemäß Art. 1955 Burgerlijk Wetboek in den Niederlanden das rechtskräftige Strafurteil bei Zulassung des Gegenbeweises als Beweis der strafbaren Handlung vorgelegt werden, eine Regelung, die auch Fasching in seinem Gutachten zur Einführung in Österreich vorschlägt (318).

2. Regelungen sui generis

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen über die Wirkung des Strafurteiles auf das Zivilurteil nicht ausdrücklich als Beweisvorschrift unter Zulassung eines Gegenbeweises ausgestaltet sind, handelt es sich um Regelungen eigener Art, welche sich nicht an den subjektiven und objektiven Grenzen der materiellen Rechtskraft messen zu lassen brauchen.

---

315) Planck, Gutachten 7.DJT S. 9f.
316) Vgl. oben S. 64.
317) Striethorst Archiv Bd. 10, 292f, vgl. oben S. 66f.
318) Fasching, Gutachten S. 51.

So spricht sich auch Fasching für den Fall des § 268 öZPO gegen eine Einordnung als Beweisvorschrift aus (319): Die Bedeutung dieser Norm liege nicht darin, den Parteien und dem Gericht die Beweisantretung und die Beweisaufnahme hinsichtlich der strafgerichtlich festgestellten Tatsachen zu ersparen. Die zwingende Anordnung der Bindung nehme den strafgerichtlich festgestellten Sachverhalt ganz aus der Dispositionsbefugnis heraus, so daß ein Außerstreitstellen durch die Parteien hier ausgeschaltet sei.

V. Zusammenfassende Wertung

Aufgrund der vorgenommenen Untersuchung kann daher zusammenfassend festgestellt werden, daß die Wirkung des Strafurteiles auf das Zivilurteil, klammert man Tatbestands- und Gestaltungswirkung aus, sich als eine Wirkung eigener Art darstellt, die die allgemeinen Grundsätze über die wechselseitige Bindung der Staatsorgane an ihre Entscheidungen ausschließt.

Insbesondere hat sich die Interpretation dieses Verhältnisses als Ausfluß der materiellen Rechtskraft als nicht geeignet erwiesen, der zwischen Straf- und Zivilurteil auftretenden Fragenidentität gerecht zu werden. Die Bindung der ressortfremden Instanz, hier also des Zivilgerichts, ist daher stets aus zusätzlichen Kriterien wie etwa aus einer besonderen gesetzlichen Regelung zu ermitteln (320). Wo eine solche Regelung fehlt (Deutschland), besteht also keine Bindungswirkung an ein Strafurteil. Wo Bindungsregelungen gesetzlich vorgesehen sind (Österreich, teilweise in der Schweiz), brauchen diese sich in ihrem Umfang und Inhalt nicht an den Grenzen einer allgemeinen Rechtskraftwirkung messen zu lassen.

---

319) Fasching, Komm. III § 268 Anm. 1, dagegen als Regelung der gebundenen Beweiswürdigung Pollack S. 655; OGH JBl. 1956, 621 vom 29.8.1956; Neumann S. 977.
320) Blomeyer S. 446; Bruns S. 133ff; Jauernig S. 142 Anm. 9; Tiedemann S. 14.

B. Bewertung der verschiedenen gesetzlichen Regelungen
hinsichtlich der Bindungsfrage

Die abweichenden Regelungen dieser Frage - völlige Bindungsfreiheit des Zivilrichters in Deutschland, Bindung an ein verurteilendes Straferkenntnis in Österreich, kantonal verschiedene Regelungen in der Schweiz innerhalb des vom Bundesrecht vorgegebenen Rahmens - werfen die Frage auf, welche der Regelungen dieses Problem der Konkurrenz zweier Prozesse, gemessen an den sich in der Praxis stellenden Anforderungen, am besten löst.

Als Kriterien, an denen die gesetzlichen Lösungen zu messen sind, sind hervorzuheben:

1. Gesichtspunkt der Einheit der Rechtspflege

Als das im Vordergrund für eine Bindung stehende Argument wird angeführt, daß eine vom Strafurteil abweichende Entscheidung des Zivilrichters dem Ansehen des Staates und der Rechtspflege schade (321).

1. Die Zielsetzung

So will der Gesetzgeber in Österreich durch eine Bindung eine "Überprüfung" des Strafverfahrens durch das Zivilgericht im Tatsachenbereich verhindern, weil hieraus unter Umständen eine Gefährdung der Rechtssicherheit und des Vertrauens in die Richtigkeit der ergangenen verurteilenden strafgerichtlichen Entscheidung folgen könnte (322).

---

321) Als völlig unvereinbar wird dies bezeichnet in den Protokollen der Commission zur Berathung einer allgemeinen Civil-Prozeßordnung für die deutschen Bundesstaaten, CCXVI - CCXXXIII. Sitzung Hannover 1864, 3929f und 3934.
322) Materialien Bd. I, S. 298

2. Verwirklichung der Zielsetzung durch die Gesetzgebung

In seiner Bedeutung relativiert wird dieser Gesichtspunkt schon durch die Bindungsregelungen selbst. Denn anders als in Frankreich (323) wird in Österreich (324) und der Schweiz (325) im Falle eines strafgerichtlichen Freispruchs keine Bindung des Zivilrichters vorgesehen und insoweit nur eine Teilverwirklichung des Gedankens von der Einheit der Rechtspflege angestrebt (326). So ist nicht zu leugnen, daß die Annahme der Verletzung einer Hilfeleistungspflicht im Zivilverfahren, nachdem der Strafrichter von der Anklage wegen unterlassener Hilfeleistung freigesprochen hat (327), genauso wenig die Einheit der Rechtspflege wahrt, wie im umgekehrten Fall der strafgerichtlichen Verurteilung die Verneinung einer entsprechenden Pflichtverletzung im sich anschließenden Zivilverfahren.

Zusätzlich wird dieser Gesichtspunkt in der Schweiz in seiner Bedeutung dadurch beschränkt, daß Art. 53 OR den materiellen Abweichungen im Rahmen der Schuld ein größeres Gewicht als der Einheit der Rechtspflege beilegt.

3. Verwirklichung der Zielsetzung in der gerichtlichen Praxis

Wie aber sieht es in der Praxis der österreichischen Gerichte bei Umsetzung der Bindungsvorschriften mit dem Gedanken von der Einheit der Rechtspflege aus?
Einmal muß man sich hier die gängige Rechtsprechung zum Mitverschulden bei Schadensersatzprozessen verdeutlichen: gebunden ist der Zivilrichter nur hinsichtlich Beweis und Zurechnung der

---

323) Vgl. oben S. 63.
324) Vgl. oben S. 8f.
325) Vgl. oben S. 33ff.
326) Fasching ZVR 1983, 323; Landau, Verhandl. 3. ÖJT S. 20.
327) OGH ZVR 1980 Nr. 166 vom 28.6.1979.

Tat einer im Strafverfahren verurteilten Partei. Betrachtet man diese Partei isoliert, so stellen sich hinsichtlich der Einheit der Rechtspflege keine Probleme.
Anders ist es allerdings dann, wenn der Zivilrichter im selben Haftpflichtprozeß das Mitverschulden eines weiteren Unfallbeteiligten zu prüfen hat. Nach ständiger Rechtsprechung des OGH ist der Zivilrichter hier in der Bestimmung der Verschuldensquoten frei (328). Er kann also die Mitverschuldensquote eines im Strafverfahren Freigesprochenen nahezu als "bis an 100 % heranreichend" bestimmen (329).
Daß dies sich als "Kunstgriff", von einer als lästig empfundenen Bindung an ein Strafurteil loszukommen, geradezu anbietet, liegt für denjenigen, zu dessen Gunsten die Einheit der Rechtspflege sichergestellt werden soll, nahe. Offensichtlich wird damit, daß in diesen Fällen der Gesichtspunkt der Einheit der Rechtspflege aus pragmatischen Erwägungen bewußt vernachlässigt wird.
Auch die Annahme eines formalen Restverschuldens des im Strafprozeß Verurteilten kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß in Fällen, wo der Zivilrichter bei seiner Mitverschuldensprüfung zu einer wesentlich anderen Gewichtung der Schuld gelangt, sich hier eine Überzeugung von der Einheit der strafgerichtlichen und zivilgerichtlichen Entscheidung nicht bilden kann.

> Wäre im Eingangsbeispiel nur der Fahrer des Ford Mustang vom Strafgericht verurteilt worden, hingegen gegenüber dem Führer des Reisebusses ein Freispruch erfolgt, so bietet sich doch wohl kein Bild der Einheit der Rechtspflege, wenn das Zivilgericht die zu erbringenden Schadensersatzleistungen fast ausschließlich dem Reisebusführer auferlegt.

Bedenkt man, daß mittlerweile den Großteil der Bindungsfälle in der Praxis der Gerichte Haftpflichtprozesse ausmachen, so wird die Bedeutung dieser Einschränkung für die gesamte Überzeugungskraft einer Bindung deutlich.

---

328) OGH EvBl. 1957 Nr. 207 vom 16.1.1957.
329) Vgl. aber KG St. Pölten Arb. 7228 vom 28.1.1960; vgl. auch OGH SZ VIII Nr. 328 vom 24.11.1926.

Aber auch das Zugeständnis an den Zivilrichter, die rechtliche Qualifikation der Tat selbständig vornehmen zu können, spricht gegen eine konsequente Verwirklichung dieses Gedankens von der Einheit der Rechtspflege. Für den Betroffenen muß es geradezu als widersprüchlich erscheinen, vom Strafgericht wegen Untreue verurteilt zu werden, während der Zivilrichter in derselben Tathandlung ein betrügerisches Herauslocken sieht (330). Auf die oft bedeutungsvollen Auswirkungen dieser Qualifizierung wurde bereits hingewiesen (331). Von einer Einheit der Rechtspflege kann hier ebenfalls nicht gesprochen werden.

Will man tatsächlich mit diesem Gedanken ernst machen, müßte man daneben nicht nur ein Aussetzungsrecht des Zivilrichters, wie dies in Österreich § 191 öZPO vorsieht, sondern eine entsprechende Pflicht des Zivilrichters gesetzlich festlegen. Zu abweichenden Urteilen kommt man ja genauso in dem Fall, wo das Strafverfahren erst auf das Zivilverfahren folgt. Der Eindruck, den abweichende Urteile für die Rechtspflege insgesamt bewirken, entsteht unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge ihres Erlasses.

Soweit dies nicht sichergestellt ist, soweit weiterhin in der Rechtsprechung eine Tendenz der Suche nach Einschränkung der Bindungswirkung erkennbar wird, bleibt die angestrebte Einheit der Rechtspflege auch bei Anordnung einer Bindung nur zum Teil verwirklicht.

II. Zuverlässigere Wahrheitsermittlung durch das Strafverfahren

Für eine zuverlässigere Wahrheitsermittlung könnten zum einen der im Strafprozeß zur Anwendung kommende Untersuchungsgrundsatz und zum anderen die regelmäßig größere zeitliche Nähe zur Tat sprechen.

---

330) OGH SZ XXIV Nr. 307 vom 14.11.1951.
331) Vgl. oben S. 19.

1. Der strafverfahrensrechtliche Untersuchungsgrundsatz

Bietet der im Strafverfahren herrschende Untersuchungsgrundsatz eine größere Gewähr für die Richtigkeit der Tatsachenermittlung? In den Zivilprozeßordnungen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz gilt, wenn auch in abweichender Intensität, in der überwiegenden Zahl der Verfahren die Verhandlungsmaxime (332). Umfang und Beweisbedürftigkeit des Streitstoffes werden vom Verhalten der Parteien abhängig gemacht. Deshalb wird auch von formeller Wahrheit gesprochen (333). Anders verhält es sich bei der regelmäßig dem Strafprozeß eigenen Untersuchungsmaxime. Hier darf und muß das Gericht schrankenlos die Wahrheit des Streitstoffes untersuchen (334). Die Untersuchungsmaxime wird deshalb auch als Prinzip der materiellen Wahrheit bezeichnet (335).

Häufig werden deshalb die nur bedingte Eignung des Zivilprozesses zur Wahrheitsermittlung und die besseren Erkenntnismöglichkeiten des Strafprozesses betont (336). Man könnte folglich zu dem

---

332) Rosenberg/Schwab § 78; Fasching, Komm. II vor §§ 180-196 Anm. I 2; §§ 3, 36 BZP vom 4.12.1947 (Schweiz); § 54 ZPO Zürich vom 13.6.1976 (weitere kantonale Nachweise bei Guldener § 16 Fn. 1, allerdings sehen mehrere Prozeßgesetze vor, daß das Gericht von Amts wegen Beweis abnehmen darf, sofern es der Überzeugung ist, daß durch die Beweisabnahme die Feststellung des wirklichen Sachverhaltes gefördert werden könnte: Guldener § 16 Fn. 14 m.w.N.).

333) U.a. Roeder S. 23 Fn. 4, dagegen jedoch Gaul in AcP 168, 27ff (49f).

334) Roeder S. 23.

335) Vgl. hierzu Pfenninger, Probleme des schweizerischen Strafprozeßrechts S. 49ff.

336) Zöller/Stephan § 149 Rdn. 1; Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 149 Anm. 1; Nikisch § 10 Anm. II; öZPO: Materialien Bd. I, 298; von Liszt, Gutachten 7. DJT S. 46; auch das Obergericht Zürich führt in seiner Entscheidung vom 1.3.1918 (ZR 1918 Nr. 186) aus, daß der im Strafprozeß geltende Untersuchungsgrundsatz mehr Gewähr für die Erforschung der Wahrheit biete als die Verhandlungsmaxime des Zivilprozesses, räumt aber ein, daß ein auftretender Fehler keineswegs immer beim Zivilrichter liege.

Schluß gelangen, daß die gewissere Wahrheit des Strafprozesses im Falle fehlender Bindung durch eine weniger gewisse des Zivilprozesses verdrängt werde (337).

Ein solcher Untschied besteht jedoch bei der Wahrheitsfindung von Zivil- und Strafrichter nicht.

Einmal herrscht auch im Zivilprozess nicht eine uneingeschränkte Parteienmaxime. Die Wahrheitspflicht der Parteien (338) sowie die richterliche Frage- und Aufklärungspflicht (339) begleiten ergänzend die Parteienmaxime.

So führen die Motive zur Zivilprozessordnung in Österreich aus, daß der österreichische Zivilprozess nach dem Willen des Gesetzgebers vom Richter und nicht von den Parteien beherrscht werden soll (340). Nach § 139 Abs. 1 S. 1 dZPO muß der Richter dafür sorgen, daß die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen erklären und sachdienliche Anträge stellen.

Zum anderen ist auch im Strafprozess eine absolute Gewißheit der Tatsachenfeststellungen nicht erreichbar. Durch den Untersuchungsgrundsatz wird ja nur eine beiderseitige Sachverhaltsaufklärung, nicht jedoch die materielle Wahrheit selbst garantiert. So fehlt es dann auch nicht am Hinweis, daß es nur eine Wahrheit gibt, der Unterschied zwischen materieller und formeller Wahrheit insoweit nur ein scheinbarer ist (341).

Auch im Zivilprozess darf der Richter keine anderen Tatsachen annehmen, als die, von deren Vorhandensein er innerlich voll überzeugt ist (342). In der als "Anastasiaurteil" bekannt gewordenen Entscheidung des BGH vom 12.2.1970 (343) wird ausdrücklich die persönliche Gewißheit des Zivilrichters für seine Entscheidung als notwendig erachtet.

---

337) König S. 73 mit der Folgerung, alle Gerichte an Entscheidungen zu binden, die im Verfahren mit Untersuchungsgrundsatz ergangen sind.
338) § 138 Abs. 1 dZPO; § 178 öZPO; vgl. hierzu auch Guldener § 22 II 3 b.
339) § 139 dZPO; § 182 öZPO; vgl. hierzu auch Guldener § 16 II 5.
340) Materialien Bd. I, 757.
341) Rosenberg/Schwab § 78 I 4.
342) Fasching, Komm. III § 272 Anm. 9.
343) BGHZ 53, 245ff (256):
"Der Richter darf und muß sich aber in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewißheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen";
so auch Baumbach/Lauterbach/Hartmann § 286 Anm. 2 C.

Soweit die Formel der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit (344) verwendet wird, darf dies danach nicht bedeuten, daß die Überzeugung des Richters von der Wahrheit verzichtbar wäre (345).

In einzelnen Fragen allerdings kann das Beweismaß im Zivil- und Strafverfahren unterschiedlich sein: Infolge des Satzes "in dubio pro reo" setzt die strafgerichtliche Verurteilung einen Beweis voraus, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt (346).
Das zivilgerichtliche Urteil dagegen kann in bestimmten Fällen schon auf einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit gegründet werden (347).
So erfüllt der Kläger im Rahmen eines Schadensersatzprozesses seine Beweisobliegenheiten hinsichtlich der Fahrlässigkeit und der Kausalität des schädigenden Verhaltens schon durch den Nachweis eines typischen Geschehensablaufes (Anscheinsbeweis), d.h. eine relative Häufigkeit und damit hohe Wahrscheinlichkeit reicht insoweit zum Nachweis aus (348).
Auch in § 287 dZPO wird das Beweismaß herabgesetzt: Zum Nachweis, ob und in welcher Höhe ein Schaden entstanden ist, reicht überwiegende Wahrscheinlichkeit aus (349).

Betrachtet man aber die abweichenden Ziele von Straf- und Zivilverfahren, so wird deutlich, daß, soweit ein unterschiedlicher Grad der Überzeugungsbildung zugelassen wird, die Ursache hierfür ganz bewußt durch das zugrundeliegende materielle Recht gesetzt wird.

---

344) Wiezorek § 282 Anm. D II; Rosenberg, Beweislast S. 181.
345) Die strafprozessuale Rechtsprechung legt das Beweismaß nicht durch einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab, sondern durch idealtypische Beweismaßbeschreibungen (z.B. die "Vernünftigkeit") fest: BGHSt. 5, 34 (36) vom 16.6.1953; vgl. hierzu im einzelnen: Maassen S. 36ff.
346) Roeder S. 139; zur richterlichen Überzeugungsbildung vgl. Löwe/Rosenberg § 261 Rdn. 6ff.
347) Vgl. hierzu Elsigan, Verhandl. 3. ÖJT S. 8f und in JBl. 1960, 241f; dagegen, daß im Strafrecht hohe, an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit nicht ausreicht: Löwe/Rosenberg § 261 Rdn. 9.
348) OGH ZBl. 594f vom 18.3.1931; OGH SZ II Nr. 84 vom 1.9.1920; Maassen S. 61 m.w.N.
349) Maassen S. 87ff; vgl. z.b. auch den erforderlichen Wahrscheinlichkeitsgrad bei der Frage der Vaterschaftsvermutung (dazu etwa Soergel/Gaul § 1600 o II Rdn. 15ff und Nachtrag 1984 Rdn. 17); einschränkend Prölss, Beweiserleichterungen S. 48ff.

Denn die beweismäßigen Anforderungen erweitern oder beschränken den Anwendungsbereich des materiellen Rechts, was sich vor allem im Schadensersatzrecht zeigt: je geringer hier die Beweisanforderungen sind, desto eher und umfangreicher tritt die Schadensersatzhaftung ein (350).

2. Die zeitliche Nähe zur Tat

Die sichersten Beweismittel sind die im engen Zusammenhang zur Tat erhobenen Beweise (351). Aber auch wenn die Strafgerichte zeitlich näher zur Tat entscheiden, so ist eine Bindungswirkung doch nicht unerläßlich dafür, dem Gedanken der zuverlässigeren Wahrheitsermittlung gerecht zu werden. So wird dem Gedanken, daß das Strafgericht wegen der zeitlichen Nähe zur Tat vom Angeklagten in der Hauptverhandlung erfahrungsgemäß ein genaueres, den Verhältnissen zur Tatzeit näheres Bild gewinnen konnte (352), in Deutschland dadurch Rechnung getragen, daß eine Abweichung vom Strafurteil - jedenfalls zu Lasten des Beklagten - einer ausdrücklichen Begründung durch den Zivilrichter bedarf (353). Mit einer solchen Pflicht zu einer eingehenden Begründung ist sichergestellt, daß dem Strafurteil die ihm zukommende Beachtung zuteil wird, gleichzeitig aber erhebliche, fundierte Bedenken gegen das Urteil nicht von vornherein ausgeschlossen sind.

> Wäre der der Entscheidung des BGH vom 23.2.1983 zugrunde liegende Fall (354) in Österreich zu entscheiden gewesen, so wäre trotz bestehender Bindungswirkung (§ 268 öZPO) gerade in dieser Hinsicht der Gedanke der zeitlichen Nähe des Strafgerichtes zur Tat nicht berücksichtigt worden: nach

---

350) Maassen S. 1; zu Beweislastregeln, Rechts- und Tatsachenvermutungen vgl. unten S. 142.
351) Loebenstein, Verhandl. 3. ÖJT S. 44f.
352) BGH NJW 1983, 1739 (1740) vom 23.12.1983.
353) BGH NJW 1983, 1740.
354) Vgl. zum Sachverhalt oben S. 71.

ständiger Rechtsprechung des OGH ist der Zivilrichter in der Beurteilung des Verschuldensgrades frei, jedenfalls soweit eine strafgerichtliche Verurteilung wegen Fahrlässigkeit vorliegt (355).
Der Zwang zu einer eingehenden Begründung einer abweichenden Wertung, der hier gerade die Beachtung des Strafurteiles in einem angemessenen Umfang sichert, besteht nicht.

Auch durch die Möglichkeit, die Zeugenaussagen des Strafverfahrens im Zivilprozess zu verwerten (356), läßt sich dem Gedanken der Nähe zur Tat ebenso Rechnung tragen, wie durch die Möglichkeit des Adhäsionsprozesses (357).

3. Verwirklichung in der gerichtlichen Praxis

Wie wenig der Gedanke der zuverlässigeren Wahrheitsermittlung in der gerichtlichen Praxis von Bedeutung ist, zeigt wiederum die Rechtsprechung des OGH in Österreich.
Diese erstreckt die Bindung des Zivilrichters auch auf Strafverfügungen (358). Von einer zuverlässigeren Wahrheitsermittlung kann hier aber nicht die Rede sein. Bei der Strafverfügung handelt es sich um eine einseitige, von Hilfsorganen getroffene Sachverhaltsfeststellung ohne Anhörung des Beschuldigten (359). Wegen der Möglichkeit einer Verschlechterung (reformatio in peius (360)) unterbleibt hier häufig ein Einspruch auch gegen eine sachlich unrichtige Tatsachenfeststellung. Häufig werden Strafverfügungen ohne Prüfung der Sach- und Rechtslage akzeptiert.
Eventuelle zivilrechtliche Folgen infolge einer Bindungswirkung werden nicht bedacht. Das Ziel ist vielmehr, die Durchführung der Hauptverhandlung vor dem Strafgericht zu vermeiden.

---

355) OGH EvBl. 1959 Nr. 186 vom 3.12.1958.
356) So die Rechtsprechungspraxis in Deutschland, vgl. oben S. 72ff.
357) In diesem Sinne auch Kleinknecht, Verhandl. 3. ÖJT S. 55f.
358) OGH JBl. 1953, 49 vom 16.1.1952; OGH ZVR 1959 Nr. 170 vom 25.11.1952.
359) Jelinek, Verhandl. 3. ÖJT S. 87.
360) Zur Zulässigkeit der reformatio in peius: Roeder S. 256.

Auch hier wiederum ist es die Umsetzung der Bindungsvorschriften durch die gerichtliche Praxis selbst, die aufzeigt, daß dem Gedanken der zuverlässigeren Wahrheitsermittlung, soweit dieser überhaupt in Ansatz gebracht werden kann, kein vorrangiger Stellenwert beigelegt wird.

III. Gesichtspunkt der Prozessökonomie

Zwar ist eine Arbeitsersparnis, vor allem hinsichtlich der Beweisfeststellungen, durch eine Bindung des Zivilrichters an ein Strafurteil sichergestellt, dieser Gesichtspunkt wird jedoch zutreffendermaßen nur als nützlicher Effekt einer Bindung, nicht aber als angestrebte Folge angesehen (361).
Äußerungen, die in diesem Zusammenhang von Verschwendung edler und kostbarer Arbeitskraft sprechen (362), sind jedenfalls vereinzelt geblieben.

IV. Die rechtliche Stellung der am Strafverfahren nicht beteiligten Dritten

Nachdem sich gezeigt hat, daß schon die mit einer Bindungswirkung verbundenen Vorteile einerseits durch die Rechtsprechung in Österreich aus pragmatischen Erwägungen, andererseits durch von vornherein diese Vorteile nicht ausschöpfende Gesetzgebungen in Österreich und der Schweiz, zum Teil aufgegeben werden, stellt sich der Bindungswirkung als möglicher Nachteil die Stellung eines von dieser Wirkung betroffenen, aber nicht am Strafverfahren beteiligten Dritten.

---

361) Böttticher S. 201; OGH EvBl. 1982 Nr. 165 vom 19.11.1981; dieses Argument der Arbeitsersparnis taucht wiederholt im Rahmen der Aussetzung § 149 dZPO auf: u.a. KG MDR 1983, 139 vom 12.10.1982.
362) Von Liszt, Gutachten 7. DJT S. 53.

1. Das Problem in Österreich und der Schweiz

im allgemeinen

Besondere praktische Relevanz besitzen bei der Einbeziehung eines Dritten in die Bindungswirkung die schon angesprochenen Fälle (363) der Kraftfahrzeughalter, der Haftpflichtversicherer, der Geschäftsherren wie auch derjenigen Personen, welche Ansprüche gegen einen Versicherer geltend machen.
Die Rechtsprechung in Österreich und der Schweiz hat sich zur Frage der Bindung eines Dritten verschieden entwickelt. Während der OHG weiterhin an seiner Rechtsprechungspraxis festhält, wonach der strafgerichtlichen Verurteilung auch gegen jeden Dritten, gegen den im Zusammenhang mit der dem Strafurteil zugrunde gelegenen Handlung des Verletzten Ansprüche geltend gemacht werden, bindende Wirkung zukommt (364), verneint das schweizer Bundesgericht eine solche Bindung:

"Dem Beklagten ist allerdings zuzugeben, daß die Annahme einer solchen Bindung sich dort nicht rechtfertigt, wo wie hier die Auswirkungen eines Strafurteiles auf einen Dritten, der am Strafverfahren nicht beteiligt war, in Frage stehen" (365).

> In dem dieser Entscheidung des BG zugrunde liegenden Sachverhalt war u.a. der als Delegierter des Verwaltungsrates und Direktor der beklagten Metro Bank AG tätige Hugo S. wegen Betruges zum Nachteil des Klägers zu 15 Monaten Gefängnis verurteilt worden.
> Der Kläger machte nun gegen die sich mittlerweile in Nachlassliquidation befindliche Metro Bank AG einen Schadensersatzanspruch aus außervertraglicher Schädigung geltend, den er aus einer von Hugo S. begangenen unerlaubten Handlung ableitete.
> Das Obergericht Zürich als Vorinstanz sah es nun infolge des Strafurteiles als erwiesen an, daß Hugo S. einen Betrug (Ausstellung, Aushändigung und Gültigkeitserklärung wider besseren Wissens eines nicht gedeckten Einlageheftes) zu

---

363) Vgl. oben S. 23ff.
364) OGH SZ XXIV Nr. 148 vom 25.5.1951; OGH EvBl. Nr. 164 vom 19.11.1981.
365) BGE 107 II 151ff (159) vom 26.3.1981.

Lasten des Klägers begangen habe und prüfte nur noch, ob er hierbei als Organ der Beklagten gehandelt und in dieser Eigenschaft den Kläger geschädigt habe.
Dagegen wandte sich die Beklagte mit der Argumentation, daß sie im Strafverfahren gegen Hugo S. nicht selbst beteiligt gewesen sei und ihre Interessen somit nicht habe wahren können.

Mit dieser Entscheidung wendet sich das Bundesgericht, der Argumentation der Beklagten folgend, gegen deren Bindung als am Strafverfahren nicht beteiligte Dritte.

Zwar sieht sich das schweizer Bundesgericht gehindert, selbst die Verletzung des in Art. 4 BV ausgesprochenen Grundsatzes des rechtlichen Gehörs aufzugreifen (366). Trotzdem aber will das schweizer Bundesgericht seine geäußerten Bedenken nicht gänzlich dem Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde überantworten. Der Gesichtspunkt, daß die Beklagte im Strafprozess nicht Partei war und auf dessen Ausgang somit keinen Einfluß hatte, soll wenigstens gemäß dem sich aus Art. 8 ZGB ergebenden Anspruch der Beklagten auf Führung des Gegenbeweises zu einer besonders sorgfältigen Prüfung der Beweisanträge der Beklagten führen (367).

Auch Guldener (368) wendet sich gegen die Bindung eines am Strafverfahrenn nicht beteiligten Dritten, wobei aber nicht deutlich wird, ob ein solcher Grundsatz sich schon unmittelbar aus Art. 53 OR oder gleichfalls erst aus Art 4 BV ergeben soll. Für § 268 öZPO äußert nunmehr auch Fasching (369) Bedenken hinsichtlich der Einbeziehung Dritter in die Bindungswirkung.
Dem liegt die zutreffende Auffassung zugrunde, daß sich die Drittwirkung einer Bindung wie in der Schweiz so auch in Österreich schlechterdings nicht mit rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen in Einklang bringen läßt.

---

366) BGE 107 II 159.
367) BGE 107 II 160.
368) Guldener S. 385.
369) Fasching ZVR 1983, 327f und Lehrbuch Rdn. 862.

Gemeinsam ist diesen Stellungsnahmen aus Österreich und der Schweiz aber, daß sie letztlich nicht genau erkennen lassen, in welchen Fällen ein Dritter von der Bindungswirkung ausgenommen sein soll: soll diesen die Bindungswirkung dann nicht erfassen, wenn er am Strafverfahren tatsächlich nicht beteiligt war (370), oder soll ausschlaggebendes Kriterium schon die Möglichkeit der Teilnahme am Strafverfahren sein (371)?

Daß das Abstellen auf die bloße Möglichkeit der Privatbeteiligung im Strafprozess zu unbefriedigenden Ergebnissen führt, zeigt sich etwa im Falle eines Erfüllungsgehilfen: auch wenn der Unternehmer hier die Möglichkeit hat, sich im Strafprozess als Nebenkläger zu beteiligen, so ist sein Interesse in der Regel gerade nicht auf eine Verurteilung, sondern auf einen Freispruch seines angeklagten Erfüllungsgehilfen gerichtet.

Immer aber, auch wenn der Dritte sich am Strafverfahren tatsächlich beteiligt hat, ist mit einer Bindungswirkung das Bedenken verbunden, daß die Partei einem Dritten gegenüber der Sache ein ganz anderes Gewicht beilegt, da das Interesse einer Partei nur bedingt ist durch die sich jeweils direkt anknüpfenden Folgen. Im Strafverfahren berücksichtigt sie in aller Regel nicht die einem Nichtbeteiligten gegenüber resultierenden Rechtsfolgen aus einem späteren Zivilprozess. Wenn man bedenkt, daß hinsichtlich des nachfolgenden Zivilprozesses noch völlig unsicher ist, wer Geschädigter ist, welche Ansprüche dieser gegebenenfalls stellen wird, ja sogar, ob es überhaupt zu einem Zivilprozess kommen wird, so ist leicht ersichtlich, daß der Hinweis, der Beschuldigte solle eben schon im Strafprozess alle Mittel ergreifen, um einem späteren Zivilprozess vorzubeugen, in der Praxis ins Leere geht.

---

370) BGE 107 II 159; Fasching, Lehrbuch Rdn. 862.

371) Guldener S. 385; Fasching ZVR 1983, 327f; daß dieser Unterschied regelmäßig nicht herausgearbeitet wird, zeigt deutlich die Entscheidung des schweizer Bundesgerichts, die von einer tatsächlichen Beteiligung am Strafverfahren spricht, sich aber in Übereinstimmung mit Guldener sieht, der jedoch die Möglichkeit der Beteiligung zugrunde legt; nicht übereinstimmend auch die beiden neuen Stellungnahmen Faschings a.a.O.

2. Das Problem bei Regress und Freistellung im besonderen

Selbst wenn man die Bindung überall dort ausschließt, wo keine der Parteien am Strafverfahren beteiligt war, führt eine Bindungswirkung zu Schwierigkeiten, sobald neben der strafgerichtlich verurteilten Person eine weitere Person haftbar gemacht werden kann.

a) Gesamtschuld

Die Betroffenheit des nicht verurteilten Dritten im Regress zeigt sich zunächst beim Vorliegen einer Gesamtschuld, etwa durch Herbeiführung eines Unfalles durch Fahrer und Halter infolge abgefahrener Reifen.
Ist nur ein Gesamtschuldner strafgerichtlich verurteilt und verlangt dieser nun Ausgleich, so kann sich der nicht verurteilte Gesamtschuldner im Rahmen des Regressanspruches nicht darauf berufen, eine Gesamtschuld scheide schon deshalb aus, weil entgegen den strafgerichtlichen Feststellungen eine ordnungsgemäße Bereifung vorlag (soweit diese Tatsache nicht bloße Illustrationstatsache des Strafurteiles war (372)).
Dies aber kann zu der Situation führen, daß der Geschädigte, der zunächst gegen den Halter klagt, ohne wegen dessen nur mittelbarer Beteiligung am Unfall gegen diesen ein Strafverfahren angestrengt zu haben, mit der Begründung der Ordnungsgemäßheit der Reifen abgewiesen wird.
Darauf erhebt der Geschädigte Klage gegen den inzwischen vom Strafgericht wegen Benutzung abgefahrener Reifen verurteilten Fahrer. Infolge der Bindungswirkung wird der Fahrer zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt.

---

372) Vgl. hierzu oben S. 12, 15f.

Dieser verlangt nun auf dem Wege des Regresses Ausgleichszahlung vom Halter des Kfz. Hier wird nun über die Bindungswirkung wieder die Möglichkeit geschaffen, gegen den Halter aus dem Gesichtspunkt der Schlechtbereifung vorzugehen, obwohl gerade aus dem Gesichtspunkt einer ordnungsgemäßen Bereifung die zunächst "unmittelbar" (nicht als Regressanspruch) gegen ihn gerichtete Klage abgewiesen wurde.
Ergebnis aus Sicht des bindungsbetroffenen Dritten sind zwei sich widersprechende Urteile des Zivilrichters.

b) Gesetzlicher Forderungsübergang

Bei Regressansprüchen aus diesem Gesichtspunkt - etwa §§ 426 Abs. 2 BGB, 116 SGB/X. (früher 1542 RVO), 67 VVG - dagegen kommt es nicht zum dargestellten Problem zweier sich widersprechender Zivilurteile: Aufgrund der Tatsache, daß sich der Regressnehmer in der unter 1. behandelten Konstellation in der Stellung eines Rechtsnachfolgers befindet, bleibt ihm wegen des Vorliegens einer rechtskräftigen Klageabweisung der Rückgriff verschlossen (vgl. § 325 dZPO).

c) Freistellungsanspruch

In gleicher Weise wie bei der Gesamtschuld stellt sich das Problem im Rahmen von Freistellungsansprüchen, wie etwa zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

So liegt zwar bei einer Klage des Geschädigten gegen den Arbeitgeber keine Bindung vor, was dann in aller Regel bei Klageabweisung zur Klage des Geschädigten gegen den Arbeitnehmer führt (wobei hier die Bindungswirkung durchgreift).
Soll nun aber der Freistellungsanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber durch eine Bindung an das Strafurteil präjudiziert sein, wo doch bei einem direkten Durchgriff gegenüber dem Dienstgeber die Klage aufgrund freier Beweiswürdigung von ihm abgewehrt wurde?

Genau wie im Falle der Gesamtschuld sieht sich hier der Arbeitgeber zwei sich widersprechenden zivilgerichtlichen Entscheidungen gegenüber.
Auch dann also, wenn eine Bindung überall dort ausgeschlossen wird, wo keine der Parteien am Strafverfahren beteiligt war, bleibt die Position des nicht am Strafverfahren beteiligten Dritten in den Fällen von Freistellung/Regress von der Bindungswirkung nicht unbeeinflußt.

V. Bedenken gegen eine Bindung wegen Abweichungen des materiellen Straf- und Zivilrechtes

Abweichungen des materiellen Zivilrechtes vom materiellen Strafrecht sind wegen der unterschiedlichen Funktion beider Rechte vorgezeichnet.
Wegen der praktischen Bedeutung für die Bindungsproblematik sollen hier die Fälle des Schadensersatzrechtes herausgegriffen werden. Funktion des Zivilrechtes ist es insoweit, den Schaden auszugleichen, den der Täter im Rechtskreis eines anderen angerichtet hat (373). Im Strafrecht dagegen steht die Bewertung des persönlichen Verhaltens nach sittlich-ethischen Maßstäben im Vordergrund (374).
Nicht nur in der äußerlich unterschiedlichen Rechtsfolge von Strafe und Schadenersatz werden diese abweichenden Funktionen deutlich. So finden auch Versuch (375) und Rücktritt des Strafrechtes, persönliche Begünstigung und persönliche Strafausschließungsgründe im Zivilrecht keine Parallele; genauso wie die zivilrechtliche Haftung für vermutetes und fremdes Verschulden, Verantwortung aus Gefährdung und rechtmäßigem Eingriff und die Haftung des Schuldunfähigen aus Billigkeit im Strafrecht unbekannt sind.

---

373) Niese JZ 1956, 457ff; Deutsch S. 340f; weitergehend dagegen beim Schmerzensgeld, wo auch der Gedanke der Genugtuung von Bedeutung sein kann (vgl. Larenz § 28 III).
374) Nikisch § 10 I.
375) Abgesehen von den Randerscheinungen, etwa des § 2339 Abs. 1 BGB (Tötungsversuch führt zu Erbunwürdigkeit) und der vorbeugenden Unterlassungsklage wegen versuchtem Rechtseingriff.

Daß es allerdings hier nicht ausreicht, sich auf das Merkmal der "Identität der Fragestellungen" zurückzuziehen, um Problemen einer Bindung zu entgehen, soll im folgenden aufgezeigt werden. Soweit zur Beantwortung derselben Fragestellung Begriffe herangezogen werden, die ihrerseits wegen der verschiedenen Funktionen von Straf- und Zivilrecht abweichend definiert sind, liegen die Schwierigkeiten einer Bindungswirkung offen.
Häufig aber sind auch die Unterschiede in der Fragestellung keineswegs offen erkennbar. Die Bindungswirkung erfordert hier zusätzlich eine vergleichende Prüfung beider Fragestellungen.
Selbst aber in den Fällen, wo eine zivilrechtliche Fragestellung im Strafrecht bei der Ermittlung von Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld keinerlei Bedeutung hat - etwa die Frage des Mitverschuldens, die nur im Rahmen der Strafzumessung von Bedeutung ist (376) - kann gerade diese Tatsache zu Problemen bei einer Bindung führen.

Sieht man hier einmal von der Definition einzelner, sowohl im Straf- wie auch im Ziviltatbestand auftretender Tatbestandsmerkmale ab, so bleiben die von konkreten Tatbeständen losgelösten, für das ganze Verfahren geltenden Begriffsbestimmungen auf ihre Übereinstimmung zu untersuchen.

1. Abweichungen im Rahmen des Kausalzusammenhanges

Die Schwierigkeiten, denen der Zivilrichter hier durch eine Bindung ausgesetzt sein kann, sollen zunächst hinsichtlich der Frage des Kausalzusammenhanges aufgezeigt werden.

---

376) Bruns, Strafzumessungsrecht S. 139ff.

a) Gegenüberstellung von Äquivalenz- und Adäquanztheorie

Zunächst könnten sich Bedenken wegen der Geltung der Äquivalenztheorie (377) im Strafrecht einerseits und der Adäquanztheorie (378), welche regelmäßig im Zivilrecht zur Anwendung kommt, andererseits ergeben (379).
Nach der Bedingungs- oder Äquivalenztheorie ist ein Kausalzusammenhang dann gegeben, wenn die Handlung des Täters nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele (380). Kausal ist hiernach jedes Verhalten, daß eine conditio sine qua non (381) in der zum betreffenden Erfolg führenden Kausalkette ist. Zu einer strafgerichtlichen Verurteilung genügt also ein völlig geringfügiges "Mitbewirken", soweit es den Erfolg nur in irgendeiner Weise mitverursacht hat.
Im Rahmen der zivilrechtlichen Kausalität (382) kommt es

---

377) BGHSt. 1, 332 vom 28.9.51; Schönke/Schröder vor § 1 Rdn. 57; in Österreich wurde unter Geltung des StG die Bedingungstheorie zunächst aus § 134 StG hergeleitet, jedoch auch für das öStGB übernommen: Leukauf/Steininger Vorb. § 1 Rdn. 19; anders dagegen in der Schweiz, wo die Adäquanztheorie im wesentlichen in der strafrechtlichen Praxis zugrunde gelegt wird, vgl. hierzu BGE 68 IV 16ff (19) vom 25.3.1943 (allerdings teilweise mit sehr weitreichender Annahme der Adäquanz, so in BGE 87 IV 157f vom 22.2.1961.
378) BGHZ 57, 27 vom 13.7.1971; OGH SZ V Nr. 267 vom 20.11.23; Klang, Komm. VI S. 8; BGE 61 II 85ff (89) vom 19.3.35; BGE 66 II 114ff (119) vom 28.5.1940.
379) Hoyer, Verhandl. 3. ÖJT S. 75.
380) Schönke/Schröder Vorbemerk. § 13 Rdn. 73; Leukauf/Steininger Vorbemerk. § 1 Rdn. 17; Schwander Rdn. 134.
381) Entgegen der deutschen Rechtsprechung wird die Formel der conditio sine qua non nicht als selbständige Kausalitätsformel, sondern nur als methodisches Hilfsmittel angesehen, um die gesetzmäßige Verknüpfung von Handlung und Erfolg zu prüfen: Engisch S. 21ff; Deutsch JZ 1966, 557; Walder ZStR 93, 113ff (136ff).
382) Die Frage der Adäquanz wird überwiegend als Problem der Zurechnung und nicht als eigentliche Kausalitätsfrage angesehen: BGE 82 IV 29ff (33) vom 17.2.1956; BGE 84 IV 60ff (64) vom 20.6.1958; dagegen tritt der OGH JBl. 1936, 255 vom 16.4.1935 für eine Unterscheidung von juristischer und natürlicher Ursächlichkeit ein.

haftungsbegründend dagegen nur auf die Ursache an, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Erfahrung geeignet ist, den eingetretenen Erfolg zu bewirken (383).

Zwar kann der Zivilrichter nur die strafrichterliche Feststellung der Äquivalenz übernehmen und sich darüber hinaus die Frage der Adäquanz selbst erarbeiten.
Mit dem Hinweis auf diese Vorgehensweise kann man sich jedoch nicht den Schwierigkeiten einer Bindungswirkung im Bereich der Kausalitätsprüfung entziehen.
Denn diese Vorgehensweise könnte einer Bindungswirkung (mit dem einer solchen Wirkung vorgegebenen Ziel der Vermeidung von Doppelprüfungen identischer Fragen) dann entgegenstehen, wenn wegen der unterschiedlichen Strukturierung der Tatbestände die sich nun über die Äquivalenz- zur Adäquanzermittlung hinaus stellenden Fragen im Strafrecht zwar identisch, aber an anderen Stellen der Prüfungsreihenfolge behandelt werden.

Zu beachten ist allerdings zunächst, daß sich das angesprochnene Problem nur im Bereich der haftungsbegründenden Kausalität stellen kann.
Denn die Frage der Schadenszurechnung ist nicht Gegenstand der strafrichterlichen Urteilsfindung (384). Hier geht es ausschließlich um den ursächlichen Zusammenhang zwischen der strafbaren Handlung und dem tatbestandlich vorausgesetzten Erfolg (385). Wenn also in Österreich der OGH die Bindung des Zivilrichters auch an den Kausalzusammenhang hervorhebt (386), so kann es sich nur um diesen, vom Strafrichter auch festgestellten Kausalzusammenhang handeln.

---

383) RGZ 133, 126ff vom 22.6.1931; BGHZ 3, 261ff (267) vom 23.10.1951; BGE 64 II 198f vom 18.5.1938.
384) Engisch S. 4.
385) Schönke/Schröder Vorb. § 13 Rdn. 71.
386) OGH SZ XXIV Nr. 148 vom 25.5.1951; OGH EvBl. 1983 Nr. 34 vom 19.10.1982.

Deutlicher zeigt sich dies in der Schweiz: nach der festen Rechtsprechungspraxis ermöglicht Art. 53 OR eine Bindung hinsichtlich der strafrichterlichen Feststellung der Tat (387). Dies schließt die haftungsbegründende Kausalität ein.
Dagegen folgert das Bundesgericht ebenfalls aus Art. 53 OR, daß der Zivilrichter selbständige Feststellungen zum Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Schaden zu treffen und seine Erwägungen hierzu im Urteil deutlich zu machen habe (388).
Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß diese Frage grundsätzlich nicht Gegenstand des Strafverfahrens ist. Der Maßstab der Adäquanz aber gewinnt nun seine Bedeutung vornehmlich im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität (389).
Obwohl das Strafrecht mit dieser Trennung nicht arbeitet, weil dort eine haftungsausfüllende Kausalität nicht in Frage steht, bleibt Raum für eine Gegenüberstellung von Äquivalenz und Adäquanz. Dies trifft in dem Fall zu, wo der vom Strafrecht tatbestandlich vorausgesetzte Erfolg sich zivilrechtlich als ein aus einer Rechtsgutverletzung folgender Schaden darstellt.

> Beteiligt sich also im Eingangsbeispiel der Busfahrer an den Bergungsarbeiten und verletzt sich hierbei, so ist eine strafrechtliche Verurteilung des Unfallverursachers auch wegen fahrlässiger Körperverletzung in Betracht zu ziehen. Vom Zivilrichter aus gesehen stellt sich dieser Schaden aber als haftungsausfüllende Folge dar.

Zu untersuchen bleibt also, ob der Strafrichter in diesen Fällen über die Äquivalenz hinaus Merkmale festgestellt hat, die Gegenstand der Adäquanzprüfung des Zivilrichters sind. Während die Adäquanztheorie die Haftungsbeschränkung schon im Bereich der Kausalität vornimmt, wird die Äquivalenztheorie mit ihren weiteren Ergebnissen im Bereich des Vorsatzes bzw. der

---

387) Obergericht Zürich ZR 1939 Nr. 1 vom 30.6.1937; BGE 107 II 151 (158) vom 26.3.1981.
388) BGE 107 II 151ff (160) vom 26.3.1981; BGE 107 II 489ff (496) vom 26.11.1981.
389) Larenz § 27 III b.

Fahrlässigkeit korrigiert (390). So wird etwa bei unvorhersehbaren Naturereignissen oder einem völlig atypischen Verhalten Dritter die Annahme des Vorsatzes ausgeschlossen aufgrund eines wesentlichen Abweichens des Kausalverlaufes (391).

Trotzdem sind es aber gerade identische materielle Gesichtspunkte, die dazu führen, daß Zivil- und Strafrichter in der behandelten Frage regelmäßig zum gleichen Ergebnis gelangen: Fälle, in denen eine Verurteilung durch den Strafrichter erfolgt, weil die Abweichung im Kausalverlauf nicht als wesentlich qualifiziert ist, der Zivilrichter aber gleichwohl die Adäquanz mangels Vorhersehbarkeit für einen verständigen Beobachter verneint, sind in der Praxis kaum zu finden. Grund hierfür ist, daß auch der Strafrichter dasselbe Merkmal der Vorhersehbarkeit heranzieht, um die Wesentlichkeit der Abweichung zu ermitteln (392).

Daneben wird auch das Kriterium der Adäquanz durch die zivilrechtliche Praxis weit ausgelegt (393).

Vom Ergebnis her bedeutet dies, daß Straf- und Zivilrecht trotz Geltung von Äquivalenz einerseits und Adäquanz andererseits zu identischen Fragestellungen mit regelmäßig demselben Ergebnis gelangen.

Dies aber begründet für den Zivilrichter die Notwendigkeit, sich im Falle einer Bindung die abweichende Strukturierung im strafrichterlichen Aufbau zu verdeutlichen, um identische und damit bindungsfähige Elemente herausfiltern zu können.

Stellt sich für den Zivilrichter die Frage der Bindung an den strafgerichtlich festgestellten Kausalzusammenhang, so wird er dieser Bindungwirkung nicht dadurch gerecht, daß er nur die Feststellung der Äquivalenz übernimmt und durch eigene Prüfung zur Adäquanz "aufstockt".

---

390) Schönke/Schröder Vorb. § 13ff Rdn. 89; Korrekturen im Bereich der Kausalität selbst werden von der Rechtsprechung im Rahmen der fahrlässigen Verkehrsdelikte gemacht, wonach die Prüfung der Ursächlichkeit eines pflichtwidrigen Verhaltens erst mit dem Eintritt der konkreten kritischen Lage einzusetzen habe (BGHSt. 24, 31ff (34) vom 26.11.1970; dagegen OLG Karlsruhe NJW 1958, 430 vom 7.11.1957.

391) Schönke/Schröder Vorb. 13 ff Rdn. 92.

392) BGHSt. 7, 325ff (329) vom 21.4.1955.

393) RGZ 105, 264ff vom 13.10.1922.

Wie aufgezeigt wurde, sind auch die sich hierbei stellenden Fragen teilweise Gegenstand der Untersuchung des Strafgerichts gewesen.
Um der Bindungswirkung gerecht zu werden, müßte man vom Zivilrichter fordern, sich die für seine Entscheidung notwendigen Elemente aus dem Strafurteil zusammenzusuchen, eine wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwandes nicht zumutbare Forderung.

b) Abweichungen in der Fragestellung beim Kriterium des Schutzzweckes der Norm

Auch im Rahmen der Fahrlässigkeitsdelikte ist es weniger der zivilrechtliche Maßstab der Adäquanz, dem sich eine Bindungswirkung gegenüber sieht.

In den Vordergrund tritt hier für Straf- wie auch Zivilrichter der Schutzzweck der Norm (394). Gerade aber hier zeigt sich, daß, auch wenn sprachlich eine identische Begriffsbildung vorliegt, unter der Straf- und Zivilrichter ihre Prüfung vornehmen, dies inhaltlich oft nur eine Scheinidentität bedeutet. In der gleichen Fallgestaltung können sich hinter der Etikette "Schutzzweck der Norm" für Straf- und Zivilrichter völlig verschiedene Fragestellungen verbergen.
Wenn auch bei fehlender Identität eine Bindungswirkung nicht in Betracht kommt, erfordert diese Wirkung zunächst doch die Prüfung, was Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung war. Gerade im Bereich des Schutzzweckes der Norm wird die Schwierigkeit der Prüfung deutlich, ob der Strafrichter bereits die gleiche Frage entschieden hat. Übersieht der Zivilrichter

---

394) RGSt. 63, 392ff (394) vom 20.1.1930; BGHSt. 1, 334 vom 28.9.1951; Leukauf/Steininger Vorbemerk. § 1 Rdn. 25ff; Koziol I S. 114ff; OGH ZVR 1976 Nr. 305 vom 23.3.1976; für das Zivilrecht als alleiniges Kriterium der Zurechnung: vgl. Nachweise bei Larenz § 27 III b 2; als Kriterium neben der Adäquanz: Larenz a.a.O, OGH SZ V Nr. 267 vom 20.11.1923.

Abweichungen, besteht die Gefahr einer Überdehnung der Bindungswirkung.

Ein Beispiel für die Anforderungen an das Differenzierungsvermögen des Zivilrichters bei der Bestimmung des Schutzzweckes der Norm gibt der vom OGH am 21.12.1966 (395) entschiedene Fall:

> Der Beklagte hatte hier infolge eines Versehens burgenländischen Rotwein mit einem italienischen Wein vermischt. Ohne die Vermischung zu bemerken, wurde der Wein zunächst an einen Zwischenhändler und von diesem dann weiter an den Kläger verkauft. Der Zwischenhändler verlor nun seine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Beklagten mangels einer rechtzeitigen Rüge gemäß § 377 HGB. Nachdem der vermischte Wein als verfallen erklärt worden war, verlangte der Kläger direkt vom Beklagten Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens.
> Gegen den Beklagten war zwischenzeitlich eine strafgerichtliche Verurteilung gemäß § 18 WeinG (In-Verkehr-Bringens von verfälschtem Wein) ergangen.

Hier hat der OGH zunächst auf der Grundlage des § 268 öZPO festgestellt, daß für den Zivilrichter bindend das deliktische Verhalten feststeht. Trotzdem wurde eine Haftung des Beklagten verneint. Zwar sei Schutzzweck des § 18 WeinG, den Wein als unverfälschtes Naturprodukt zu erhalten. Damit sei strafrechtlich ein generell geschütztes Rechtsgut gegeben. Jedoch seien Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten wegen der unterlassenen Rüge gemäß § 377 HGB durch den Zwischenhändler nunmehr auch für den Kläger ausgeschlossen. Es gehe nicht an, durch bloßen Weiterverkauf wieder die Erhebung von Schadensersatzansprüchen gegen den Beklagten zu ermöglichen.
Der zivilrechtliche Schutzbereich ist hier also ein anderer als derjenige des Strafrechts. Das Schutzobjekt wird für die zivilrechtliche Beurteilung nicht dem generell gefassten Straftatbestand entnommen. Nicht das öffentliche Interesse, daß nur ein einwandfreier Wein in den Verkehr gelangt, ist danach ausschlaggebend. Bei diesem Vertragsschaden in Form eines typischen Vermögensschadens ist der zivilrechtliche Schutz vorrangig am Vertragspartner orientiert. So gesehen ist daher vom

---

395) In EvBl. 1967 Nr. 239.

Ergebnis her die strafgerichtliche Verurteilung für den Zivilrichter gerade nicht präjudiziell.
Haselberger (396) weist darauf hin, daß - bei gleichem Sachverhalt - der Schutzzweck der Norm für den Zivilrichter wieder anders zu ziehen sei, wenn der Wein statt nur verfälscht auch gesundheitsschädlich sei. Hier wirke sich der Grundsatz, die körperliche Integrität jedes Dritten zu schützen, vorrangig aus. Die Annahme, daß der Zivilrichter im Falle einer Bindung solche Unterschiede im Schutzzweck der Norm nicht aufarbeitet, liegt hier nahe.

> So mußte denn auch die Entscheidung des Berufungsgerichts (397) vom OGH aufgehoben werden:
> Wird die Ware unter arglistiger Verschweigung des Mangels geliefert, so ist eine Berufung auf die unterlassene Rüge ausgeschlossen (377 Abs. 5 HGB). Eine Einschränkung des Schutzbereiches durch den Zivilrichter ist hier nicht mehr geboten.
> Feststellungen des Berufungsgerichts aber, ob Arglist vorlag, waren unterblieben. Zwar ist eine Verurteilung nach § 18 WeinG nur bei fahrlässigem Inverkehrsetzen des verfälschten Weines möglich, in der Beurteilung des Verschuldensgrades ist der Zivilrichter jedoch nicht durch § 268 öZPO gebunden (398). Dieser Tatsache hatte das Berufungsgericht keine Beachtung geschenkt.

Wenn auch festgestellt wurde, daß in großen Teilen der Kausalität Straf- und Haftungsrecht im Ergebnis eine Übereinstimmung aufweisen (399), zeigt gerade dieser Bereich des Schutzzweckes der Norm, daß eine abweichende Fragestellung nicht immer ohne weiteres zu erkennen ist. Gerade dies kann aber bei einer Bindung zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen, auch wenn unmittelbare Ursache insoweit nicht die Bindungswirkung, sondern das mangelnde Differenzierungsvermögen des Zivilrichters ist.

2. Abweichungen im Rahmen der Schuld

Vorsatz und Fahrlässigkeit sind in beiden Rechtsgebieten eigene

---

396) Haselberger ÖJZ 1968, 200.
397) OLG Wien 2 R 75/66.
398) OGH 1958 EvBl. 1959 Nr. 186 vom 3.12.1958.
399) So auch Deutsch S. 339.

Wege gegangen, wobei dies besonders für die Fahrlässigkeit gilt (400).
Diesen Unterschieden im Rahmen der Schuld trägt die schweizer Regelung des Art. 53 OR Rechnung, indem sie die Frage der Schuld ausdrücklich von der Bindungswirkung ausklammert. Damit sind dort diejenigen Bedenken gegenstandslos, denen sich die Rechtslage in Österreich ausgesetzt sieht.

a) Die Behandlung des Vorsatzes

Die Abweichung im Rahmen des Vorsatzes betrifft vor allem die Behandlung des Verbotsirrtums. Im Strafrecht wird vorwiegend mit der Schuldtheorie gearbeitet (401), wonach der fahrlässige Verbotsirrtum zu einer - u.U. gemilderten - Vorsatzstrafe führt. Im Zivilrecht dagegen herrscht die Vorsatztheorie vor, wonach die vorsätzliche Verletzung bei einem Irrtum über Tatumstände nur als Fahrlässigkeitstat zu behandeln ist (402).

b) Die Behandlung der Fahrlässigkeit

Eine erhebliche Abweichung besteht bei der Beurteilung der Fahrlässigkeit. Im Strafrecht wird die erforderliche Sorgfalt nach einem subjektiv-konkreten Maßstab ermittelt (403), im Zivilrecht dagegen gilt ein objektivierter Fahrlässigkeitsbegriff (404) (auch wenn in Einzelfällen, wie z.B. beim Übernahmeverschulden, die rein typenmäßige Erfassung gelockert wird (405)).

---

400) Deutsch S. 345.
401) Vgl. heute § 17 dStGB; hierzu auch BGHSt. 2, 194ff vom 18.3.1952.
402) R. Schmidt NJW 1958, 488; Larenz § 20 II m.w.N.
403) BGHSt. 2, 194ff (200) vom 18.3.1952.
404) BGHZ 24, 21 vom 4.3.1957; Oftinger S. 143; Geilen JZ 1964, 64 mit der Forderung, daß der Zivilrichter auch beim Vorsatz zu typisieren habe; a.A. Nipperdey, der die Fahrlässigkeit im Sinne des Strafrechtes subjektivieren will (NJW 1957, 1777); so auch Koziol 1 S. 100; dagegen im einzelnen Niese JZ 1956, 457ff.
405) Weitere Beispiele, wo auch im Zivilrecht ausnahmsweise die Fahrlässigkeit als individueller, auf die Person bezogener Schuldvorwurf zu verstehen ist, bei Geilen JZ 1964, 6ff (11f).

Während also das Strafrecht jede persönliche Unfähigkeit entschuldigt, verlangen Rechtsprechung und herrschende Lehre im Zivilrecht regelmäßig nichts weiter, als daß der Schädiger bei Vorhandensein der Fähigkeiten, die im Verkehr oder seiner Gruppe erwartet werden, die Verletzung hätte vermeiden können (406).
Wie sehr auch eine Bindungswirkung sich hier auf diese unterschiedliche Begriffsbestimmung einzustellen hat, zeigt sich bei § 823 Abs. 2 BGB, einer Nahtstelle zwischen Straf- und Zivilrecht.
Hier erfolgt eine Zurechnung der Normverletzung ausschließlich nach zivilrechtlichen Verschuldensmaßstäben (407), selbst in diesem Fall wird die strafgerichtlich festgestellte Schuld nicht übernommen. Für die Haftung wegen Verletzung eines strafrechtlichen Schutzgesetzes reicht also objektiv typisierte Fahrlässigkeit aus (408).

Daß aber keineswegs die in einer strafgerichtlichen Verurteilung ausgesprochene Schuld immer auch die zivilrechtliche Schuld mitumfaßt (409), verdeutlicht folgendes Beispiel hinsichtlich der Haftpflicht des Dienstnehmers: handelt es sich im Einführungsfall beim Reisebuslenker um einen Angestellten eines Touristik-unternehmens, so ist diese Tatsache für die strafrechtliche Beurteilung des Verkehrsunfalles nicht von Bedeutung. Der Strafrichter hat nur den Schutz der Allgemeinheit vor Augen. Es kommt also anders als bei der Haftung gegenüber dem Dienstgeber nicht darauf an, ob die Haftung konkret zumutbar ist, d.h., ob der Dienstnehmer einen dem Risiko entsprechenden Lohn erhält, die Arbeit besonders gefahrgeneigt ist usw. (410). Zivilrechtlich ist hier aber bei einem der Allgemeinheit gegenüber unentschuldbaren Verhalten gleichwohl die Haftung des Dienstnehmers für einen Betriebsunfall ausgeschlossen.

---

406) Deutsch S. 345; Larenz, FS Wilburg S. 119.
407) Deutsch S. 350; Geilen JZ 1964, 7ff und 13.
408) BGH VersR 1968, 378 (379) vom 16.1.1968 (zu §§ 823 Abs. 2 BGB, 230 StGB).
409) Was dann hinsichtlich der Schuld eine Bindungswirkung ermöglichen könnte, so z.B. Kugler S. 56.
410) Gamillscheg JBl. 1965, 225ff; Hannack JBl. 1962, 120ff; Koziol II S. 216f.

Trotz Geltung des § 268 öZPO führt Haselberger (411) hierzu aus:

> "Es kann im Bereich des Dienstnehmer-Haftpflichtrechtes trotz Identität des Täters, des Geschädigten und der Schadensart im Strafverfahren ein Schuldspruch ergehen, im arbeitsgerichtlichen Verfahren hingegen von der Haftung befreit werden."

Auch Oser weist zur Begründung des Ausschlusses der Schuld von einer Bindungswirkung im schweizer Recht darauf hin, daß das strafrechtliche Verschulden nicht in jedem Fall enger als das zivilrechtliche gefaßt ist (412).

c) Die Behandlung des Mitverschuldens

Nicht nur abweichende Begriffsbestimmungen im materiellen Straf- und Zivilrecht, sondern auch das Fehlen sich entsprechender Begriffe führt zu Problemen einer Bindungswirkung.
So kann der Zivilrichter bei der Schuldprüfung ein geringfügiges Verschulden gegenüber einem überwiegenden Mitverschulden des Geschädigten oder eines Dritten so sehr an Bedeutung zurücktreten lassen, daß es vollkommen außer Betracht bleibt und Ersatzansprüche somit entfallen (413).
Eine solche Möglichkeit besteht im Strafrecht nicht. Ein festgestelltes Verschulden kann nunmehr in keiner Weise durch das Verschulden dritter Personen relativiert werden.

Die Schwierigkeiten, die eine Bindung in diesem Bereich mit sich bringt, sind durch diese materiellrechtlichen Unterschiede vorgezeichnet. Dies gilt etwa für die Entscheidung des KG St. Pölten vom 28.1.1960 (414), wonach bei einer strafgerichtlichen

---

411) Haselberger ÖJZ 1968, 201.
412) Oser Art. 53 OR Rdn. 11: die Provokation zu einer strafbaren Handlung schließt nicht die Bestrafung des Täters, wohl aber die Schadensersatzklage des provozierenden Teiles aus.
413) Vgl. hierzu Larenz § 31 m.w.N; Koziol I S. 189.
414) In Arb. 7228.

Verurteilung zumindest ein Teil der Schadenersatzklage des Verurteilten zuerkannt werden müsse, auch wenn nach zivilrechtlichen Aspekten das Verschulden wegen Geringfügigkeit völlig außer acht zu lassen wäre (415).
In dem gleichen Sinne sieht sich der OGH durch eine Bindung in der Anwendung zivilrechtlicher Grundsätze beschränkt, indem er die Möglichkeit verneint, das Mitverschulden in einem solchen Umfang anzunehmen, daß dadurch das vom Strafgericht festgestellte Verschulden in seinen rechtlichen Wirkungen ganz ausgeschaltet wird:

> "Dies wäre aber der Fall, wenn der Schadensteilung im vorliegenden Rechtsstreit die Annahme zugrunde gelegt werden würde, daß der Getötete an dem Unfall ausschließlich oder fast ausschließlich schuld war" (416).

Auf die Auswirkung solcher Urteile für das mit einer Bindung angestrebte Bild von der Einheit der Rechtspflege wurde schon hingewiesen.

3. Zusammenfassende Wertung

Wenn Guhl/Merz/Kummer darauf hinweisen, daß die Freiheit des Zivilrichters von den Prozessordnungen vorwiegend deshalb anerkannt wird, weil zivil- und strafgerichtliche Fragestellung sich in den meisten Fällen sowieso nicht decken (417), bedarf dies einer Erweiterung: Auch bei gleicher Etikette (wie "ursächlich", "fahrlässig") läßt sich keine Einheit der Grundbegriffe, wie dies für eine Bindung wünschenswert wäre (418), feststellen. Eine einheitliche Antwort in dem Sinne, daß die strafrechtliche Begriffsbildung als die umfassendere die zivilrechtlichen Merkmale umschließt (419), läßt sich nicht finden.
Soweit Straf- und Haftungsrecht sich zumindest in ihren

---

415) Vgl. dazu auch OGH SZ XV Nr. 44 vom 22.2.1933; OGH SZ VIII Nr. 328 vom 24.11.1926.
416) OGH SZ VIII Nr. 328 vom 24.11.1956.
417) Guhl/Merz/Kummer § 24 IV 5.
418) So schon Gmür ZSR 1903, 613.
419) Von Büren S. 269.

Ergebnissen weitgehend entsprechen, wie etwa im Bereich der Kausalität, bringt eine Bindung dennoch die Schwierigkeit mit sich, die abweichenden Fragestellungen im einzelnen genau herauszuarbeiten. Auch kann dem Zivilrichter nicht zugemutet werden, Elemente, die zwar identisch sind, wegen der unterschiedlichen Strukturierung von Straf- und Zivilrecht aber an verschiedenen Stellen zum Tragen kommen, im einzelnen herauszusuchen, um sich so den Umfang der Bindung zu erarbeiten.

Soweit Begriffe sich unterschiedlich entwickelt haben, besteht die Gefahr, daß eine Bindung Gesichtspunkte des materiellen Zivilrechts ersetzt, zumindest aber nicht unbeeinflußt läßt durch solche, die an strafrechtlichen Zielsetzungen ausgerichtet sind.

Bei einem Vergleich der materiellen Rechte läßt sich im Ganzen die Tendenz erkennen, daß Straf- und Haftungsrecht deutlich auseinanderstreben (420). Dies gilt auch dann, wenn man einräumen muß, daß die Grenze zwischen Straf- und Zivilrecht in den einzelnen Rechtsordnungen verschieden gezogen wird (421). Rechtspolitisch tritt im Zivilrecht immer mehr die Aufgabe der Risikoverteilung in den Vordergrund (422), eine Aufgabenstellung, die von einer Bindungswirkung nicht berücksichtigt werden kann.

VI. Verfahrensrechtliche Abweichungen

Schon im Verlaufe der bisherigen Prüfung hat sich ergeben, daß in Zivil- und Strafverfahren teilweise abweichende Grundsätze gelten. So wurde bei der Prüfung, ob das Strafverfahren eine bessere Sachverhaltsaufklärung ermöglicht, auf die Verhandlungsmaxime des Zivilprozesses einerseits und die Untersuchungsmaxime des Strafprozesses andererseits hingewiesen.

---

420) Deutsch S. 339.
421) Stoll S. 590.
422) Niese JZ 1956, 457ff (466).

1. Die unterschiedliche Stellung der Verfahrensbeteiligten

Ein wesentlicher Grund dieser Abweichungen liegt in der unterschiedlichen Stellung der Verfahrensbeteiligten im Straf- und Zivilprozess. Der Parteibegriff kann im Strafverfahren nicht in dem Sinne verwendet werden, wie dies im Zivilprozess der Fall ist. Mit dem zivilprozessualen Parteibegriff ist es unvereinbar, daß die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten im Verhältnis der Über- und Unterordnung gegenübertritt, sie etwa im Ermittlungsverfahren mit hoheitlichen Rechten ausgestattet ist (423). Die im Zivilprozess gegebene Parteiherrschaft ist sowohl für den Ankläger, wie auch für den Angeklagten im Strafverfahren eingeschränkt, wenn nicht sogar auf ein Minimum reduziert:

Die Staatsanwaltschaft hat bei hinreichendem Tatverdacht gemäß § 170 Abs. 1 dSTPO (424) die öffentliche Klage zu erheben, andererseits hat sie aber auch gemäß § 160 Abs. 2 dStPO (425) die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln.

Das Gericht ist nicht an die Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden, sondern kann über diese hinaus den Angeklagten mit einer höheren Strafe belegen (426).

Auch der Beschuldigte kann nicht über den Prozessgegenstand verfügen. Gewisse Einschränkungen gelten für Kläger und Beklagten im Privatklageverfahren (427). Hier kann die Klage zurückgenommen oder durch einen Vergleich beendet werden (428). Aber auch hier ist das Gericht bei seiner Wahrheitsfindung nicht an das Vorbringen der Parteien gebunden (429).

---

423) §§ 160ff dStPO; §§ 36 und 84ff öStPO.
424) Vgl. auch § 87 öStPO.
425) Vgl. auch § 3 öStPO.
426) Vgl. hierzu Roeder S. 209ff; zur Stellung des öffentlichen Anklägers im Bund und den Kantonen in der Schweiz: Pfenninger, Probleme des schweizerischen Strafprozessrechts S. 55ff.
427) §§ 374ff dStPO; § 46ff öStPO.
428) §§ 380, 391 Abs. 1 dStPO; Roeder S. 77.
429) Löwe/Rosenberg § 384 Rdn. 7.

Auch wenn es hier nicht darum gehen kann, diese Unterschiede in der Stellung der Verfahrensbeteiligten im einzelnen weiter zu verfolgen, so führt doch diese unterschiedliche Stellung im Falle einer Bindung zu einer "Fernwirkung" auch dieser verfahrensrechtlichen Abweichungen (430).

2. Die verfahrensrechtlichen Aufgabenstellungen

Im folgenden soll es nicht darum gehen, weitere Einzelfälle (in der schweizer Rechtsprechung wird beispielsweise der Fall behandelt, daß eine Zeugenaussage des Strafverfahrens im Zivilverfahren nicht hätte abgenommen werden können (431)) darzustellen, sondern zu fragen ist, in welchem Bereich der aktuellen gerichtlichen Praxis besondere verfahrensrechtliche Probleme durch eine Bindungswirkung entstehen.

Nicht in der Stellung der Parteien, sondern vornehmlich in den Aufgaben, die nunmehr auf die Gerichte zukommen, zeigen sich hier die Probleme, die eine Bindung des Zivilrichters an ein Strafurteil mit sich bringen.

a) Die Verlagerung der gerichtlichen Aufgabenbereiche seit Einführung der Bindungsregelungen

Wie anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Österreich leicht feststellbar, haben sich die Fälle, in denen ein Bindungskonflikt auftritt, verlagert.

---

430) Teilweise tritt diese Fernwirkung allerdings auch bei Verwertung der Akten des Strafprozesses im Wege des Urkundenbeweises ein: So kann auch hier etwa eine behördliche Auskunft, die der Staatsanwalt nur aufgrund der ihm durch § 161 dStPO eingeräumten Stellung erlangen konnte, Eingang in den Zivilprozess finden.

431) Obergericht Luzern SJZ 1921/22 Nr. 136 vom 18.6.1920.

Fälle des Diebstahles, des Betruges, der vorsätzlichen Körperverletzung u.a. sind heute nur noch Ausnahmefälle einer Bindungswirkung. Stattgefunden hat eine deutliche Verlagerung auf die Fälle des Haftpflichtrechtes, hier vor allem auf den Bereich des Straßenverkehrsstrafrechtes (432). Nicht nur die Anzahl, sondern auch die wirtschaftliche Bedeutung der Bindungsfälle ist damit erheblich gestiegen: Schmerzensgeldansprüche, Ersatzansprüche wegen entgangenen Gewinnes, vor allem aber Heilungskosten sowie Rentenansprüche des Beschädigten oder der Hinterbliebenen erreichen beträchtliche Summen.

> Beispiele von mehreren 100.000,-- Fr. Schadensersatz und einer monatlichen Rente von 3.000,-- Fr., wie in der mit der Bindungsfrage befaßten Entscheidung des schweizer Bundesgerichtes vom 26.11.1981 (433), lassen sich im Bereich des Straßenverkehrsrechtes häufig finden.

b) Disproportionalität zwischen dem für eine strafbare Handlung vorgesehenen Strafverfahren zur wirtschaftlichen Bedeutung dieser Handlung

Solche Schadenssummen resultieren nun keineswegs vornehmlich aus Delikten mit besonderem kriminellen Gehalt.

---

432) So bilden Straftaten im Straßenverkehr im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall in der Kriminalstatistik der Verurteilungen mit großem Abstand den häufigsten Grund einer strafgerichtlichen Verurteilung: im Jahre 1982 entfielen von insgesamt 772.194 Verurteilungen mit 312.505 Delikten knapp die Hälfte auf Verkehrsdelikte im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall, 189.820 auf Diebstahl und Unterschlagung, dagegen nur 32.476 auf einfache/gefährliche Körperverletzung, 597 auf Totschlag und 264 auf Mord (aus dem Statistischen Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland 1984).

433) In BGE 107 II 489 (496f).

Gerade im Straßenverkehrsrecht zieht häufig eine nur einen geringen Unwertgehalt aufweisende Tat schwerwiegende Folgen nach sich (434).

Während im Zivilprozess die sachliche Zuständigkeit und damit verbunden die Besetzung der Gerichte bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor allem von der Höhe der geltend gemachten Ansprüche abhängt (435), findet sich eine solche Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragweite einer Entscheidung bei der Besetzung der Strafgerichte nicht:
Hier richtet sich die sachliche Zuständigkeit und damit die personelle Besetzung der Gerichte vor allem nach der Schwere der Tat (436).

Der Vorzug eines Kollegialgerichts gegenüber einem Einzelrichter, der darin liegt, daß mehrere Richter gemeinsam einen Sachverhalt umfassender und zuverlässiger würdigen können als ein Richter allein, dem der diskutierende und kontrollierende Mit-

---

434) Hierbei bildeten die Delikte der fahrlässigen Körperverletzung 1982 in der Bundesrepublik mit 54.000 neben den Gefährdungsdelikten (148.224), die für die Untersuchung mangels eines zivilrechtlichen Schadens ohne Bedeutung sind, die Hauptgruppe der Verurteilungen wegen unfallträchtiger Vergehen im Straßenverkehr (Statistisches Jahrbuch 1984).
Gerade aber die Einordnung der fahrlässigen Körperverletzung zeigt den geringen Unwertgehalt, der dieser Tat regelmäßig beigeordnet wird:
In Deutschland als Vergehen gem. § 230 dStGB; in Österreich nunmehr auch als Vergehen (§ 88 öStGB, vormals teilweise sogar nur als Übertretung § 337 StG); in der Schweiz ebenfalls als Vergehen gem. Art. 9 schStGB.

435) Vgl. Deutschland gem. § 23 Abs. 1 GVG bis DM 5.000,-- Amtsgericht, darüber hinaus das Landgericht; Österreich: bis 30.000 S die Bezirksgerichte § 49 öZPO, darüber hinaus die Gerichtshöfe 1. Instanz § 50 öZPO; vgl. Guldener § 10 A für die Schweiz.

436) So wird in den Motiven zum Entwurf eines Gerichts-Verfassungs-Gesetzes für das Deutsche Reich als Grundgedanke ausgesprochen, daß die schwersten Strafen nur von dem Schwurgericht, die minder schweren von den Strafkammern und die geringfügigen von den Schöffengerichten ausgesprochen werden sollen (Entwurf eines Gerichts-Verfassungs-Gesetzes für das Deutsche Reich S. 39).

richter fehlt (437), und die damit verbundene erhöhte Garantie für die Richtigkeit einer Entscheidung unterliegt im Strafverfahren einer Zielrichtung, die nach zivilrechtlichen Aspekten weitgehend ohne praktische Bedeutung bleibt: ob hier ein Schaden vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde, beeinflußt überwiegend weder Grund noch Höhe des Anspruchs (438).
Ist etwa eine fahrlässige Körperverletzung aus einem Verkehrsunfall (wie dargestellt mit hohen zivilrechtlichen Schadensfolgen) zu prüfen, so wird diese Untersuchung regelmäßig einem Einzelrichter zugewiesen (439), während in Anbetracht der wirtschaftlichen Bedeutung im Zivilprozess ein Richterkollegium zur Sachverhaltsermittlung und rechtlichen Beurteilung berufen ist (440).

---

437) So u.a. Jauernig § 7 III; auch Lohsing/Serini § 24c: "Zunächst ist er (der Einzelrichter) bei der Schöpfung der Entscheidung durch keinen anderen Richter kontrolliert und dann kann der einzelne eher irren als eine Mehrheit, da der Austausch verschiedener im Einzelfall möglicher Meinungen in der Tat- und Rechtsfrage entfällt. Diese letzteren Nachteile sind bei der Kollegialgerichtsbarkeit entschieden in geringerem Ausmaß gegeben, worin ihr Vorzug gegenüber der Einzelgerichtsbarkeit liegt, die Mitglieder eines Kollegialgerichtes können sich gegenseitig kontrollieren und die Gefahr von Irrtümern wird bei einem Kollegialgericht viel geringer als bei einem Einzelrichter sein."

438) So etwa § 823 BGB, § 1295 ABGB, Art. 41 OR; anders § 826 BGB, auch abweichend Fälle, wo nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung unbeschränkt gehaftet wird, bei leicht fahrlässiger hingegen beschränkt oder überhaupt nicht: §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes (Östereich) oder die §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 1 des Organhaftpflichtgesetzes (Österreich); vgl. hierzu auch in der Schweiz Art. 43 Abs. 1 OR, wonach die Größe des Verschuldens für Art und Größe des Ersatzes des eingetretenen Schadens von Bedeutung ist.

439) In Deutschland gem. den §§ 24, 25 GVG dem Strafrichter beim Amtsgericht aufgrund abstrakter wie konkreter Bestimmung; in Österreich bis zur Aufhebung der Dreiteilung der strafbaren Handlungen in Übertretungen, Vergehen und Verbrechen (1.1.1975) die Übertretungen dem Bezirksrichter, nunmehr Vergehen an den Einzelrichter des Gerichtshofes.

440) In Deutschland bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten über DM 5.000,— das Landgericht mit 3 Richtern (§ 75 GVG) (eine Übertragung auf den Einzelrichter ist nur möglich, wenn der Rechtsstreit keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist: § 348 dZPO); in Österreich bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Gerichtshof 1. Instanz als Senat, wenn der Streitwert 500.000 S übersteigt (auf Antrag der Parteien § 7 a JN); für die Schweiz vgl. Guldener § 1 V.

Dabei erweist sich häufig bei Verkehrsunfällen die Erforschung des Sachverhaltes nicht gerade als einfach, da hier oft schon geringfügige Abweichungen von Bedeutung sind; man denke nur etwa an die Feststellung der Geschwindigkeit durch Unfallzeugen mit den subjektiven Mängeln der Wahrnehmungsfähigkeit der Beteiligten oder Zeugen.
Hier auf die Möglichkeit der Berufung zu verweisen, in der eine kollegialgerichtliche Überprüfung (441) in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht durchgeführt wird, erweist sich nicht nur wegen der damit verbundenen Verkürzung des Instanzenzuges als nicht überzeugend. Man muß sich auch verdeutlichen, daß in der Praxis in weniger als 5% der entschiedenen Fälle dieses Rechtsmittel auch tatsächlich eingelegt wurde (442).

> Auf diese fehlende Proportionalität zwischen dem für eine bestimmte strafbare Handlung vorgesehenen Strafverfahren und den aus dieser strafbaren Handlung zu erwartenden zivilrechtlichen Ansprüchen macht Bauerreiß (443) vor allem für den Fall der Tötung eines Verkehrsteilnehmers im Vergleich zu einer fahrlässigen Körperverletzung (§ 335 StG, nunmehr § 88 Abs. 4 1. Fall öStGB) aufmerksam. Er weist darauf hin, daß die Ersatzansprüche etwaiger Hinterbliebener eines getöteten Verkehrsteilnehmers (§ 1327 ABGB) und die damit verbundenen Rentenansprüche der Sozialversicherungsträger regelmäßig der Höhe nach weit übertroffen werden durch die Ansprüche wegen einer schweren fahrlässigen Körperverletzung.
> Während im ersten Fall der Tötung in aller Regel ein Schöffengericht mit allen Vorteilen einer Spruchkammer entscheidet (444), wird die Körperverletzung mit den dann im Zivilverfahren weit höheren Ersatzansprüchen regelmäßig von einem Einzelrichter entschieden.

Folge ist weiterhin, daß über die genaue Höhe einzelner Schadensposten ein Zivilprozess bei entsprechender wirtschaftlicher Bedeutung mit zweifacher Tatsachenüberprüfung durch ein Richterkollegium stattfindet (445), die Frage aber, ob der

---

441) §§ 74, 76 GVG.
442) 1.881.501 anhängigen amtsgerichtlichen Verfahren standen 1982 in Deutschland lediglich 85.750 Verfahren des Landgerichtes als Berufungsinstanz gegenüber (Statistisches Jahrbuch 1984).
443) ZVR 1967, 150.
444) Hier allerdings noch der Gedanke der Laienbeteiligung.
445) In Österreich über 300.000 S die Gerichtshöfe I. Instanz mit 3 Richtern (§ 7 öZPO) und Berufung an die Oberlandesgerichte (§ 4 öZPO) mit ebenfalls 3 Richtern; in Deutschland über DM 5.000,— das Landgericht mit 3 Richtern (§ 75 GVG) und Berufung an das Oberlandesgericht mit ebenfalls 3 Richtern (§ 122 GVG).

Beklagte dem Grunde nach für den Verkehrsunfall haftet, in wesentlichen Bereichen vom Einzelrichter entschieden wird.

Immerhin ist dieser Gedanke der Proportionalität zwischen der gerichtlichen Besetzung und der wirtschaftlichen Bedeutung im Adhäsionsverfahren durch § 403 Abs. 1 dStPO aufgegriffen:

Danach dürfen die Amtsgerichte nur über solche Ansprüche entscheiden, die zu ihrer Zuständigkeit gehören. Für das schweizer Recht schlägt Oser immerhin vor, eine Bindung nur an ein Strafurteil eines Strafgerichtes gleichen Ranges zuzulassen (446).

Gerade also für den Bereich der Verkehrsstrafsachen ergibt sich infolge einer Bindung eine nicht übersehbare Disproportionalität zwischen dem für eine bestimmte strafbare Handlung vorgesehenen Strafverfahren und den aus dieser Handlung zu erwartenden zivilrechtlichen Ansprüchen.

3. Zusammenfassende Wertung

Nicht nur beim materiellen Straf- und Zivilrecht, sondern ebenso bei den Verfahrensrechten zeigt sich somit, daß durch eine Bindung Elemente von zwei Regelungsmaterien ineinander übergreifen, deren sachliche Zielsetzung voneinander abweicht.

> Auch schon das Oberappellationsgericht Dresden (447) und das preussische Obertribunal (448) haben sich unter dem Hinweis auf die unterschiedlichen Zwecke von Straf- und Zivilverfahren und Straf- bzw. Zivilanspruch gegen eine Bindungswirkung ausgesprochen.

---

446) Oser Art. 53 Rdn. 13 (falls kantonales Prozessrecht nichts anderes festlegt); hiergegen das Obergericht Zürich ZR 1918 Nr. 186 vom 1.3.1918.
447) Seuff. XVI Nr. 262 vom 15.4.1862.
448) Striethorst Archiv Bd. 18 S. 9. vom 21.4.1855.

Zwar finden sich in Rechtsprechung und Schrifttum Stellungnahmen, in denen im Einzelfall die Unbeachtlichkeit verfahrensrechtlicher Abweichungen für eine Bindungswirkung angesprochen wird. So meint etwa Becker, gegen eine Bindung könne nicht angeführt werden, daß sich das Strafurteil auf Beweismittel stützt, die im Zivilverfahren nicht hätten abgenommen werden dürfen bzw. die ablehnbar waren (449).

Ähnlich äußert sich das Obergericht Luzern in einer Entscheidung vom 18.6.1920 (450), wonach als Argument gegen eine Bindung nicht verwertbar sei, daß ein zeugnisfähiges Alter nicht vorlag und damit den Vorschriften des formellen Beweisrechts nicht in allen Teilen genügt wurde.

Abgesehen davon, daß eine detaillierte Begründung hierzu nicht gegeben wird, läßt sich jedenfalls hieraus keine verallgemeinerungsfähige Aussage ziehen.

Vielmehr ist die Verschiedenheit der jeweiligen Verfahrensgrundsätze gerade ein Hinweis auf die verschiedenartigen Prozessaufgaben (451). Dies gilt keinewegs nur hinsichtlich der untersuchten Einzelfragen. So stärken oder schwächen Beweislastregeln, Rechts- und Tatsachenvermutungen den Bestand des materiellen Privatrechts, Regelungen des formellen Beweisrechts bestimmen ergänzend dessen Verwirklichung. Die Verdrängung dieses Beweisrechts durch den Strafprozess stellt einen Eingriff unmittelbar in das materielle Recht dar.

Die Verbindung von materiellem Recht und Verfahrensrecht wird auch deutlich am schon erwähnten Verhandlungs- und Dispositionsgrundsatz. Auch wenn dieser Grundsatz von den Befürwortern einer Bindungswirkung hinsichtlich der Sachverhaltserforschung als nachteilig begriffen wird, so ist er doch gerade ein Ausfluß des materiellen

---

449) Becker Art. 53 Rdn. 4.
450) In SJZ 1921/22 Nr. 136; ähnlich Rechenschaftsbericht des Obergerichts Appenzell-Außenrhode 1954/55 Nr. 2 a vom 1.12.1954.
451) Nikisch § 10 Anm. I.

bürgerlichen Rechts. Ansprüche und Rechte des materiellen Rechts sind überwiegend den Verfügungen der Parteien unterworfen. Bei einer Bindung an ein Strafurteil ist dieser Mechanismus aber im Einzelfall außer Kraft gesetzt. Der Untersuchungsgrundsatz beschneidet hier die Parteiherrschaft. Es zeigt sich hier, daß der Strafprozess nicht der Verwirklichung des Privatrechts dient, sondern diesem entgegenwirkt.

An der Erkenntnis, daß jede Prozessordnung dazu bestimmt ist, ihrer entsprechenden materiellen Teilrechtsordnung in ihrer besonderen Ausprägung zu dienen, kann auch ein Hinweis auf den in Deutschland, Österreich und auch in den schweizer Kantonen zulässigen Adhäsionsprozess (452) nichts ändern. Zwar werden hier zivilrechtliche Ansprüche nach strafprozessualen Grundsätzen festgestellt (453), jedoch zeigt die Ausgestaltung dieses besonderen Verfahrens auch, daß der zivilrechtlichen Entscheidung möglichst wenig vorgegriffen werden soll: nur der zuerkennende Teil des Strafurteiles bindet etwa nach deutschem Recht (§ 406 Abs. 3 S. 1 dStPO), eine verbindliche Aberkennung des geltend gemachten Anspruches ist dem Strafrichter nicht möglich (§ 405 dStPO) (454).

Die Ausklammerung allein der Frage der Schuld aus der Bindungswirkung, wie dies in der Schweiz vorgesehen ist, trägt den aufgezeigten Abweichungen jedenfalls nur unzureichend Rechnung.
Gerade vor dem Hintergrund des Art. 53 OR greifen Deschenaux/Tercier den behandelten Gedanken der verfahrens- und materiellrechtlichen Unterschiede auf:

> "les deux droits poursuivent des buts fondamentalement différents et les deux procédures obéissent à des règles souvent opposées" (455).

---

452) §§ 403ff dStPO; §§ 365ff öStPO; vgl. hierzu Fasching, Lehrbuch Rdn. 118ff; Guldener § 6 IV 1 für die Schweiz.
453) Nikisch § 10 Anm. III 1.
454) Vgl. § 372 öStPO.
455) Deschenaux/Tercier S. 205.

Gesamtergebnis

Bei der Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen zur Bindung des Zivilrichters an ein Strafurteil in Österreich, der Schweiz und Deutschland hat sich gezeigt, daß es vornehmlich Aufgabe der Gerichte ist, durch ihre Rechtsprechungspraxis die Tragweite der jeweiligen Bindungsnormen herauszuarbeiten. Den heute geltenden gesetzlichen Regelungen ist aber zumindest die Absage an eine Bindung des Zivilrichters im Falle eines strafgerichtlichen Freispruches gemeinsam.

Schon wegen der in Österreich am weitesten gehenden Bindungswirkung kommt dem OGH hier das Verdienst zu, das genaueste Bild von der Reichweite der Bindungswirkung gezeichnet zu haben. Von den schweizer kantonalen Gerichten setzen sich die tessiner Gerichte am deutlichsten mit dem Gegenstand der Bindungswirkung auseinander, während das schweizer Bundesgericht, vorgegeben durch das Bundesrecht, nur die Anforderungen präzisiert, die Art. 53 OR für die Freiheit des Zivilrichters aufstellt.

In Deutschland beschränkt sich die gegenwärtige Diskussion um die Bindungswirkung vornehmlich auf den Fall des Wiederaufnahmeverfahrens. Gleichwohl wurde versucht, die Bedeutung des in § 14 Abs. 2 Nr. 1 EGZPO ausgesprochenen Grundsatzes der Nichtpräjudizialität auch für andere Fragenbereiche - der Verwertung von Zeugenaussagen des Strafverfahrens im Zivilprozess, ebenso für das Restitutionsverfahren - aufzuzeigen.

Bei der Untersuchung des rechtlichen Charakters der Bindungswirkung des Strafurteiles auf das Zivilurteil hat sich herausgestellt, daß die Tatbestands- und Gestaltungswirkung außerhalb des hier zu untersuchenden Gegenstandes liegen. Genauso wenig ist aber die Annahme einer materiellen Rechtskraftwirkung zur Deutung des Einflusses von einem Strafurteil auf ein

Zivilurteil geeignet: die sich deckenden Fragenbereiche von Straf- und Zivilrecht, die den Gegenstand der Bindungswirkung ausmachen, werden schon von einer materiellen Rechtskraft des Strafurteiles zum Großteil nicht erfasst. Nicht möglich ist es daher, den Umfang der Bindungsvorschriften in sachlicher wie auch persönlicher Hinsicht am Inhalt einer materiellen Rechtskraftwirkung auszurichten.

Die Gegenüberstellung der mit einer Bindung des Zivilrichters an ein Strafurteil verbundenen Vor- und Nachteile läßt die Freiheit des Zivilrichters als die sachgerechteste Lösung der Bindungsfrage erscheinen. Diesem entspricht die in Deutschland geltende Rechtslage.
Vor allem die Rechtsprechung in Österreich gibt ein Spiegelbild der Probleme, die eine Bindungswirkung nach sich ziehen: aus pragmatischen Gründen werden dort die mit einer Bindungswirkung verbundenen Vorteile zum Teil aufgegeben.

Gegen die Annahme einer Bindungswirkung sprechen einmal die Verschiedenheiten des materiellen Straf- und Zivilrechts.
Identische Begriffe werden zum Teil abweichend definiert, der Unterschied in Fragestellung liegt nicht immer offen. Die Tatbestände sind unterschiedlich strukturiert, so daß identische Elemente an unterschiedlichen Stellen behandelt werden.Auch verfahrensrechtlich werden durch die Bindung des Zivilrichters an ein Strafurteil Elemente des Strafprozesses in die zivilrechtliche Entscheidung eingebracht, die den Zielsetzungen des Zivilrechts zuwiderlaufen.
Als kontrovers diskutiertes Problem einer Bindungswirkung stellt sich in Österreich und der Schweiz die Behandlung eines am Strafverfahren nicht beteiligten Dritten dar. Auch wenn hier die schweizer Rechtsprechung, im Gegensatz zu der in Österreich, die Bindung eingeschränkt sehen will, vermeidet sie damit die verbundenen Nachteile nicht völlig.
Dagegen lassen sich auch bei einer Freiheit des Zivilrichters die mit einer Bindungswirkung angestrebten Vorteile erreichen: so

kann durch die Verwertung von Zeugenaussagen des Strafprozesses im Zivilprozess der regelmäßig größeren zeitlichen Nähe des Strafverfahrens zur Tat Rechnung getragen werden. Diesem Gedanken wird auch durch einen ausdrücklichen Begründungszwang einer vom Strafurteil abweichenden zivilrichterlichen Beurteilung Geltung verschafft.

Versteht man die Bindungsfreiheit des Zivilrichters als mit dieser Beschränkung verbunden, und sieht man weiterhin auf die gegebenen Verwertungsmöglichkeiten des Strafverfahrens im Zivilprozess, so bietet sich die Freiheit des Zivilrichters in dieser Frage, nicht aber dessen Bindung an.

Lebenslauf

Am 5. Januar 1956 wurde ich in Ludwigshafen am Rhein geboren. Nach dem Besuch der Grundschule in Heidelberg wechselte ich 1966 auf das Ratsgymnasium in Goslar. Bedingt durch mein Elternhaus, in dem beide Eltern berufstätig sind -Arzt, Apothekerin-, kam es während meiner Gymnasialzeit zu weiteren Schulwechseln: zunächst für ein Jahr 1967 nach Bensberg auf das Albertus-Magnus-Gymnasium, schließlich auf das Ostsee-Gymnasium in Timmendorfer Strand, wo ich im Mai 1975 mein Abitur machte.

Nach Ableistung meines Grundwehrdienstes bei der Bundeswehr begann ich zum Wintersemester 1976/77 mein Jurastudium in Bonn. Empfohlen worden war mir die bonner Universität von Prof. Dr. Helmut Marquardt, der mit meiner Familie seit langem freundschaftlich eng verbunden ist.

Trotz dieses Kontaktes begann ich mich im Laufe des Studiums nicht für die Kriminologie, sondern für das internationale Privatrecht und die Rechtsvergleichung zu interessieren.

Dieses Gebiet machte ich dann auch zu meiner Wahlfachgruppe und schrieb hieraus im Rahmen meines Examens 1982 die Hausarbeit.

Mit der mündlichen Prüfung unter Vorsitz von Prof. Dr. Jochen Schröder vom 11. September 1982 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung.

Noch im selben Jahr begann ich unter Anregung und Aufsicht von Prof. Dr. Jochen Schröder mit der nunmehr vorgelegten Promotion. Gleichzeitig nahm ich in Bonn als Student der romanistischen Philologie ein 'Spanischstudium' zum Erlernen der Sprache auf und trat dem deutsch-spanischen Juristenverein unter Leitung von Prof. Dr. Klaus Adomeit/ Berlin bei.

Seit September 1984 bin ich nunmehr in Düsseldorf Referendar und arbeite in Nebentätigkeit bei einem Düsseldorfer Anwalt.